

der lichtblick

Repräsentationsbauten ...



BERLIN IST EINE REISE WERT

und Deportationsknäste



Februar 1984

MEDIATUS

Der vom Forschungsinstitut für Friedenspolitik e.V. herausgegebene monatliche Informationsdienst wird immer mehr zur unentbehrlichen Argumentationshilfe innerhalb und außerhalb der Friedensbewegung.

- Die umstrittene Meyer-Glanz-Studie AIRLAND BATTLE 2000 erstmals im englischen Original (MEDIATUS November 83)
- Einzelheiten über die Pershing II und ein Verzeichnis aller Atomwaffenlagerorte in ganz Deutschland. (MEDIATUS-Sondernummer, DM 3)

Das Forschungsinstitut analysiert die amtliche Rüstungs- und Sicherheitspolitik und entwickelt konkrete Alternativen, um dem wachsenden Friedenswillen in der Bevölkerung zur politischen Wirksamkeit zu verhelfen.

Das Institut unter der Leitung von Alfred Mechttersheimer ist in Selbstorganisation aufgebaut, unabhängig und gemeinnützig und finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und private Spenden.

Das Institut informiert über friedenspolitische Aktivitäten, vermittelt Referenten und macht seine Arbeitsergebnisse den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

Für diesen Demokratisierungsprozeß der Rüstungs- und Sicherheitspolitik brauchen wir breite Unterstützung.

Auch die Ihre!

Ich möchte das „Forschungsinstitut für Friedenspolitik e.V.“ als förderndes Mitglied unterstützen und werde einen Beitrag in Höhe von _____ monatlich DM _____ jährlich DM _____ (mindestens DM 10,-) (mindestens DM 100,-) leisten. Der Beitrag schließt den MEDIATUS-Bezug ein.

Ich werde, ohne förderndes Mitglied zu sein, die Informationsarbeit des Instituts mit einer Spende von DM _____ unterstützen. (Bei einer Überweisung von mindestens DM 30,- wird der MEDIATUS für die Dauer eines Jahres zugestellt.)

Ich bitte um Zusendung eines Probeexemplars des Informationsdienstes MEDIATUS.

Forschungsinstitut für Friedenspolitik

8130 Starnberg, Uhdenstraße 2, Postfach 1529, Tel.: (0 81 51) 30 07

INSASSENVERTRETUNG HAUS I

PROFESSOR RASCH GIBT NICHT AUF... oder KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG UND KEIN ENDE!

Nachdem das Institut für Forensische Psychiatrie an der Freien Universität Berlin - sprich: Prof. Rasch - Anfang September bereits eine Menge Briefe mit Vorab-Befragungen an Hunderte von Gefangenen in der JVA Tegel geschickt und dieses Verfahren (Weitergabe von personenbezogenen Daten) durch die Insassenvertretung I der JVA Tegel an den Berliner Datenschutzbeauftragten vom 12.11.1983 heftig gerügt worden ist, hat sich Herr Prof. Rasch wieder etwas Neues einfallen lassen: Nun läßt er sich nicht mehr Hunderte von Gefangennamen, Strafdauer usw. vom Knast mitteilen, nun bittet er die Institution Knast um Mithilfe bei der Verteilung seiner Papiere: Der Absender besagter Vorab-Befragungen ist neuerdings nicht mehr das besagte Institut, sondern der Knast "JVA Tegel".

Wir wundern uns über derlei Hilfsbereitschaft der Knastverwaltung überhaupt nicht: Damit wird klar dokumentiert, was wir seit langem behaupten, daß nämlich der Knast ein sehr starkes Interesse an der Durchsetzung der von Prof. Rasch geplanten Studie über Ausgang und Urlaub hat, um nachher mit ihren Ergebnissen noch bessere Möglichkeiten zum Ablehnen von Urlaubs- und Ausgangs-Anträgen zur Verfügung zu haben.

Aus diesem Grund können wir nur nochmals warnen, sich an der von Prof. Rasch geplanten und vom Knast so sehr gewünschten Studie zu beteiligen. Verkauft nicht für lumpige zehn Märker (oder waren es "Silberlinge"?). Eure und Eurer Nachfolger Chancen auf Urlaub!

-I.A. Jörg Heger-

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in den Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Berlin Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem regemaessigen Turnus montags die 5 Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht. Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese Beratungsmoeglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Dat.	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tel:
Montag	6.2.	alle	Schulte, Thomas	45, Oberhofer Weg 8	772 20 17
Montag	13.2.	alle	Schulze-Ratke Dieter	44, Fuldastrasse 53	
Montag	20.2.	alle	Spahr, Wolfram	12, Schlueterstr. 32	323 20 10
Montag	27.2.	alle	Tribawski, Juergen	30, Kluckstr. 36	261 14 37

2 'der lichtblick'

NICHT VERGESSEN:



LICHTBLICK-SPENDE!

Lieber Leser,



nachdem wir von einigen älteren Lesern Zuschriften bekamen, die uns erneut auf das für sie schlecht lesbare Kleingedruckte der letzten Zeit hinwiesen, dem wir uns aus Platzgründen zugewandt hatten, stellten wir kurz entschlossen auf eine neue Schriftgröße um, die ein Mittelding zwischen beiden bedeutet und dem Schrifttyp einer Illustrierten nahe kommt. Für alle - so hoffen wir - ein Kompromiß, der die Gemüter wieder beruhigen wird.

Inhaltlich gab es dagegen keinerlei Beschwerden, wenn man einmal davon absieht daß es immer Leute geben wird, denen nur die Verwendung des Vokabulars wie "Schweine, Bullen, Terror usw." eine Garantie dafür zu sein scheint, daß die betreffende Zeitschrift auch wirklich unzensuriert ist. Wir wissen, wie übrigens die meisten unserer Leser, daß wir es sind und dürfen damit zufrieden mit unserer Arbeit - unter diesen Umständen - sein.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:	Inassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
REDAKTION:	Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".
VERLAG:	Eigenverlag.
DRUCK:	Eigendruck auf ROTAPRINT R30.
POSTANSCHRIFT:	Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
ALLGEMEINES:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt. Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
WICHTIG:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
EIGENTUMSVORBEHALT:	Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird: Auf § 31 Abs. 5 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
DRINGENDE BITTE:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Inassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Inassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Inasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG POSTSHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
33-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERFORUM	4
JETZT REICHT'S! VOLLZUGSZIEL DURCH ÜBERBELEGUNG IN FRAGE GESTELLT	10
HAUS DER KIRCHE INFORMATIONSVORANSTALTUNG FÜR FREIWILLIGE MITARBEITER IM STRAFVOLLZUG	16
KUNTERBUNT	18
PRESSESPIEGEL	20
INSASSENVERTRETUNG INFORMIERT	22
GRUPPE ENTLASSENENHILFE	27
AUFGESCHLOSSEN - WEGGESCHLOSSEN PLÖTZENSEE UND DER JUGENDSTRAF- VOLLZUG	28
HAFTRECHT	30
BEKANNTMACHUNGEN	32
INSISTERS - PREISAUSSCHREIBEN	32
HAMMERGERICHT WITZ - LEBEN - STRASSE	33
OFFENE BRIEFE	34
WORTE ZUM STEINERWEICHEN	37
GEFANGENENERNÄHRUNG IN BAYERN - KÖRPERVERLETZUNG?	38
BUCHTIPS	39





Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Nachstehender Leserbrief aus der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße erreichte uns 5 Tage vor Weihnachten, zu einem Zeitpunkt also, an dem wir bereits mit der Januarausgabe 1984 im Druck waren.

Da aber Ostern 'bald' vor der Tür steht, wieder Pakete in die Anstalt gelassen werden müssen und die Problematik die gleiche bleiben wird, bringen wir diesen Weihnachtsprotest in der Februarausgabe.

Außerdem bleibt ja der monatliche Ärger mit dem überbewerteten Einkauf bestehen, der nicht nur die Frauen betrifft, sondern ganz allgemein auf alle Vollzugsanstalten zutrifft und Anlaß für häufige Beschwerden war, ist und bleiben wird. Dank der Monopolstellung 'wuchern' die Preise wild, da Angebot und Nachfrage unter Weglaß einer gesunden Konkurrenz dem Zwangskunden jeglichen Einfluß auf die Preisgestaltung nimmt.

Liebe "Lichtblick"-Redaktion!

Zwar ist uns in diesem Monat in der Lehrter Straße noch kein "Lichtblick" gekommen, aber ich hoffe doch, daß er bei Euch weiterhin erscheint.

Die Weihnachtszeit ist in die Nähe gerückt und somit für die meisten das langersehnte Weihnachtspaket. Viele Frauen freuen sich besonders auf langentbehrte Kosmetika.

Leider ist die Lehrter Straße ein Drogenknast, weshalb die Paketbestimmungen in einer Weise gestaltet werden, die bestimmte Artikel von vornherein ausschließt. So alkoholhaltige Präparate wie Haar- oder Gesichtswasser. Um dies auszugleichen,

liegt nahe, sich eine besonders gute Haarwäsche oder Kurpackung schicken zu lassen, die im Einkauf bei der Firma König nicht erhältlich ist. Diese befinden sich aber, soweit bekannt, ausschließlich in Glasflaschen oder nichtkontrollierbaren Plastikbehältern, die laut Paketbestimmung verboten sind. Auf die Anfrage, warum Glasbehälter nicht gestattet sind, erfolgte die Antwort, man könne 'sie zerbrechen und sich damit was antun'(!). Im übrigen sollte man sich z.B. Haarwäsche vom Arzt verschreiben lassen, wenn man die hier käufliche nicht verträgt.

Daß die vom Arzt verschriebene auch in Glasflaschen auf die Station kommt, ist dabei offenbar irrelevant. Infolge des Verbots von Glasbehältern können wir die Pflege unserer Schönheit also schonmal fürs kommende Jahr abschreiben. Aber auch andere, völlig harmlose und leicht kontrollierbare Dinge werden aus den Paketen genommen. So z.B. durchsichtige Plastiklineale, Malpinsel, Spielkarten, Scheren (die uns geheimgehaltenen Normen aus irgendwelchen Gründen nicht entsprechen) und anderes mehr.

Auf Anfrage sind diese Gegenstände nicht gestattet, weil sie verboten sind, bzw. einer Sondergenehmigung bedürfen und dann auch nicht im Paket geschickt werden können.

Jetzt kommt die Firma König ganz groß zum Zuge. Beispielsweise dachten sich manche Frauen, daß man die Haare auch mit Henna pflegen kann, wenn man schon alles andere nicht erhalten darf - warum auch immer!

Also hat es die Firma König in allen fünf Farben im Angebot. Während es aber im normalen Geschäft zwischen 1,95 DM und 3,95 DM kostet, verlangt die Firma König 6,95 DM, womit der Spaß für viele, besonders die Strafer, die nicht auf Eigenes zurückgreifen können, unerschwinglich wird.

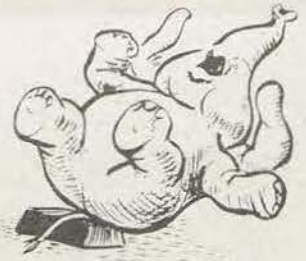
Ich finde dies ein besonders krasse Beispiel, wie die Notlage von Menschen unter Zuhilfenahme von sinnlosen Verordnungen kommerziell ausgenutzt werden kann.

Unausweichlich schleicht sich aus dem Dunst von Verboten und Bestimmungen die Frage ein, wer denn alles die Nutznießer dieser 100 - 200 % Preisauflage sein könnten, bzw. welchen Vorteil die Anstaltsleitung in der Verordnung und Aufrechterhaltung der Paketbestimmungen unter Berufung auf das Verbot des Verbotes wegen im Auge hat.

Außer Frage steht dagegen, wer die Leidtragenden und was die Nachteile sind.

Mit den besten Wünschen für ein besseres neues Jahr.

Eva K r a n k e
Berlin - Lehrter Straße -



Liebe 'Lichtblick'-Redakteure,

bedauerlicherweise ist Euch im 'Lichtblick' 1/84 beim Abdruck des Artikels "Therapie statt Strafe" oder Straftherapie?" auf Seite 13 einiges durcheinandergeraten. Ich bitte um Berichtigung.

1) Den Satz "Der amerikanische Psychologe ... erklärte ...", siedelt Ihr in unvollendeter Vergangenheit an.

In dem von mir eingereichten Manuskript heißt es aber: "Der amerikanische Psychologe ... erklärt ...". Es handelt sich dabei um die ständige Lehrmeinung eines justizunabhängigen Drogenexperten, die auf die Gegenwart bezogen und in ihrer wissenschaftlichen Aussage bezüglich der Schuldunfähigkeit von Drogenabhängigen brandaktuell ist. Da im heutigen Strafrecht alles sich um den abstoßenden Begriff Schuld dreht (Schuldausgleich, Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit, Schuldausschließungsgründe usf.), erlaube ich mir, hierzu einige Fakten niederzu-



Wössner

schreiben: Das Strafgesetzbuch des nach dem Römischen Recht orientierten Strafrechts des Deutschen Reiches von 1871 kannte den Rechtsbegriff Schuld beispielsweise nicht. Zur damaligen Zeit beruhten die Strafen, im Gegensatz zum heutigen Strafrecht, nicht auf der Schuld, sondern auf der Tat. Damals war der Gesetzesbruch - nach den Worten des Richard Schmid (Kritik der Strafrechtsreform, 1968) - "kein menschliches, kein politisches, sondern ein Rechtsproblem". Es war ein Problem des erwiesenen Gesetzesbruchs.

In Fortsetzung dieses Themas darf ich auf das Werk "Rechtsprobleme der Psychiatrie" aufmerksam machen, worin der Psychowissenschaftler Prof. Wilfried Rasch sich mit dem heutigen Schuldstrafrecht u.a. wie folgt auseinandersetzt: "Das Schuldstrafrecht setzt die Annahme voraus, daß ein Täter die Möglichkeit zur Entscheidung hatte. Der psychologische oder psychiatrische Sachverständige kann hierfür keinen Beweis liefern. In seinen Post-hoc-Analysen kann er vielmehr nur aufweisen, wie eine Persönlichkeit in eine bestimmte Determinationsstruktur eingespannt war und wie aus der Summation von Erfahrungen und Erlebnissen eine bestimmte Handlungsberedtheit resultierte. Die forensische Psychiatrie (ist) bemüht, ihre Kenntnisse der (heutigen) Rechtslehre anzupassen; der psychiatrische Sachverständige hat brav die ihm angetragene Gehilfen-tätigkeit übernommen, die Tatsachen wurden dem (juristischen) Dogma untergeordnet. Das Arrangement (sichert) das Funktionieren der Rechtsprechung, (steht) einer angemessenen Weiterentwicklung der Rechtslehre jedoch entgegen, d.h., einer Entwicklung, die sich von

einer rationalistischen Quasi-Psychologie (löst) und in sich (aufnimmt), was von den Seinswissenschaften an Wissen um den Menschen zusammengetragen worden (ist). Diese Kritik will nicht einem psychologischen Totalitätsanspruch das Wort reden, der darauf zielt, die gesamte Jurisprudenz nach psychologischen Modellen zu regeln. Es scheint angebracht, gewisse Bereiche von Devianz dem offenen gesellschaftlichen Konflikt zu überlassen. Die Benutzung einer besser differenzierenden Optik könnte jedoch verhindern, daß die staatliche Reaktion auf strafrechtlich relevante Abweichung neues Unrecht, neues Leid und neue Kriminalität schafft".

Das obige Zitat macht deutlich, daß das Fehlen einer "besser differenzierenden Optik" "neues Unrecht, neues Leid und neue Kriminalität" schafft. Da hier zudem von einer "besseren" Optik die Rede ist, beweist es, daß die bereits existente Optik schlechter ist als die herbeigewünschte. Die Optik der Strafjustiz ist demnach nicht immer beanstandungsfrei.

Wie die Realität zeigt, werden ausschließlich sozial schwache Täter der Resozialisierungsmaschine des Justizvollzuges zugeführt. Die der Oberschicht angehörenden Täter hingegen finden aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung stets Mittel und Wege, um ihre Schuld zu vertuschen oder um eine Resozialisierung im Justizvollzug zu umgehen. Die Justizvollzugsanstalt Tegel ist zwar überfüllt mit Drogenabhängigen. Straffällige Millionäre, Fabrikanten, Bankiers, schießwütige Polizisten oder korrupte Politiker sitzen hier jedoch nicht ein.

Bitte haltet mich jetzt nicht für rechtspolitisch blind, aber es will mir einfach nicht einleuchten, warum Drogenabhängige in "menschenunwürdige Käfige, die pervertierte Rangordnungen umschließen" (so Helmut Ostermeyer, Amtsrichter in Bielefeld, "Strafverbrechen", Reihe Hanser 75), gesperrt werden. Hier muß sich jedem der Eindruck aufdrängen, daß staatliche Instanzen unverhältnismäßig und rücksichtslos als straffällig beurteilte - sozial schwache - Personen nur um des Strafanspruchs Willen verfolgen.

2) Der Satz "Trotzdem werden in Deutschland Drogenabhängige wegen Beschaffungs- und Eigentumsverbraucherdelikten zu Gefängnisstrafen verurteilt", ist sinnentstellend.

Richtig hätte es heißen müssen: "... wegen Beschaffungs- und Eigentumsverbraucherdelikten ...". In dem Artikel ging es nicht um irgendwel-

che 'Eigentumsdelikte' (Diebstahl, Raub, Unterschlagung usw.), sondern allein um die Tatbestände des Erwerbes einheitlich mit Konsum/Besitz von Drogen, weshalb Drogenabhängige in diesem Land bereits hinter Gitter gesteckt werden (hierzu vgl. Einbeziehung der Straftatbestände Erwerb sowie Konsum von Alkohol in das Strafgesetzbuch der USA zur Zeit der dortigen - inzwischen aufgehobenen - Prohibition). Wenn ein Drogenabhängiger, der während des ihm zur Last gelegten Erwerbs oder Besitzes von Drogen psychisch wie physisch Sklave der Droge war, deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so schafft eine solche Rechtsprechung, um es einmal mit Prof. Rasch zu sagen, lediglich "neues Unrecht", neues Leid und neue Kriminalität".

Hierzu die Lehrmeinung des westberliner Rechtshistorikers Prof. Uwe Wesel: "Gesetze müssen immer ausgelegt, interpretiert werden, um im einzelnen Fall zu einer (gerechten) Entscheidung führen zu können. Sie sind die großen Straßen, die die Richtung bestimmen, von denen die juristischen Nebenwege abgeleitet werden, kleinere und größere, solche, die häufig, und manche, die nie wieder begangen werden müssen, Nebenwege, mit denen das juristische Umfeld eines Gesetzes erst richtig erschlossen wird. Das ist die juristische Interpretation, die Auslegung. Die Auslegung weitet aber nicht nur aus, sie schränkt auch ein, wendet gesetzliche Vorschriften in manchen Fällen nicht an, obwohl der Wortlaut die Anwendung anordnet. Man spricht von extensiver Auslegung und Analogie oder restriktiver Auslegung und Restriktion. Die Frage ist nur, wann wird extensiv oder restriktiv ausgelegt oder analog oder restriktiv entschieden; wann darf man die

MEINUNGS FREI HEIT



Nebenwege gehen oder sich sogar auf manche Abschnitte der Straße gar nicht bewegen. Das alles steht nicht im Gesetz, es ist die Interpretation der herrschenden Meinung. Sie entscheidet letztlich, was Recht ist, wie im einzelnen Fall entschieden und wer verurteilt wird oder ob man vor einem (Gericht) Recht erhält".

Hier drängt sich doch glatt die Frage auf, zu welchem Zweck Drogenabhängige überhaupt zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, gleichwohl die "herrschende Meinung" einer Heiltherapie den absoluten Vorrang einräumt. Die Bedingungen der Unfreiheit, der Restriktion und des mittelbaren Zwanges, die mit einer Freiheitsbeschränkung naturgemäß einhergehen, lassen den noblen Gedanken an Heiltherapie zum Faktum einer reinen Verhaltensdressur verkommen. Die Therapie, welche nach der "herrschenden Meinung" an Stelle der Freiheitsstrafe treten soll, wird durch die im Namen des Volkes - also im Namen der "herrschenden Meinung" - verhängte Freiheitsstrafe bewußt verhindert. Durch die bloße Beschränkung auf rücksichtslose Verfolgung gesellschaftlicher Minderheiten erleidet der Rechtsstaat i.S. des Grundgesetzes eine Niederlage. Die Wirkung auf das grundrechtlich verankerte Rechtsbewußtsein läßt jeden Betrachter zwangsläufig historische Parallelen ziehen. Die Justiz als staatliche Gerechtigkeitsinstanz erweist damit dem freiheitlichsten Staat, der je auf deutschem Boden existiert hatte, einen Bärendienst.

Piotr Stefan Grzymiski

Die spinnst, die Justiz!



Hallo Lichtblicker,

MISS(T)STÄNDE IM FRAUENKNAST!

Warum werden Frauen härter bestraft als Männer?

Einige Beispiele:

Im Männervollzug werden Strafgefangene mit kurzen Freiheitsstrafen (bis zu 2 Jahren) vom Zeitpunkt des Strafbeginns im offenen Vollzug untergebracht. Dadurch bleibt ihnen die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz

zu erhalten sowie Wohnung und familiäre Bindungen. Das ist (re)sozial!

Ansonsten wird ihnen die Möglichkeit gegeben sich Arbeit zu suchen, oder sie arbeiten innerhalb der Anstalt, können allerdings gleich Ausgänge bzw. Urlaub bekommen um ihre persönlich wichtigen Dinge zu regeln.

Warum gibt es das gleiche nicht im Frauenvollzug? Liegt es an der Justizverwaltung oder an unserer besonders desinteressierten und nur für Bestrafung bzw. Sperren zuständigen Anstaltsleiterin (Nebenanstalt Lichterfelde), die gleich zwei Planstellen beansprucht: einmal als Anstaltsleiterin - und für etwa die Hälfte der inhaftierten Frauen krampfhaft den Versuch macht als Sozialarbeiterin tätig zu sein? Was zur Folge hat, daß Inhaftierte wochenlang auf beantragte Gespräche warten müssen, so daß sich - da Probleme oft zeitlich dringend sind - die Sachen irgendwie (natürlich zum Nachteil der Betroffenen) selbst erledigt haben.

Weshalb wird den arbeitslosen Sozialarbeitern lieber Arbeitslosengeld gezahlt, anstatt sie da einzusetzen, wo sie dringend benötigt werden?

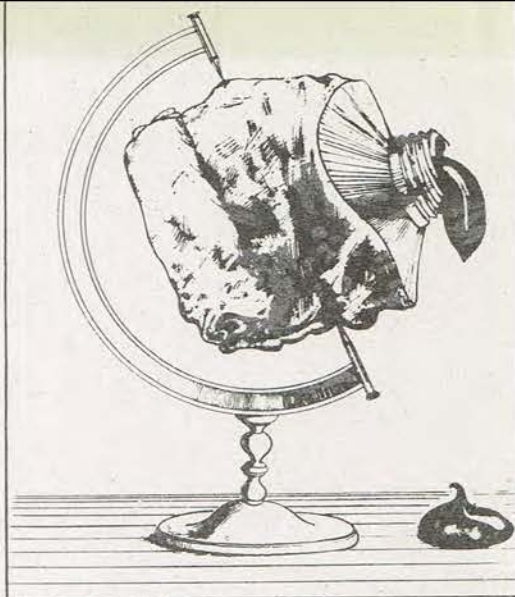
Denn die Sozialabfertigung im Schnellverfahren, die hier betrieben wird, ist mit absoluter Sicherheit nicht Resozialisierungsfördernd.

Die Mißstände können doch wohl nicht daran liegen, daß die Frauenkriminalität nur bei ca. 3% der Gesamtkriminalität liegt. Denn das wäre ja ein Grund mehr, wegen der Minderheit, besser auf ihre Belange einzugehen.

Es ist eine Diskriminierung - weil wir Frauen sind!

Es steht doch sehr schön im Grundgesetz, daß Menschen weder wegen ihrer Rasse, Religion oder ihres Geschlechtes Nachteile haben sollten. Den Satz: "Auch draußen in unserer Gesellschaft seien Frauen noch lange nicht gleichberechtigt", kann ich schon gar nicht mehr hören. Denn ich hatte draußen keine Nachteile, weil ich eine Frau bin. Hier drinnen aber habe ich sie.

Gerade Frauen mit Kindern sind oft



in einer ganz verzweifelter Situation, darum sollten Kurzstrafefrauen genau wie die Männer die Möglichkeit des offenen Vollzuges haben.

Dem Staat entstehen doch erhebliche Mehrkosten, denn es müssen zu den Haftkosten für die Frauen auch noch hohe Kosten für die Heimunterbringung der Kinder aufgewendet werden. Dieses ließe sich durch den offenen Vollzug erheblich reduzieren. Außerdem würden die unschuldigen Kinder nicht gleich mitbestraft, wenn ihre Mütter täglichen Kontakt zu ihnen hätten und sie in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben könnten.

Beispiel: Eine Frau mit 2 Kindern, die eine 22-monatige Haftstrafe verbüßt (wie üblich, im geschlossenen Vollzug) kostet dem Steuerzahler ca. 151.800,- DM. Wobei die Kosten für die Heimunterbringung von zwei Kindern - täglich mit 150,- DM - sehr niedrig berechnet sind. Von der sozialen Situation gar nicht zu sprechen.

Denn oft hat solch eine Frau, die derartige Kosten verursacht, im Kaufhaus einen Pullover für 50,- DM geklaut.

Fazit: Hauptsache die Relationen stimmen.



Herzliche Grüße
Uschi (Name der Redaktion bekannt)



Hallo
Leute vom "Lichtblick"

Heute muß ich dringend meine Wut, die ich im Bauch habe, ablassen. Außerdem sollte es ja auch so sein, daß sich der Gefangene jederzeit an sein Sprachrohr, das ihm solidarisch zur Verfügung stehen soll, wenden kann. Und in diesem Fall ist es nicht nur mein Bedürfnis, sondern

ein ganz legales, verbunden mit konstruktiver Kritik, das alle angeht.

Hier meine Frage: "Ist es möglich, daß die Schließer einem Gefangenen, der sich nicht vorzeitig selber unter Verschuß nehmen lassen will, handfest aufs Auge dreschen?"

So geschehen am 23.11.83, gegen 21.45 Uhr auf der Station B 8 in Haus II, nachdem noch vier andere Schließer ihrem Kollegen zur Hand gingen, nur weil der Mitgefangene auf seinem Recht bestand, nicht vor 22.00 Uhr eingeschlossen zu werden, wie ja auch aus der Verfügung der Anstaltsleitung deutlich hervorgeht.

Antwort auf meine Frage: "Es ist möglich." Es war auch möglich, daß man diesen Gefangenen für ca. 12 Stunden in die Beruhigungszelle steckte (wohl zwecks Bedenkzeit?), ihn dann zu 14 Tagen Arrest verdonnerte, nur weil er es zusätzlich noch gewagt hatte, Beweismittel (hier: Unterschriftenliste der Mitgefangenen) sichern zu wollen und einen Antrag wegen Körperverletzung zu stellen.

Nach diesem Vorfall also ist es möglich, wenn auch nicht alltäglich, daß sich die Schließer ihr angebliches "Hoheits"-Recht selber nehmen und durch die Konsequenz dieser ausgeübten Gewalt den Knast zum rechtsfreien Raum erklären.

Und dieses ist auch alles deswegen möglich, da sich die LICHTBLICKREDAKTION bisher nicht dazu durchgerungen hat, den Knastalltag öffentlich zu machen.

Hier möchte ich auch die Mitgefangenen aus der FRIEDENSINITIATIVE-TEGEL ansprechen. Wie kann ich Frieden ohne Waffen schaffen, wenn es hier - vor der eigenen Tür - möglich ist, daß einer von uns herausgegriffen wird, um von den gerade diensthabenden Schließern körperlich mißhandelt zu werden?

Zu wünschen ist, daß über die Gewalt in der Anstalt endlich einmal eine öffentliche Auseinandersetzung stattfindet. Damit später keiner sagen kann, er habe es ja nicht wissen können.

Aribert Kohout
sowie eine Unterschriftenliste mit circa 16 Unterzeichnern.



An den
"Lichtblick"
-im Hause-

Betr.: "Richter und Christ!" (Libli
Januar 84)

Motto: "... da reichte mir der Kerl
die Mörderkralle..."

Mit wahrhaft unchristlicher, weil lustvoller Freude las ich den o.g. Artikel im Januarheft 84. Meine Erwartung, dieser Freude enttäuscht zu werden, wurde in genau jenem Maß erfüllt, wie Herr Richter Swarzenski sich auf Dogmen und Bibelzitate zurückzog. Also fast immer.

Wir erinnern uns: Am 23. November 1983 war Richter Swarzenski in Tegel, stellte sich einer Diskussion und rückte am Ende des Rummels mit der Wahrheit heraus.

Stolz erzählte er, daß er Verhandlung führte gegen einen Strafgefangenen. Allerdings in einer anderen Sache. "Und am Schluß der Verhandlung", erzählte unser Herr Richter, "reichte mir der Kerl seine Mörderkralle und bedankte sich."

Die "Mörderkralle" kam so ehrlich herausgeflutscht, so herzlich offen, unbeschwert - ja, so putzig gehen unsere Richter mit uns um. Was er wohl gesagt hätte, wenn einer zu ihm "Justizbulle" oder "Klassenbüttel" oder ähnliches gesagt hätte?

Wenn an der "Mörderkralle" sachlich nicht viel auszusetzen war, so war sie inhaltlich bezeichnend für die

Einstellung des Strafrichters Swarzenski.

Umsomehr verwunderte mich, daß der allseits geachtete Herr Kollege D. Jochum (unser Fragesteller an den Richter) diese - vielleicht peinliche? - Wortbestimmung husch husch unter den Tisch fallen ließ.

Dafür durfte ich Fragen lesen, die die Welt bewegten; Fragen, wie: ob der Herr Richter einen Balken im Auge und seinen J.P. Sartre gut gelesen habe (von wegen "Die Hölle, das sind die anderen"). Ja, ja, die Philosophie, die ist schon was. Überhaupt konnte ich mit dem größten Teil der Fragen durch unseren verehrten Kollegen D.J. nix anfangen.

Einen deutschen Richter zu fragen, ob es in "Westdeutschland eine Klassenjustiz" gibt, grenzt an Infantilität (es sei denn, der Frager schlosse aus der Verneinung, daß es dafür in Berlin eine gibt). Und die seltene Möglichkeit, einen leibhaftigen Richter befragen zu können (die schweben eh meist über den irdischen Dingen von Irrungen und Wirrungen) nutzte der geschickte Kollege gleich aus, etwas mehr über das 2/3-Problem zu erfahren. Wahrhaftig originell. Kompliment!

"Klassenjustiz", behauptete Herr Richter Swarzenski, "entstammt dem historischen Begriffsvokabular. Der in diesem Begriff enthaltene Vorwurf (...) geht fehl." Aha, so einfach geht das zu behaupten.

Unser StGB stammt aus dem Jahr 1876, an dessen Entwurf Offiziere, Adelige, Barone und Personen des gehobenen Mittelstandes beteiligt waren. Und - zwei Arbeiter. Zwei Arbeiter aus einem Volk, das hauptsächlich aus Arbeitern besteht. Auf diesen Vorhalt am 23. November 83 meinte Herr Swarzenski: "Denken Sie, ein Arbeiter könnte gerechter sein?" Sicher hat er bereits am Fließband oder im Walzwerk im Schweiß seines Angesichts sein kerniges Schwarzbrot auf saubere Weise verdient, um derart schlagfertig antworten zu können.

Nein, Arbeiter sind nicht unbedingt gerechter. Aber die meisten Verurteilten entstammen Arbeiterfamilien. Und Personen des gehobenen Mittelstandes wie Herr Richter Swarzenski urteilen über sie - verurteilen.

Daß unser allseits geschätzter Kollege in (fast verzweifelter?) Manier ständig die Bibel oder Sartre heranzog, um nette, glatte Fragen zu stellen - na ja. Was soll man dazu noch sagen? Und daß Herr Richter Swarzenski meinte, "ohne christliches Gedankengut" gäbe es keine "Humanisierung des Strafvollzuges", - da schüttelt man nur noch den Kopf.





Lieber guter Herr Richter, mag sein, daß die meisten Leser dies geglaubt haben - ich glaub's nicht. Weil seltsamerweise just zu jedem Moment ein Strafgesetz aufkam, als es die ersten Arbeitsmanufakturen und Webhäuser gab. Anstatt Galeere gab es nun Zwangsarbeit in Manufakturen, staatlich verordnet, strafgesetzlich manifestiert. Und die Kirche, die gab es in Form mönchischer Zellen, zum "in-sich-gehen". Ora et labora? Wohl, wohl. Und in wessen Interesse? Für wen durfte und darf im Knast geschuftet werden? Wer steckt da das Geld ein? Wo sind die Verdienste aus Knasttischlerei, -schusterei, -glaserei, -gärtnerei, -setzerei etc. etc.?

Zurück zum Eigentlichen. "Die Strafzumessung", behauptete Herr Richter Swarzenski, "bedeutet keine gänzliche Verurteilung (...)."

Herr Richter, Sie müssen noch mal Ihre Hausaufgaben machen!

§ 211 StGB besagt klipp und klar: 'Mörder i s t ...'.

Der Begriff "ist" (es transparent zu machen: to be), bedeutet SEIN, in der Ganzheit, in der Gesamtheit. Die Straftatbezeichnung hat somit den ganzen Menschen zu erfassen - in seinem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln. Hier wird der Mensch reduziert und auf immer bestimmt: "Er i s t."

Dieses "Sein", diese Ganzheit bedeutet keine gänzliche Verurteilung, auf immer?

Solche Bagatellen darf ein Strafrichter auch mal vergessen, klar, kein Problem, alles paletti, man ist ja Mensch, wa? Und Tagediebe, Räuber, Einbrecher, Zuhälter, Mörder, Betrüger - dürfen d i e auch mal "vergessen"?

Ob der Richter Swarzenski einmal die Konsequenz des Satzes "Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet" befürchte - d a s also war das Problem unseres immerzu respektierten Kollegen D.J. - und hier wollte er Antworten haben.

Ja mei, da schaudert's einem. Ganz gruselig wurd's mir bei der Frage. Die hat den Richter bestimmt ganz viel doll beschäftigt.

Interessant wären Fragen gewesen, die an die Wurzel gegangen wären. Die Aussage des Neuen Testaments ist glasklar: "Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst."

Die Umkehrung hierzu bedeutet: Wie DU ein Räuber, Dieb, Mörder sein kannst, so kann auch ich es sein. Wie könnte ich da verurteilen, da ich dann auch mich verurteilen müßte?

Kirchengläubiger und Richter zugleich sein - alles klar. Bibelfest sein und richten - auch klar.

Aber Christ und Richter?

Solange christliches Gedankengut mit Staat, Gesetz, Paragraphen und Dogmen im Einklang zu stehen hat, so lange kann es nicht christlich sein.

Seit wann, Herr Swarzenski, kann der "Atem der Seele" (der tiefere Glaube, den kein Mensch je in Worte fassen, be-greifen kann) im Einklang mit staatlichen, versteinerten, erstarrten Gesetzen "leben"?

Ein offenes Wort: Fast alle Strafgefangenen haben unrecht gehandelt. Kaum einer ist (im Sinne des Gesetzes) unschuldig. Über aller Kritik darf keiner vergessen, weshalb er hier sitzt. Und an jene, die man geschädigt hat, sollte auch jeder denken. Keiner sollte vergessen, das gleiche zu geben, was er von der Justiz fordert.

Aber Sie, Herr Richter, haben die völlig identische Pflicht.

Es geht um die Gnadenlosigkeit der Justiz. Um die beharrliche Brutalisierung, die so mangelhafte Milde. Um den Eigenbetrug, den ach so leichten, der so schnell behaupten läßt: ich handle christlich.

Wo bitte bleibt das Versöhnliche? Die immerzu beschworene christliche Güte und Weichheit - wo ist sie denn

in der Justiz?

Und wo, Herr Richter, haben S i e ihre Zweifel und Selbstzweifel?

Und noch eines, Herr Richter: wie halten Sie's mit den Gewissensbissen?

Angesichts so vieler zerstörter Existenzen, tagtäglich zermürbender Kleinkämpfe der Gefangenen, angesichts gescheiterter Ehen und Beziehungen durch die Justiz, angesichts der zehnfach höheren Selbsttötungsquote im Knast, der unzähligen Selbsttötungsversuche, Selbstverstümmelungen, hervorgerufen durch ständiges Leid im Knast - wie halten Sie es da mit den Gewissensbissen, Herr Swarzenski?

Sehr fein ist mir noch im Ohr, wie Sie am 23. November verächtlich meinten, kaum einer im Knast wollte seine Straftat "sühnen", wieder "gut" machen. Wie kann man christliches Denken und Fühlen in sich haben und zugleich abfällig urteilen - ohne offen zu bleiben für die verurteilten Menschen?

Bei fast allen Fragen haben Sie sich auf Bibelzitate und Gesetze zurückgezogen. Ihre eigene Meinung, Ihre eigene Persönlichkeit - die haben Sie uns verborgen. Ich werfe Ihnen in dieser Beziehung Feigheit vor. Mangelnde Zivilcourage, auch Fehler und Zweifel einzugestehen.

Wenn Sie Zivilcourage besitzen, dann geben Sie offene Antwort auf meine Frage: "Wie halten Sie es mit den Gewissensbissen?"

Ich unterstelle Ihnen, daß auch Sie derartiges bekommen können. Nicht umsonst tragen Sie SCHWARZ, Trauer.

Peter Feraru
JVA Tegel



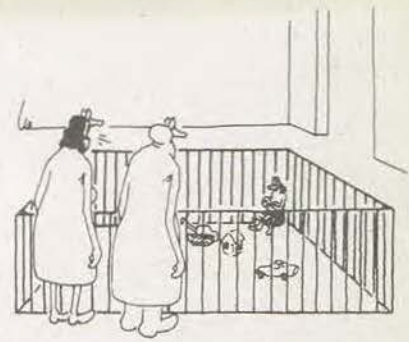
W. Stein

HIER IST DER AUTOMATISCHE ANRUFBEANTWORTER DES VEREINS GEGEN ENTFREM-DUNG UND VEREINSAM-MUNG



Von daher diene diese Aktion also dazu, daß sich Gefangene wie Leute draußen davon abschrecken lassen würden, sich überhaupt mit der Institution Knast auseinanderzusetzen.

Günter Bär
Tegel - Haus II (in Vertretung für mehrere Gefangene)



„Er sagt, er will einen Anwalt sprechen...“

Betr.: Leserbrief zu Eurem Bericht 'Ungebetene Besucher'

Euer Artikel 'Ungebetene Besucher' (Lichtblick 1/84) entspricht nicht ganz den Tatsachen, besser gesagt, war nur eine Teilinformation.

Denn erstens stimmt es nicht, daß nur Zellen von Leuten, die in der Druckerei/Setzerei gearbeitet haben, durchsucht wurden wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, sondern auch bei Leuten, die noch nie dort gearbeitet hatten.

Zweitens stimmt es nicht, daß nur Kripobeamte anwesend waren. Außer der Kripo waren auch Beamte des Staatsschutzes hier in der Anstalt bei der Aktion. Leitender Staatsanwalt war ein gewisser K a l f, der ja als politischer Staatsanwalt bekannt ist (maßgeblich beteiligt an der Verurteilung von Ralf-Axel Simon).

Außerdem fanden in diesem Zusammenhang auch zwei Wohnungsdurchsuchungen draußen bei zwei Frauen statt. Bei der einen Frau wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, bei der anderen wegen § 129 (Bildung einer kriminellen Vereinigung).

Wer hier eine kriminelle Vereinigung darstellt, darauf will ich jetzt gar nicht eingehen, da wir das ja auch selbst alle täglich am eigenen Leibe erfahren.

Unsere Einschätzung der Durchsuchung ist, daß es im großen und ganzen gar nicht darum ging, irgendwelche Urkundenfälschungen aufzuklären, da der betreffende Arbeiter bereits schon vor 2 Monaten abgelöst wurde. Wir denken, daß es mehr darum ging, unliebsame Leute von drinnen/draußen, die sich mit der Institution Knast auseinandersetzen, zu kriminalisieren - zumindest wird im Moment dieser Versuch unternommen. Laut Presse, bspw. B.Z., wurden wir - die Durchsuchten - auch sofort ins terroristische Umfeld gerückt.

LESERBRIEF

Zum Thema: Richter und Christ

An
Dietmar Jochum,

"Dein Richter" hat im Brusston der Überzeugung geantwortet. Er meinte, was er sagte, und das ist - wieder einmal das Schlimme. Allein die Tatsache, daß er seine Antworten nur schriftlich gab, zeigt seine Unsicherheit. Er ist ein Pharisäer: Mit dem gleichen pharisäerhaften Rechtsbewußtsein wurden im 3. Reich Millionen von Menschen ermordet, denn der Großteil der Nazis waren der echten Überzeugung, eine bessere Welt zu schaffen, sie kämpften für den National-"Sozialismus", sie waren subjektiv redliche und aufrechte Christen. Das darf man, glaube ich, nie vergessen, wenn man diese Epoche begreifen will.

"Dein Richter" hat wahrscheinlich zeit seines Lebens nur elitär gelebt: höhere Schule, Konfirmation, Abitur, Studium, Familie, Haus im Grünen. Das Elend sozialer Randgruppen kennt er nur aus der Zeitung, und von dort hat er immer nur so viel an sich herankommen lassen, wie er gerade verdauen konnte, häppchenweise, sozusagen.

Was weiß er also von dem Gefühl, plötzlich gesellschaftlich geächtet und diskriminiert zu sein, wenn plötzlich selbst die kleinsten Kläffer anfangen, nach einem zu treten, was weiß er von der Deprivation der Isolation, der Angst und der Kälte?

Du wirst ihm die Widersprüche seiner Denkweise nicht klarmachen können, solange er es nicht am eigenen Leib selbst erlebt und erlitten hat. Ein armer Teufel, der noch viel lernen muß...

Antje Müller-Lesshaft
Frankfurt a.M.



Liebe "Lichtblicker",

mein Name ist Jutta. Seit kurzem bin ich hier in Lichterfelde, vorher Kantstraße. Da ich ständiger Leser bin, weiß ich, daß man sich bei Euch auch mal aussprechen kann. Ich habe ein Problem, und zwar geht es um die Sozialarbeiterin Palm, die meiner Meinung nach ihren Beruf verfehlt hat. Punkt eins ist, daß ich als Begründung für meine plötzliche Verlegung meine Tat in krasserer Art und Weise vorgeworfen bekam.

Und dann, obwohl ich noch gar keinen Termin habe (ich sitze hier meine Bewährung ab), war sie so "nett", mir mein eventuelles Urteil schon "vorauszusagen". Ich finde das irgendwie diskriminierend.

Dann versuche ich seit 2 Monaten (!) den Vater meines Kindes, der in Tegel einsitzt, zu besuchen. Ich sollte polizeiliche Anmeldungen vorlegen. Ist geschehen. Auch eine Vaterschaftserklärung liegt vor. Habt Ihr gedacht, die Dame hat sich um irgendetwas gekümmert? Ich denke, gerade im Knast sorgt man dafür, daß Familienangehörige bzw. Verbindungen mit Kindern nicht auseinandergehen sollen? Es ist wohl das Gegenteil der Fall. Ist man denn ein Mensch 2. Klasse, weil man hier drin ist?

Ich wäre Euch sehr dankbar, wenn Ihr den Brief mal veröffentlicht. Die Meinung meiner Mitinhaftierten würde mich doch sehr interessieren.

Und da fragen noch manche Leute, was man gegen Sozialarbeiter hat. Ich frage: "Wozu ist diese Frau auf uns angesetzt?" Dazu möchte ich noch bemerken, daß eine Menge Leute meiner Meinung sind. Und sich schon Beamte in der Kantstraße blöd vorkamen, die die Leute immer wieder vertrösten mußten, weil die "Dame" versprochene Termine nie eingehalten hat. Es gingen dringende Vormelder raus, die sich beim endlichen Erscheinen dieser Person längst erledigt hatten!

Beste Grüße an Euch alle

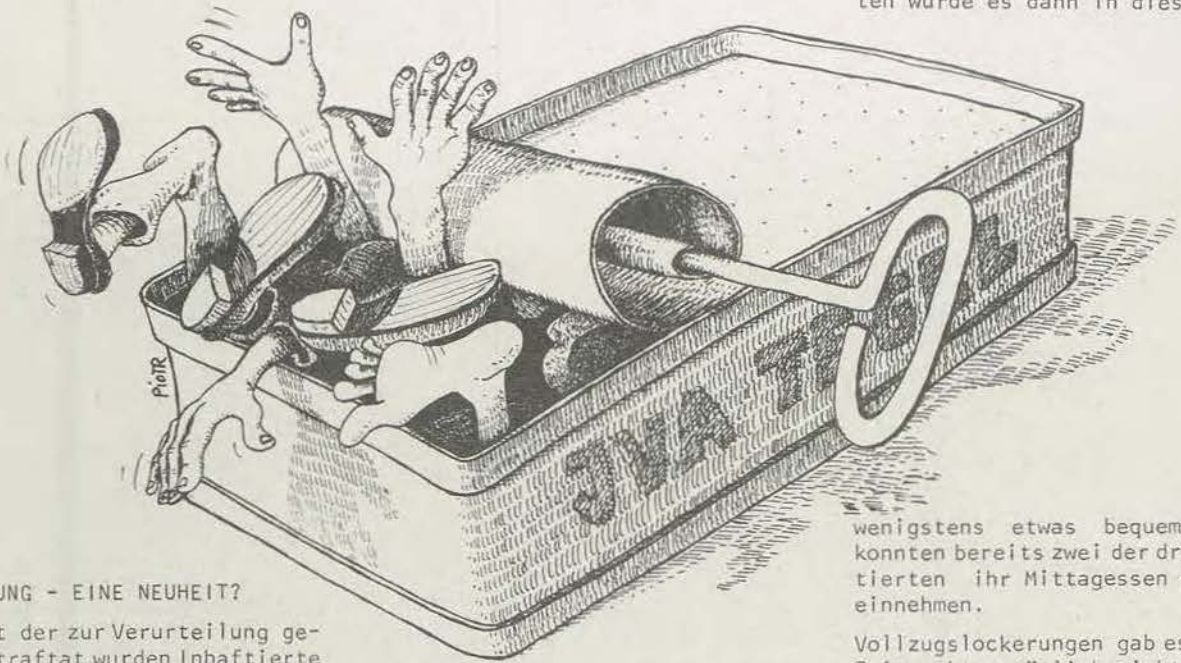
Jutta Kümber, Söthstraße

JETZT REICHT'S!

VOLLZUGSZIEL DURCH ÜBERBELEGUNG IN FRAGE GESTELLT

"Oberbelegung". Dieser menschenunwürdige Zustand in den Strafanstalten ist ein inzwischen auch der Öffentlichkeit sattem bekannter Begriff - für Insider sogar ein Reizwort erster Güte -, mit dem das per Gesetz zwingend vorgeschriebene Resozialisierungsbemühen mit Zielsetzung auf die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft, durch die Strafvollzugspraxis gegenwärtiger Prägung nicht nur besonders belastet ist, sondern letztendlich überhaupt in Frage gestellt zu sein scheint.

Betroffen sind von dieser Situation sämtliche Strafanstalten, jedoch wollen wir uns mit diesem längst fälligen Bericht über die Mißstände bei der Belegungs- und Notbelegungssituation auf Berlin beschränken. Hier leben wir gezwungenermaßen seit Jahren, kennen die Verhältnisse am besten und können uns deshalb erlauben, über Ursachen und Wirkungen; Ist- und Sollzustand zu schreiben, gegebene Zustände konkret zu schildern, ohne auf die Erfahrungen anderer zurückgreifen zu müssen: Wir sind hier ja Zuhause!



ÜBERBELEGUNG - EINE NEUHEIT?

Ungeachtet der zur Verurteilung geführten Straftat wurden Inhaftierte schon immer jenen Spezies Menschen zugerechnet, an denen man straf- und (je nach dem) gewissenlos Willkür üben und sein Mütchen kühlen konnte, ohne daß es jemanden besonders interessiert hätte. Rechte für Rechtsbrecher? Na, wo käme man denn da noch hin!

Auf dem Papier zumindest hat sich diese Einstellung seit 1977 bei der Einführung des Strafvollzugsgesetzes geändert, aber größtenteils auch nur da. Willkür wird nach wie

vor großgeschrieben, hat sich die Einstellung den Gefangenen gegenüber nur in Details verändert, genauer: ist man vorsichtiger geworden und benutzt zur Diskriminierung zwar die Würde des einzelnen verletzende Methoden, doch sind diese weitaus subtiler als in der "guten, alten" Zeit.

Aus diesen Gründen kann es eigentlich auch niemanden verwundern, hier und jetzt zu erfahren, daß schon

immer überbelegt wurde. Nur waren die Strafanstalten damals nicht so transparent, gab es ganz allgemein keine Unterstützung für Inhaftierte von draußen, wenn man einmal von den kirchlichen Institutionen absieht, die eh nur als verlängerter Arm des Staates anzusehen waren und deren Hilfe sich in unzureichenden Wortspielereien erschöpfte, wobei sich der um Hilfe Bittende noch wie ein Almosenempfänger vorkommen mußte.

Überbelegt wurde also schon immer. Besonders deutlich wird zumindest einigen Lesern noch sein, wie man bereits im Jahre 1961 in der TA II der JVA Tegel auf zwei Stationen Platz "schuf", indem man Einzelzellen einfach zu 3-Mann-Zellen umfunktionierte. Mangels Doppelstock-Betten griff man dabei auf Bestände des Roten Kreuzes zurück und statete die Zellen mit Feldbetten aus, wobei der zuletzt auf die Zelle gelegte Gefangene das persönliche Glück hatte, beim schlafen mit seinem Knie an das Knie des Waschbeckens zu stoßen. Außerdem waren diese armen Schweine damals noch gezwungen, 23 1/2 Stunden pro Tag auf dem Bett zu verbringen, da nur einer der drei in der Zelle stehen konnte. Beschwerden waren nutzlos. Mit Einführung der Doppelstock-Betten wurde es dann in diesen Zellen

wenigstens etwas bequemer; jetzt konnten bereits zwei der drei Inhaftierten ihr Mittagessen am Tisch einnehmen.

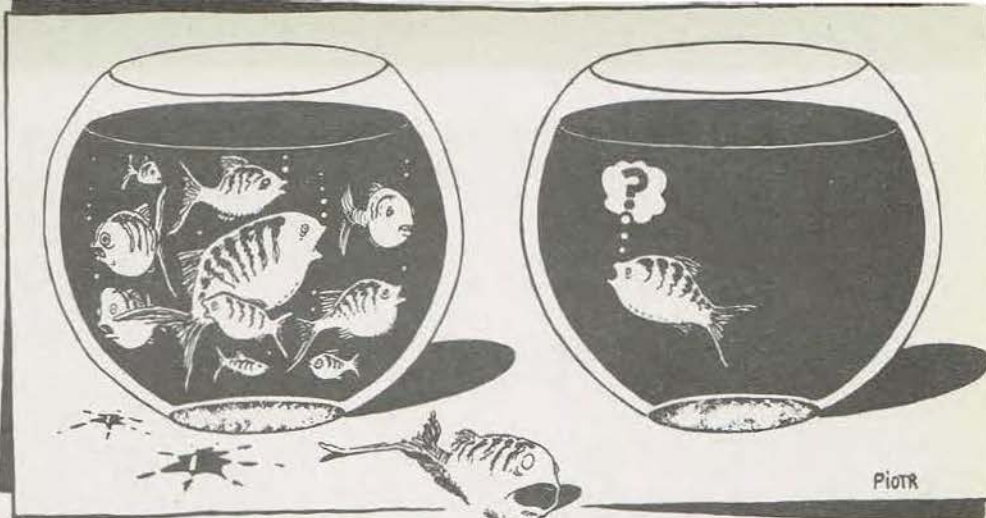
Vollzugslockerungen gab es zu jenem Zeitpunkt natürlich nicht, war nur alle 6 Wochen eine Viertelstunde Besuch erlaubt, durfte alle 14 Tage ein Brief geschrieben werden, gehörten Schmöcker, illustrierte, Privatkleidung, Radio etc., etc. zu verwegenen Wunschträumen. Es gab nur "Nichts" plus Überbelegung. Doch 2-Mann-Zellen waren verboten. Entweder Einzelzelle, wenn man Glück hatte, oder die Dreierbelegung. Aus Angst vor homosexuell exzessiven Orgien (oder so) waren Zellenbelegungen mit nur 2 Gefangenen streng

untersagt. Verdrecken, verkommen, vereinzeln und verzweifeln, das durfte man; Menschenwürde dagegen war ein Fremdwort und schon gar nicht auf Verbrecher anzuwenden. Nur sexuell war unbedingte Sauberkeit vorgeschrieben, achtete man streng auf Etikette.

1968 dann, zu einem Zeitpunkt als das Haus IV (heutige Sozialtherapeutische Anstalt) im Bau, die Shedhalle und das Gebäude der heutigen Tischlerei/Schneiderei aber gerade fertiggestellt waren, sorgte der Belegungsdruck dafür, daß man in diesem Neubau, sozusagen als Provisorium, 160 Inhaftierte auf zwei Etagen verteilte, oben und unten, während die mittelste Etage - bestückt mit 2 Fernsehern, Tischen, Stühlen und Schränken - als Aufenthalts- und Freizeitraum ihren Zweck erfüllen mußte. Im Keller durfte an einer Platte Tischtennis gespielt werden. Das Schlafen in den schnell improvisierten 80-Mann-Schlafsälen war strapaziös (jeder Saal hatte vier Bettreihen à 20 Betten, wobei die Betten jeweils durch einen dazugehörigen Schrank am Kopfende unterbrochen wurden); jedoch sorgten die Lockangebote Fernsehen und Tischtennis sowie ganztägiger Aufenthalt im Haus (es gab ja keine Zellentüren) dafür, diese an ein Flüchtlingslager erinnernde Massenunterkunft noch schmackhaft zu machen, so daß ein regelrechter 'run' auf diese Einrichtung einsetzte und Wartelisten geführt werden mußten. Mit der Fertigstellung der Sozialtherapeutischen Anstalt (Haus IV) löste man dieses Provisorium dann wieder auf, wurden dort die geplanten Werkstätten eingerichtet, nachdem man die Inhaftierten zuvor auf die Einzelzellen der zum Einzug bereiteten TA IV verteilt hatte.

Anfang der 70er Jahre, sozusagen im Wandel der Zeiten, fing man dann versuchsweise mit der Doppelbelegung an, waren die vorher festgelegten Begriffe sexueller Sauberkeit scheinbar nicht mehr oberstes Deutsches Volksgut (oder "paßten" jetzt auch zu der übrigen Verwahrlosung der in Tegel untergebrachten), verzichtete man auf die 3-Mann-Belegungen der Einzelzellen in Haus II. Sogenannte Arztgemeinschaften dagegen blieben bestehen, wobei es sich hier um größere Räume handelte und die dort untergebrachten Häftlinge meistens Suizidgefährdete oder Herzkranke waren, die der Aufsicht durch die Zellenossen bedurften.

Aus den anfänglich permanent überbelegten 2 Stationen des Hauses II mit je drei Inhaftierten auf Einzelzellen, wurde nach dem Wegfall dieser Art der Belegung ein neuer Zustand geschaffen, der sich aller-



dings auf fast alle Stationen dieses Hauses ausdehnte: Er hieß Doppelbelegung! Erst nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes konnte durch betroffene Gefangene im Klageweg erreicht werden, daß diese abscheuliche Art der Unterbringung für Einzelzellen untersagt wurde.

Die heute noch vorhandenen Doppelbelegungen auf Einzelzellen sind entweder auf freiwilliger Basis entstanden oder - beispielsweise bei dem Wunsch nach Verlegung von der TA II zur TA III - durch leichten Druck. Druck in der Art, daß man Verlegungen nur noch dann bewerkstelligt, wenn sich der Betreffende damit einverstanden erklärt hat, "vorerst" auf einer Mannschaftszelle untergebracht zu werden - wobei allerdings auch hier Ausnahmen die Regel bestätigen.

Das neue Jahrzehnt, die 80er Jahre, begannen mit neuen Überbelegungen, neuen Notunterbringungen. Beispielsweise richtete man im Erdgeschoß der "Sozialtherapeutischen Anstalt" einen Raum her, der mit sage und schreibe 24 Mann belegt wurde. Bei den dort untergebrachten Häftlingen handelte es sich um sogenannte "Frischlinge" aus Moabit, die erstens die Tegel Zustände nicht kannten und zweitens froh waren, der zum Bersten gefüllten und not-not-überbelegten UHuAA (Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt) entkommen zu sein.

So waren ihre Proteste ob der unmenschlichen Unterkunft verständlicherweise gering - sie kannten es ja nicht besser -, jedoch änderte sich diese Einstellung sehr schnell als sie mitbekamen, wie andere Mitgefangene gerade der TA IV lebten. So wurde auch hier der Klageweg beschritten, verzögerten Gutachten, Einwände und Stellungnahmen jedoch wie erwartet die Entscheidung, hatte die Anstaltsleitung erst einmal "Luft", bis endlich (wieder mal!) geklärt war, daß diese Art der Unterbringung weder mit dem Grundge-

setz noch mit dem Strafvollzugsgesetz in Einklang zu bringen, ergo die Zwangsgemeinschaft aufzulösen war.

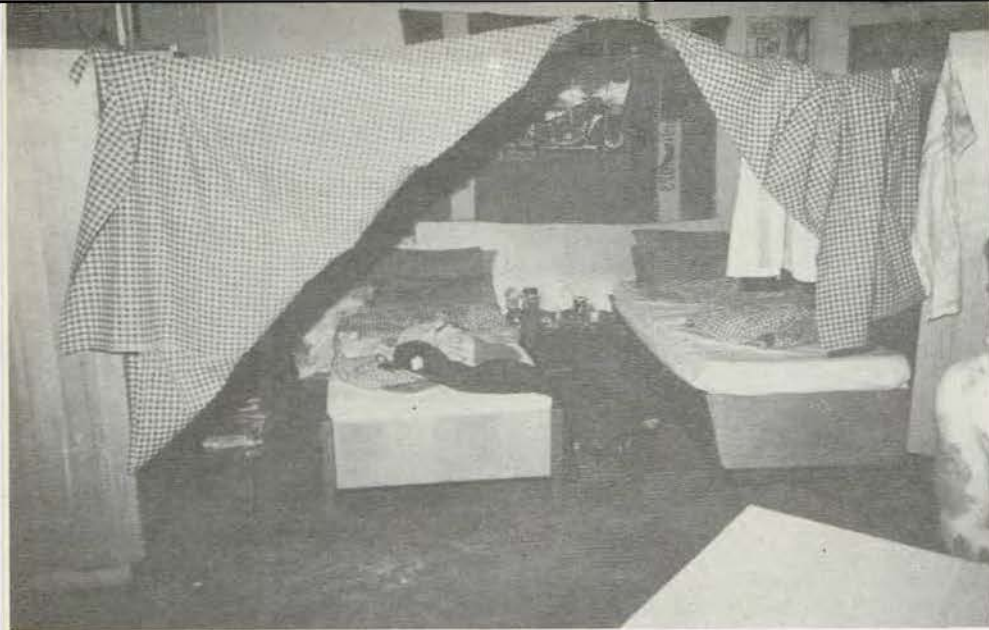
Noch während die Gerichte mit dieser Entscheidung befaßt waren, wandte man sich seitens der Anstaltsleitung dem Wohngruppenvollzug des Hauses I zu. Dank der spezifischen Vollzugsart, die durch Gruppenaktivitäten zu gemeinsamen Denk- und Lernprozessen anregen soll und somit der angestrebten Wiedereingliederung, dem Vollzugsziel, am dienlichsten ist, waren hier Freiräume vorhanden, die zwar für die notwendigen Gruppenarbeiten dringend benötigt wurden, vorübergehend jedoch zweckentfremdet werden konnten, wie die Anstaltsleitung - weit weg vom Schuß - wohl meinte.

So wurden, wie man nach dem Protest der hier intakten und aktiven Insassenvertretung immer wieder betonte, in einer Blitzaktion "nur vorübergehend" 3 Gruppenräume mit ja 8 aus Moabit eintreffenden Gefangenen belegt. Sie bezogen Räume, die weder Waschbecken noch Toiletten besaßen und auch nicht über die sonst üblichen Rundfunkanlagen verfügten. Ein echtes Provisorium?

Zwei der belegten Gruppenräume konnten ein Weilchen später wieder benutzt werden, da die Anstaltsleitung ihr Wort teilweise eingelöst hatte. Teilweise deshalb, weil die dritte Zweckentfremdung zu einem PERMANENTEN PROVISORIUM (schönes Wortgebilde, gel!) wurde und noch heute, ca. 2 1/2 Jahre danach, besteht.

ÜBERBELEGUNG - HEUTE

Obwohl Ende des Jahres 1982 der als platzschaffend angekündigte Neubau, die Teilanstalt V, bezugsfertig der Öffentlichkeit präsentiert werden konnte, führten die zusätzlichen 180 Haftplätze nicht zur Aufgabe bisheriger Überbelegungspraxis, sondern wird ohne Rücksicht auf Verluste "untergebracht". Vollzugs-



Teilansicht der "10-Mann-Zelle" in der Teilanstalt II, in der das Fernsehen des 1. Programmes seine Aufnahmen gemacht hatte. Ein Saustall, wie man sieht!

ziel, Menschenwürde und ähnliche 'Werte' werden dieser zwar unbeliebten, doch gängigen Praxis untergeordnet. So einfach ist das, so einfach macht man es sich. Die Belange der Inhaftierten haben da, wie in den "guten, alten" Zeiten, eben hintenanzustehen. Willkürliche Entscheidungen bleiben Trumpf.

Das auch wir uns als Insassen an alles gewöhnen, Mißstände zwar wahrnehmen, mit der Zeit jedoch die Vehemenz in der Argumentation dagegen, nachläßt, weil erstens die Rechtswege zuviel Zeit in Anspruch nehmen und zweitens der eventuelle Erfolg von vielen Rückschlägen begleitet wird, wurde uns erst wieder ganz deutlich klar, als das Fernsehen des 1. Programmes hier auftauchte und sich in den Mittagsnachrichten bundesweit mit dem Problem der Überbelegung in Tegel (und allen anderen Gefängnissen) befaßte, wobei Aufnahmen einer derartig überbelegten, erst zusätzlich geschaffenen Unterkunft zur Unterstützung der Dokumentation und zwecks allgemeiner Aufklärung dienten.

So gingen wir also in die einzelnen Teilanstalten und suchten jene Räumlichkeiten auf, die als Unterkünfte für die aus Moabit 'importierten' "Not-Not-Belegungen" zur Verfügung gestellt wurden.

Danach ergibt sich folgende Situation:

HAUS I - GRUPPENVOLLZUG

Hier sind insgesamt 4 Gruppenräume zweckentfremdet. In jedem dieser Räume sind 8 Gefangene untergebracht, so daß das kleine Haus I alleine eine Mehrbelastung von 32 Gefangenen ertragen muß. Einer die-

ser Räume ist auf dem D-Flügel gelegen und es handelt sich dabei um jenen Raum, der vor 2 1/2 Jahren vorübergehend belegt wurde und damit zum permanenten Provisorium wurde.

Die Zelle selber ist verdreckt (verwohnt), mit Mobiliar völlig verstellt und es bedeutet schon eine Zumutung, wenn man seinen Knast in einem derartigen Stall verbringen muß. Toilette und Waschbecken liegen außerhalb der Zelle, ein paar Stufen tiefer. Ja, nach finsterstem SO 36 sieht es hier auch sonst aus. Der der ganzen Station zur Verfügung stehende Gruppenraum bildet dann auch die zweite Katastrophe. Untergebracht sind dort eine Tischtennisplatte, Fernseher, Kochgelegenheit, Extra-Tisch mit Brot Schneidemaschine und ein erst kürzlich über dem Waschbecken installierter Warmwasser-Boiler. Dinge also, die auf einer Normalstation getrennt auf dem Flur, in der Spülzelle und im Gemeinschaftsraum untergebracht sind. So können sich in dem Gruppenraum des D-Flügels weder die Tennisspieler bewegen, noch die am Fernsehen Interessierten auf eine Sendung konzentrieren, während gleichzeitig der am Kochherd stehende Gefangene wieder beide Parteien stört und aufpassen muß, nicht einen Ball ins Essen oder einen Rückhandschlag ins Gesicht zu bekommen, wobei er als Vergeltungsmaßnahme höchstens Knoblauch braten könnte, um gegen die anderen "anzustinken".

Der Platz in den anderen 3 zwangsbelegten Gruppenräumen ist noch geringer, so daß die dort jeweils unterbrachten 8 "armen Schweine" nur dank doppelstöckiger Betten hineinpassen. Wer aber jemals in solchen Gestellen geschlafen hat,

der weiß, wie unruhig und nervenaufreibend Schlaf manchmal doch sein kann. Frust auf der ganzen Linie ist das Resultat. Um nun gerade hier das Maß der Unerträglichkeit noch vollzumachen, fehlen Toiletten und Waschbecken, so daß diese Gefangenen die Beamtentoiletten, ca. 30 m weiter, mitbenutzen müssen, wofür ihre Zellen auch des nachts aufgelassen werden.

Die Stimmung der Inhaftierten auf allen 4 notbelegten Gruppenräumen ist weit unter dem Nullpunkt angelegt; Streit untereinander bleibt dabei nicht aus. Die Schlaf- und Ruhebedürfnisse des einzelnen Gefangenen sind naturgemäß verschieden, so daß letztendlich keiner richtig durchschlafen kann. Während sich ein Teil der Bewohner nach Mitternacht noch Witze erzählt, raucht oder die Tür hinter sich zuschlägt, weil irgend jemand gerade mal "muß", erinnert sich der am Schlaf gehinderte Knacki zähneknirschend, der zufällig Arbeiter ist, daß er in genau 3 Stunden aufzustehen hat, um seiner Arbeitspflicht nachzukommen. So entstehen Cliquen, die ihre Frustrationen aufeinander abladen.

Das ihnen gegebene Wort, die Unterbringung auf diesen Räumen nur als Übergangslösung anzusehen, wird nicht eingelöst; so dauern diese Mißstände für einzelne Gefangene bereits seit bis zu 6 Monaten an.

Auch die sonst allgemein übliche Rundfunkanlage ist in keiner dieser an Brut-Silos erinnernden Zwangsgemeinschaften vorzufinden.

Klargestellt muß hier allerdings gleich auch einmal werden, daß keinem Teilanstaltsleiter eine derartige Zusatzbelastung genehm sein kann (wie allgemein bekannt, drücken sie sich lieber vor der Arbeit und Verantwortung), sie brachten auch alle treu und brav ihre Einwände beim Anstaltsleiter vor; dennoch war gerade im Haus I zu bemerken, daß der Strafcharakter dieser Unterbringungspraxis sehr wohl "angekommen" ist - und genau in diesem Sinne davon auch Gebrauch gemacht wird: So verlegte man beispielsweise einen nicht den Vorstellungen der Teilanstaltsleitung entsprechenden Gefangenen von seiner Einzelzelle eben auf eine jener Zwangsgemeinschaften, wobei man bewußt an Bestrafung gedacht haben muß. Gedankenlosigkeit bei derartigem Tun kann man dem Teilanstaltsleiter I nun wirklich nicht unterstellen. Nicht wahr, Herr von Seefranz?

HAUS II - REGELVOLLZUG

Die Besichtigung der im Haus II erschaffenen Not-Unterbringungsmög-

lichkeit - es handelt sich hierbei um eine 10-Mann-Zelle, die im ehemaligen Tischtennisraum ihre Aufrechterhaltung fand - brachte uns, obwohl wir ja bereits durch Haus I den passenden Vorgeschmack bekommen hatten, dann um den letzten Rest der (vorgespielten?) Fassung. Wenn hier auch weit mehr Platz zur Verfügung steht und Doppelstock-Betten (noch!) keine Anwendung fanden, so handelt es sich in diesem Fall um einen Dreckstall erster Güte, der überdeutlich die Verantwortungslosigkeit der hierfür Verantwortlichen zutage treten läßt, nämlich: Menschen über einen längeren Zeitraum hier unterzubringen. (siehe auch Bilder) Müßten der Justizsenator, der Anstaltsleiter oder die Teilanstaltsleiter auch nur eine einzige Nacht hier verbringen, würden sie unter Garantie die Menschenrechtskommission anrufen. Da es aber nur Gefangene sind, die hier teilweise Monate in dem Miststall zu verbringen haben, ist die Aufregung nicht groß, ist man ja auch persönlich davon nicht betroffen. Betroffen - und das im wahrsten Sinne des Wortes - scheinen alle anderen zu sein, nur nicht sie. Ich persönlich würde eine Unterbringung im Arrest oder in der Absonderung dem auch nur tageweisen Aufenthalt in diesem Saustall vorziehen.

Gerade in diesem Fall kann man nur besonders bedauern, daß sich die Strafvollstreckungskammern aus der JVA Tegel zurückgezogen haben; eine Tatortbesichtigung hätte sonst eventuell sogar diese am Schicksal der Verurteilten so desinteressierten Herren respektive Damen dazu veranlaßt, wenigstens verschämt die Augen niederzuschlagen und sich dabei zu fragen, wie eine derartige Unterbringung mit dem Vollzugsziel zu vereinbaren wäre.

Der Frust bei den dort zwangsweise lebenden Gefangenen ist andererseits identisch mit dem, den wir bei den Kollegen im Haus I feststellen mußten. Natürlich ist auch hier keine Radioanlage vorhanden.

Ob es das schlechte Gewissen war oder ob es sich um einen Anhauch von Mitmenschlichkeit handelte, vermögen wir nicht zu sagen, doch befindet sich (vielleicht) als Entschädigung ein Fernsehgerät in diesem Stall, ebenso ein Kocher. Doch auch damit kann man diesen unwürdigen Zustand nicht verdecken. Ein Flüchtlingslager nach dem Kriege war ein Drei-Sterne-Hotel im Vergleich zu dieser Bruchbude.

Ist es daher eigentlich ein Wunder, wenn solche Zellen aus Protest angesteckt werden?

HAUS III - REGELVOLLZUG

Auch hier wurde der Tischtennisraum noch vor Weihnachten zu einer 10-Mann-Zelle umfunktioniert. Eine einzige Toilette nebst einem Waschbecken müssen für Notdurft und Reinlichkeit der Untergebrachten ausreichen. Natürlich sucht man auch hier vergeblich nach der Radioanlage.

An einen Fernseher war nicht zu denken (sozusagen als Entschädigung für die Unterbringung dort), obwohl man den Teilanstaltsleiter III darauf aufmerksam gemacht hatte, daß Haus II da mit gutem Beispiel vorgegangen wäre. Hier wurde nur eine Kochgelegenheit geschaffen. Lag das vielleicht daran, weil die im Haus III untergebrachten Gefangenen

HAUS IV - SOZIALTHERAPIE

Nachdem durch richterlichen Beschluß in Haus IV die 24-Mann-Zelle aufgelöst werden mußte, ist man dort eigene Wege gegangen. Wozu hatte man schließlich die Stationen 5 und 6, beides Freigängerstationen?

Heute sieht es so aus, daß dort 23 Fremdbelegungen aus Moabit liegen, die sich die 4-Mann-Zellen mit 9 normalen Freigängern und 6 teilweise "abgestürzten" oder sich ohne Arbeit befindenden, wobei noch 2 Durchgänger (was immer das heißen mag!) hinzukommen, teilen müssen. Geht man einmal davon aus - was wohl keiner offiziell zugeben wird -, daß diese Notbelegung auf Kosten der neu zuzulassenden Freigänger geht oder gehen sollte, muß man



Zwei Gefangene aus der "10-Mann-Zelle", die sich einen Fensterplatz ergattert haben. Der Dreckeimer ist gleich greifbar, man kann ihn vom Bett aus benutzen - und auch die Kleidung findet daneben noch Platz zum trocknen.

Ausländer waren - und nicht lange bleiben sollten?

Jedenfalls muß man zugeben, daß das Wort auf baldige Auflösung dieser Zelle vom zuständigen Teilanstaltsleiter "fast" eingelöst ist. Heute sind nur noch 3 Gefangene in diesem Raum untergebracht, die allerdings etwas unruhig leben müssen, da trotz ihrer Anwesenheit der Raum renoviert wird. Nach dem Motto: "Rück" doch mal schnell die Betten beiseite, ich muß da mit meinem Pinsel 'ran."

Der Frust für die Betroffenen hielt hier nicht lange an - außer bei den noch Verbliebenen -, da die Verlegungen in den Regelvollzug des Hauses II relativ schnell vonstatten gingen.

wahrscheinlich schon Therapeut und beim Staat angestellt sein, um da - wenigstens im Vergleich zur Zielsetzung des Strafvollzuges - noch durchblicken zu können.

HAUS V - GRUPPENVOLLZUG

Keinerlei Überbelegung, was eigentlich schon an ein Wunder grenzt.

ÜBERBELEGUNG - URSACHEN

Wir können hier nur einige wenige Gründe kurz benennen, anschnitten, da nicht nur Professoren bei diesem Thema in der Lage wären, Bücher zu füllen und über kontroverse Meinungen in eine Art "Ur-Fehde" zu verfallen.

Auf einen Nenner gebracht, wobei sich die Subjektivität als Betrof-



Gleich neben den Schlafstellen findet man dann diese Dreiecke, die ja eigentlich der Sauberkeit dienen sollte. Wessen? Der der Silberfische, gelle?

fene des jetzigen Strafvollzuges nicht vermeiden läßt, kann man sagen: es wird zu schnell, zu oft und für zu lange verurteilt.

Dem kommen die Strafvollstreckungskammern noch entgegen, indem sie eine derart rigide, ja regressive vorzeitige Entlassungspraxis betreiben, daß nicht einmal die Erstbestraften in den Genuß einer Zwei-Drittel Entlassung kommen. Gerade sie aber, die ja noch niemals beweisen konnten, wie sie sich unter Bewährungsaufsicht führen würden, sollten doch vorrangig diese Chance eingeräumt bekommen. Diese Kategorie der Bestraften ist bei der 15 %-Grenze angesiedelt; vorzeitig entlassen wurden vor 2 Jahren laut Statistik dagegen nur 7,8 %, wobei sich diese Zahl zur Zeit auf ganze 5,5 % noch reduziert haben soll.

Womit andererseits natürlich nicht gesagt ist, daß diese 5,5 % der Gefangenen nun auch zum Zwei-Drittel Zeitpunkt entlassen werden, nein, sie werden nur "aufgrund" dieses Paragraphen vorzeitig entlassen, was im Einzelfall beispielsweise bei einer 6 Jahres-Strafe bedeuten kann, daß eine x-beliebige Monatszahl (in diesem Fall bis zu 24) gewährt und dieser Straferlaß dann zur Bewährung ausgesetzt wird. (Hier entstand auch der Berliner Begriff der "Fünf-Sechstel".)

Dabei trägt die Anstaltsleitung, vertreten wiederum durch die einzelnen Teilanstandsleiter, ein immenses Maß der Mitschuld. Vollzugspläne werden entweder gar nicht, oder wenn doch, so nur plakativ er-

stellt. Inhalte, eigentlich das wesentlichste einer Vollzugsplanung, sind nur in Einzelfällen zu finden. Fortschreibungen und Überprüfungen finden teilweise erst statt, wenn vom Gefangenen der Klageweg über die Strafvollstreckungskammern beschritten wurde, was naturgemäß viel, viel Zeit in Anspruch nimmt, die gegen die Gefangenen arbeitet. Die ständige Angst, nur nichts falsch zu machen, hemmt die ohnehin schwach ausgeprägte Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft der einzelnen Teilanstandsleiter.

So werden auch positive Entscheidungen der Gerichte, für den Gefangenen, nicht etwa sofort befolgt, sondern die nächste Instanz angerufen (oder gar ein neuer Vorgang geschaffen), - nur um "Flagge zu zeigen" oder das "Gesicht zu wahren". Ihnen bringt dabei die verlorene Zeit nur Gewinn, außerdem, sie brauchen sie ja auch nicht in einem Schließfach abzusetzen. Ganz einfach!

Von der Möglichkeit der Verlegung in den offenen Vollzug wird zu wenig Gebrauch gemacht. Wie bei der Vollzugsplanung und der dabei notwendigen Prognosestellung auf eine eventuell vorzeitige Entlassung, so scheint man hier Entscheidungen (und damit Verantwortlichkeit) zu umgehen, indem man vertritt, verschaukelt, auf die Negativ-Praxis der Gerichte verweist, dabei mit "Nichtstun" glänzt und sich mit schlaun Sprüchen zurückzieht. Doch: Willkür, und sei sie in noch so hübscher, netter Form verpackt, bleibt halt Willkür!

Allein die erst kürzlich gehabte, jährlich wiederkehrende Weihnachtsamnestie zeigte allen deutlich, warum es immer wieder Überbelegungen geben wird, es generell bei diesem Zustand bleibt. Von den lautstark propagandierten 450 (ganz Berlin) zu entlassenen Gefangenen, gingen letztendlich nur ca. 150. Grund: Man hatte bei diesen als Amnestie verkauften Entlassungen so viele Einschränkungen eingebaut, daß es geradezu lachhaft war, auch nur im geringsten von einer Amnestie zu sprechen.

Geht die Frage der Überbelegung an den Senat (für Justiz), so faselt man dort etwas von zu erwartenden Luftlöchern, neuen Bauten oder ähnlichem in dieser Richtung. Dabei sind die vom Senat prognostizierten Luftlöcher in Wirklichkeit immer nur Luftschlösser - und Neubauten wohl keine Lösung des Dilemmas, wobei man bereits seit Jahrzehnten auf diesem Sektor den realen Häftlingszahlen hinterherhinkt. Ganz vergessen scheint man beim Senat auch zu haben, - oder vielleicht weiß man bereits jetzt um die zu

erwartende Novellierung dieses Gesetzes -, daß ab 1.1.1986 der Offene Vollzug zum Regelvollzug werden soll. Werden deshalb so viele Geschlossene Anstalten gebaut, statt die Möglichkeiten des Offenen Vollzuges zu erweitern? Vielleicht begnügt man sich aber auch einfach damit, indem man zukünftig den Gefangenen pauschal die Eignung für diese Vollzugsart absprechen wird.

Die allemeinspürende Anti-Haltung zum Strafvollzugsgesetz wird weiterhin für die (notwendige?) Überbelegung in den Gefängnissen sorgen, so daß es bedeutend ehrlicher, wenn auch politisch unklug (ich weiß!) wäre, sich doch offen zur Abschaffung dieses Übels namens Strafvollzugsgesetz zu bekennen, um dann richtige Gefängnis-Silos hochziehen zu können. Ja, so würde man der permanenten Überbelegung endlich Herr werden, hätte man vor den klagefreudigen Straftätern wieder Ruhe und könnte seinen Dienst - ohne leidige Stellungnahmen - gemühtlich verschlafen. Das auch bei evtl. trotzdem eintretender Überbelegung.

ÜBERBELEGUNG - WIRKUNG

Betroffen sind von den Überbelegungen nicht nur die in jenen Räumen untergebrachten Inhaftierten, sondern alle Gefangenen, wobei wir allerdings auch nicht die Beamten und Sozialarbeiter vergessen sollten. Jeder hat an dem Päckchen mitzutragen. Der Frust der direkt Betroffenen, den wir ausführlich bzw. deutlich im Kapitel "Haus I - Wohngruppenvollzug" schilderten, findet seine Fortsetzung bei den "normalen" Knackis, denjenigen also, die das "verfluchte" Glück hatten, schon sehr lange hier zu sein - und eine Einzelzelle zu bewohnen.

Die Gruppenräume im Wohngruppenvollzug (hier sprechen wir von den entzogenen) dienen der Kommunikation (auch untereinander), wurden von externen Mitarbeitern dazu benutzt, Lernprozesse durch Gespräche bei den Gruppenmitgliedern in Gang zu setzen und somit andererseits auch einen äußerst wichtigen Prozeß im Sinne des Vollzugszieles, kontrollierend und beratend zu begleiten. Aufgrund der Reduzierung dieser geeigneten Räumlichkeiten sind somit die Vollzugsziele für den einzelnen Gefangenen (eventuell) in etwas weitere Ferne gerückt.

Sondersprechstunden beispielsweise, die auch der so notwendigen Kontaktwahrung zur Außenwelt dienen, scheinen seltener gewährt zu werden als vorher, was auf den verstärkten Andrang der Insassen zu rückgeführt werden kann.

Telefonate können zwar nach wie vor geführt werden, jedoch herrscht

eine Gedränge zu bestimmten Zeiten dabei, daß so ein Telefonat mit Streß beladen ist.

Auch zum Fernsehen können nicht mehr alle Interessierten gehen, da kaum Platz vorhanden und die Luft durch Überfüllung der Räume zum Erstickten ist. Außerdem stiegen die Streitereien um die Wahl der Programme auf den zwangsbelegten Stationen, da ja nochmals 8 stimmberechtigte Gefangene hinzukamen.

Aber auch der Sport wird für den einzelnen durch diese "Verstärkung" reduziert.

Für zusätzlichen Frust sorgt außerdem das Geklapper mit den Türen, wenn die Eingepferchten des nachts die Toilette benutzen müssen, wobei sie den ganzen Flur (ca. 30 m) zu überqueren haben, um das Beamtenklosett aufzusuchen.

In Haus II und III entfielen durch die Zusatzbelegung automatisch die Sporträume, die von sämtlichen Gefangenen dieser Häuser benutzt wurden, so daß sich der tägliche Ärger nicht mehr abbauen läßt, die sportliche Entspannung fehlt - und dadurch früher oder später ein Mitgefänger oder Beamter Ableiter des Frust-Staus werden wird.

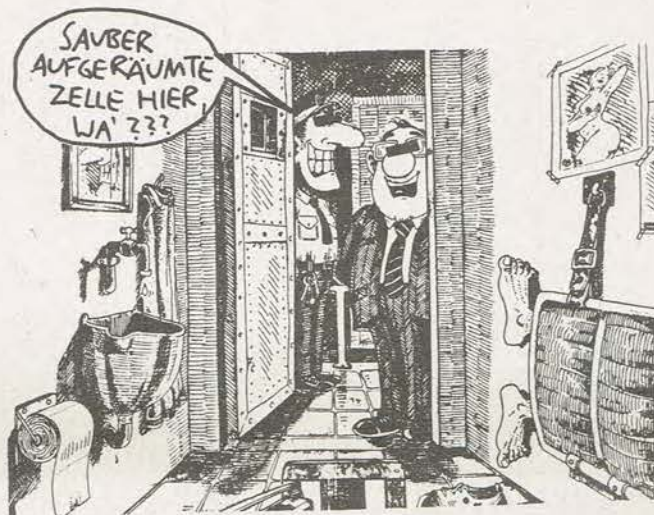
Freigänger und solche, die es gerne werden wollen, müssen sich in Haus IV wohl auch Vertröstungen anhören oder können (gehässig gesagt, wobei ich den Wahrheitsbeweis nicht liefern kann) dank irgendwelcher charakterlichen Mängel an dieser Maßnahme noch nicht teilnehmen, weil man den Platz in den Freigängerzellen dringend für die Fremdbelegungen benötigt. Jedenfalls ist das eine logische Erklärung für die wenigen Freigänger, die wir im Haus IV haben.

Glück bei diesen Verschlechterungen, die alle das Gesamtziel des gesetzmäßigen Strafvollzuges in Frage stellen, ist noch, daß man wenigstens seitens der zornigen Strafgefangenen begriffen hat, daß die Neuzugänge (die, die den Platz ja wegnehmen) nichts für die Mißstände können, sondern wie Schachfiguren einfach - und ohne zu fragen - eingesetzt wurden.

Die Beamten sind ob dieser Gesamtsituation auch nicht gerade begeistert, da Überbelegung für sie nur Mehrarbeit bedeutet. Gleiches gilt für die Sozialarbeiter und Gruppenleiter, die jetzt noch weniger in der Lage sind, den einzelnen Gefangenen zu betreuen oder sich um speziell seine Belange zu kümmern. Die bisher übliche 'Abfertigung' (Ausnahmen bestätigen auch hier wieder einmal - und zum Glück - die Regel) wird noch offensichtlicher werden, indem sich die Zeit (und

damit das Zeit haben) für den einzelnen noch weiter reduziert.

Und allen ist dabei ganz klar: War es mit dem gesetzmäßigen Strafvollzug schon bisher nicht besonders bestellt, so bedeutet die Überbelegung (sprich: Überbelastung) speziell in der JVA Tegel, daß ein weiterer Schritt zurück getan wurde; was uns alle den längst vergessenen geglaubten rechtlosen Zuchthauszeiten wiederum ein Stückchen näher gebracht hat.



G. Bauer

ÜBERBELEGUNG - WEG DAMIT

Eine Generalamnestie, die jedem Gefangenen 10 % seiner Strafe erläßt und ausnahmslos alle Delikte umfaßt, würde endlich einmal für Luft und Platz im Strafvollzug sorgen. Das könnte getan werden, ohne daß der Rechtsstaat in die Brüche geht, wie gerade in Deutschland immer wieder befürchtet, jedenfalls behauptet wird.

Mit dieser drastisch reduzierten Anzahl Strafgefangener könnte und müßte dann gesetzmäßiger, das heißt, die Grenzen des Vollzugsgesetzes ausschöpfender und mit dessen Sinn, Zweck und Geist verbundener, Strafvollzug betrieben werden, wobei natürlich auch die Sicherung der Bevölkerung im Auge behalten werden muß. Nur, Rückfälle lassen sich nie ganz ausschließen. Auch im Orwellschen Jahr kann man einem Menschen (Gott sei Dank!) noch nicht hinter die Stirn sehen, womit beileibe nicht etwa der Vorgang des Röntgens gemeint sein soll.

Sicherheit und Ordnung gehören wieder an den gebührenden Platz: Hinter den Behandlungsvollzug, so wie es das Strafvollzugsgesetz vorschreibt.

Denn gerade die Sicherheitshysterie

ist letzten Endes mit dafür verantwortlich, daß Über- und Notbelegungen stattfinden: Man getraut sich einfach nicht, jemanden beweisen zu lassen, daß er der allgemeinen, krankhaften Vorstellung, in jedem Strafgefangenen einen potentiellen Ausbrecher und erneuten Räuber, Totschläger, ja eventuellen Mörder zu sehen, nicht entspricht, sondern zu jenen 90 % (Analyse einer diesbezüglichen Schweden-Studie) gehört, die ihren Ausgang oder Urlaub

nicht zur Flucht oder neuen Straftaten benutzen. (Jene 90 % beziehen sich auf die Gesamtzahl der im Gefängnis einsitzenden Straftäter, ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben, wonach erst ab einem gewissen Zeitraum und bei besonderer Eignung von den Vollzugslockerungen wie Urlaub und Tagesausgänge Gebrauch gemacht werden kann.)

Nur Vertrauen schafft die Voraussetzung, daß Gleiches mit Gleichem vergolten wird und eine Wiedereingliederung am Ende dieser Kette steht. Die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem bei Beibehaltung der jetzigen Politik in Sachen Strafvollzug, sorgt für die hohe Rückfallquote, wobei wir speziell die Zeit nach der Entlassung ansprechen. Der heute geübte Vollzug erweckt leider Gelüste, die mit Recht einen Normalbürger draußen zum Erschrecken bringen könnten.

-war-



EVANGELISCHES BILDUNGSWERK BERLIN

1 Berlin 12
Goethestr. 27
Telefon 31 91 221

U-Bhf. „Wilmersdorfer Str.“
U-Bhf. „Deutsche Oper“
Bus 1, 66, 92, 94

Bereits im letzten Lichtblick brachten wir, sozusagen als Vorankündigung auf ein für Gefangene äußerst wichtiges Ereignis, einen Hinweis auf die Diskussions-Veranstaltung im Haus der Kirche, bei der es um "freiwillige Mitarbeiter im Strafvollzug" und solche geht, die es eventuell gerne werden möchten. Außer der Anwesenheit der Initiatoren, Vertretern der Kirche, einer Anstaltsbeirätin, freiwilligen Mitarbeitern, einem Vertreter der Justizsenatsverwaltung und natürlich jeder Menge Gästen bei dieser Podiumsdiskussion, sollte auch - das

seits aber in der Behandlung derselben dann zum Ausdruck bringt, daß man auf solche "verträumten Spinner" gut und gerne verzichten kann, auf sie gar keinen gesteigerten Wert legt.

Der Name des Insassenvertreters, dem die Einladung zur Podiumsdiskussion zugesagt worden war, garantierte jedem Tegeler Inhaftierten, daß in seinem Sinne diskutiert werden würde und bislang Ungesagtes endlich einmal öffentlich auf den Tisch des Hauses käme. Jörg Heger, so der Name des engagierten Insassenvertreters, wartete indes vergebens auf die vom Veranstalter bzw. Diskussionsleiter (Herr Sprenger) fest zugesagte Einladung. Doch auch die - wie wir jetzt wissen - hätte ihm letztendlich nicht viel genützt oder geholfen, außer, als daß er einen Grund zur Klage gegen die Anstaltsleitung in den Händen gehabt hätte.

Zwischenzeitlich hatte er sich nämlich bereits antragsgemäß und auf

HAUS DER KIRCHE

ein Blitz aus heiterem Himmel, zumal in seinem Vollzugsplan Öffentlichkeitsarbeit und speziell Diskussionen im Haus der Kirche festgeschrieben sind.

Die strafvollzugsgesetzfremde, aber praxisbezogene Entscheidung des Anstaltsleiters zeigt uns dabei primär zweierlei:

- 1) Vollzugspläne - sofern sie überhaupt erstellt sind - interessieren die Anstaltsleitung nur insofern, wie sie Verpflichtungen des Gefangenen gegenüber der Anstalt aufzuweisen haben, während sie ansonsten plakativ sind und gesetzmäßigen Strafvollzug demonstrierend als Aushängeschild dienen; unter dem Strich - wenn nur die Erstellung nicht eingeklagt werden könnte - sind sie lästig (für die



war besonders interessant - ein Insassenvertreter dabei auftreten und sein als Betroffener gesammeltes Wissen nicht nur kommentarlos/anstaltskonform einbringen, sondern um in kontroverser Diskussion bestehende Schwachstellen aufzuzeigen und dabei auf eine Haltung der Anstaltsleitung aufmerksam zu machen, die zwar offiziell nach freien Mitarbeitern schreit, anderer-

die "kommende" Einladung verweisend an die Anstaltsleitung gewandt, da er aus Erfahrung um die Länge der Bearbeitungszeit bei Ausführungen wußte und daher einer totsicheren Ablehnung aus sogenannten Fristgründen zuvorkommen wollte. Die prompte Ablehnung seines Antrages aus Gründen der "Personalaufwendigkeit" überraschte ihn dann auch wie

Anstaltsleitung), zeitaufwendig (für die Sozialarbeiter) und ansonsten makulaturähnlich (für die Gefangenen).

- 2) Öffentlichkeitsarbeit nicht anstaltskonform denkender, also "angepaßter", Insassen ist verpönt - es handelt sich ja hier schließlich nicht um die erste Entscheidung dieser Art, nur drückt sie besonders deutlich den allgemeinen Tenor einer ge-

nerellen Einstellung aus -, wobei man sich des Eindrucks nicht immer erwehren kann, daß vor der interessierten Öffentlichkeit "auf Teufel komm 'raus" irgendwelche Geheimnisse gehütet werden müßten. Dabei ist den am Vollzug interessierten Leuten bereits seit längerer Zeit klar, wie der Hase läuft... und wohin!

Nicht nur der Insassenvertreter, sondern auch wir - seine Mitgefangenen - sind von der Ablehnung seiner Teilnahme betroffen, zeigt sie doch überdeutlich, wie es mit den Rechten von Strafgefangenen bestellt ist und daß willkürliche Entscheidungen immer tonangebend bleiben werden.

Im Gegenzug zur Ablehnung, schließlich mußte ja ein Gefangener laut Ankündigung der Podiums-Diskussion-Initiatoren dort auch erscheinen, präsentierte die Leiterin der TA IV einen ihrer Klienten, der ihr angeblich von Gruppenleitern respektive einer Anstaltsbeirätin vorgeschlagen worden war, der aber laut Aussagen seiner Mitgefangenen vom Thema selber keinen "blassen Schimmer" hat und schon von daher der Anstaltsleitung sehr gelegen kommen mußte, zumal noch der Umstand hinzu kam, daß er nichts mit der Insassenvertretung zu tun hat.

Aus Protest über diese Entscheidung, die unter strikter Umgehung der Insassenvertretung zustande gekommen war, trat diese in der TA IV geschlossen zurück; was einerseits eine sehr selten gewordene Geste der Solidarität (tut not!) ausdrückte, andererseits - und hier fehlte wohl die Überlegung bei diesem plötzlichen Entschluß - aber genau der Anstaltsleitung in die Hände arbeitet, die auf diese für sie sehr bequeme Art und Weise eine äußerst unbequeme Insassenvertretung los wurde. Mittlerweile, und das muß auch gesagt werden, "fielen" zwei Insassen wieder um, traten vom gemeinsamen Beschluß zurück und nahmen ihre Posten erneut auf, nachdem sie anläßlich eines Gesprächs mit "ihrer" Teilanstaltsleiterin den Mitgefangenen verkündeten: "sie wären über die wahren Hintergründe, die zum Beschluß geführt hätten, nicht genügend informiert gewesen."

Die Insassenvertretungen der anderen Häuser blieben indessen nicht untätig und verwiesen auf die Vorankündigung, die gedruckte, woraus deutlich die Teilnahme eines Insassenvertreters hervorging. Nach einigem hin und her berichtigte die Anstaltsleitung ihren "faux pas", und die Leiterin der TA IV stellte wiederum im Alleingang einen zusätzlichen Insassen zur Verfügung,

der zudem - mehr aber nicht - diese Voraussetzung erfüllt: Er ist Insassenvertreter - und genauer einer der beiden, denen die "wahren Hintergründe" bei ihrem Rücktritt angeblich nicht geläufig waren.

An der Entscheidung der Anstaltsleitung ist nichts mehr zu ändern, wir kennen solche Situationen zur Genüge und haben damit zu leben, doch werden wir uns über den Ablauf

der Podiums-Diskussion genauestens informieren und in der nächsten Ausgabe des LICHTBLICKS darüber berichten, ob die von der Anstaltsleitung delegierten Insassen Kontroverses zur Diskussion beitragen konnten - oder nur mit ihrer Anwesenheit in der (wünschenswert) "streitbaren" Runde glänzten.

-war-

KUNST IM KNAST

"AKTION WASSERSCHLAG" IM KNAST TEGEL

Anfang Oktober 1983 ist ein Gefangener, der in der Setzerei/Druckerei der JVA Tegel gearbeitet hat, unter dem Verdacht der Urkundenfälschung von der Arbeit abgelöst worden. An den nächsten beiden Werktagen stand der Betrieb erst einmal still: Die Durchsuchung durch Sicherheitsabteilung und Kripo dauert eben etwas.

Wer nun gedacht hatte, "das war's" (zumal Vernehmungen - außer der des Verdächtigten - nicht vorgenommen wurden), war auf dem Holzweg. Das dicke Ende kam über zwei Monate nach dem Anfang: Plötzlich standen 200 Beamte der Kripo vor 58 Zellen im Knast Tegel und hielten den Gefangenen Durchsuchungsbeschlüsse unter die Nasen. Einen derartigen Aufmarsch hat es in der langen Geschichte des Berliner Strafvollzugs noch nie gegeben. Allerdings war das Ergebnis umgekehrt proportional zum Aufwand: Gefunden wurde nichts, was irgendwie zur Aufklärung des Verdachts der Urkundenfälschung hätte beitragen können.

So weit, so schlecht. Etlichen Beobachtern des Geschehens drängte sich nach dem Tag der Durchsuchung allerdings der Eindruck auf, um die Aufklärung des Verdachts der Urkundenfälschung sei es da wohl allenfalls am Rande gegangen. Zu groß war die Zahl der Ungereimtheiten:

- Zum einen waren am 8. Oktober (dem Tag der ersten Betriebsdurchsuchung) in der Setzerei/Druckerei 43 Gefangene beschäftigt. Am 14. Dezember waren aber Durchsuchungen in 58 Zellen. (Wer redet da von "Umkehr der Unschuldsvermutung"?) Und dabei waren auch etliche von solchen Gefangenen, die erst nach dem 7. Oktober in der Setzerei/Druckerei zu arbeiten begonnen hatten, also von der angeblichen Ur-

kundenfälschung absolut nichts gewußt haben könnten.

- Zum anderen haben die am 14. Dezember 1983 durchsuchten Gefangenen, die nicht in der Setzerei/Druckerei gearbeitet haben, zwar ganz sicher nichts mit der Urkundenfälschung, dafür aber um so mehr mit Besuchern der sogenannten "Knastgruppen" zu tun.

- Schließlich gab es am Nachmittag des 14. Dezember auch draußen zwei Durchsuchungen, und zwar ausgerechnet bei Leuten, die öfters mal Besuche im Knast machen, aber mit dem oben erwähnten Hauptverdächtigen ganz und gar nichts zu tun haben.

- Und letztlich gab es noch Grund zum Nachdenken, als die Verantwortlichen für die 200-Mann-Aktion bekannt wurden: Staatsanwalt Kalf auf der einen und die Abteilung Staatsschutz der Polizei auf der anderen Seite. Was haben denn die mit einem recht simplen Fall von angeblicher Urkundenfälschung zu tun? Das paßt doch alles nicht zusammen. Oder gerade doch?

Es scheint nicht gerade weit herge-



holt anzunehmen, daß die Vorgänge in der Setzerei/Druckerei allenfalls Anlaß, aber nie und nimmer Grund für die Aktion gewesen sei. Offenbar hat es viel größeres Interesse an den Zusammenhängen zwischen politisch halbwegs wachen Gefangenen drinnen und ebensolchen Menschen draußen gegeben als an der Aufklärung irgendwelcher Straftaten. Die Gelegenheit, wenn schon 43 Zellen zu durchsuchen sind, gleich noch 15 andere "mitzunehmen", konnte sich Staatsanwalt Kalf wohl nicht entgehen lassen.

Und was soll nun das Ganze? Kriegt der Staatsapparat plötzlich Angst, trotz Massenarbeitslosigkeit und staatlich geregelter Verelendung (Kürzung der Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung z.B.) könnte der Knast seine abschreckende Wirkung auf "Otto Normalbürger" verlieren - wegen einiger Dutzend heller Köpfe? Oder ist der während der 70er Jahre angesichts zahlreicher politisch motivierter Straftaten, wie die Dinge im Amtsjargon genannt werden, so unmaßig aufgerüstete Polizei-Apparat jetzt zum Selbstläufer geworden, der sich unbedingt zur eigenen Legitimation ein neues Betätigungsfeld suchen muß? Laufen Sie Amok, Herr Kalf?

A. Nonymus



B. Ronstein

LEKTION NICHT GELERNT?

Schön hört sie sich an, die Forderung des Ingo Herrmann (Chef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter) - und er teilte sie wählerbeeindruckend sogleich der Tagespresse mit: "Urlaub und Bewährung für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher müssen in Zukunft wegfallen, da der Versuch der Wiedereingliederung in diesen Fällen nutzlos wäre."

Hört! Hört! Der Trend der Zeit - ein gar grimmiger, doch ach so gut bekannter Kerl - scheint auch an sein

II. Krankenkost

(Form I und Form II)

a) Krankenkost Form I

- 1 Brotmenge wie für gesunde Gefangene (Abschnitt I Nr. 1), jedoch Weißbrot statt Roggenmischbrot.
- 2 Fett wie für gesunde Gefangene (Abschnitt I Nr. 2); statt Margarine kann auf Verordnung des Anstaltsarztes Butter als Brotaufstrich verabreicht werden.
- 3 Fleisch wie für gesunde Gefangene; es ist möglichst mageres Fleisch auszugeben.
- 4 Anstelle von entrahmter Frischmilch oder Trockenmagermilch kann auf Verordnung des Anstaltsarztes Vollmilch verabreicht werden.

b) Krankenkost Form II

- 1 Wie bei Krankenkost Form I; jedoch können im Rahmen der täglichen Weißbrotmenge (Abschnitt II Nr. 1 i.V.m. Abschnitt I Nr. 1) bis zu 300 g Zwieback (für jugendliche und heranwachsende Gefangene 400 g) verordnet werden.
- 2 Für die Krankenkost Form II sind eine Reihe der in Abschnitt I angeführten Nahrungsmittel nicht geeignet, insbesondere Schweinefleisch, schwer verdauliche Wurst, Hartkäse, Heringe, Hülsenfrüchte und Kohlgemüse. Statt dieser Nahrungsmittel sind wahlweise zu verwenden: Rindfleisch, leicht verdauliche Wurst, Schmelzkäse, Eier und Nährmittel.

Die Krankenkost Form II ist möglichst in Breiform auszugeben.

Stübchen gepocht zu haben. Doch hätte er sich mit dem Problem nur etwas näher befaßt, so wäre ihm vielleicht zweierlei aufgefallen.

Seine radikale Forderung ist trotz Strafvollzugsgesetz schon längst liberale Politik und Berliner Realität, wobei sogar die von ihm noch verschonten Ersttäter betroffen sind. Die somit sinn- und zwecklose Aufforderung scheint sich als das zu entpuppen, was sie der Wirklichkeit entsprechend wohl auch nur ist: Profilierungsgehebe!

Ob ihm allerdings die logische Konsequenz hinter seiner publikumswirksamen Forderung nicht bewußt ist - oder ob er sie ganz einfach in Kauf nimmt, rein hypothetisch einmal voraussetzend, daß der Chef des BDK traurigerweise über die Realzustände im Strafvollzug bezüglich Urlaub und vorzeitiger Entlassung (Bewährung) falsch unterrichtet ist, sei dabei einmal in Frage gestellt. Ohne Frage dagegen ist, daß eine nicht auf resozialisierende Maßnahmen - und damit für den einzelnen perspektivlos! - ausgerichtete Straf- und Haftzeit bereits jetzt eine zunehmende Brutalisierung bei Verbrechen zeitigt und letztendlich eine Eskalation der Gewalt auf beiden Seiten bedeutet, die bei der Polizei (Kripo etc.) und dem potentiellen Straftäter gezwungenermaßen, doch folgerichtig in dem Slogan gipfeln werden: "wer zuerst schießt, lebt länger."

Womit die Forderung des Ingo Herrmann, die ja auf Wählerfang gezielt ist, gerade diese möglichen Wähler bedroht und - würde sie konsequent durchgeführt - ganz bestimmt mit dazu beiträgt, Berlins Straßen noch gefährlicher zu machen als sie bereits sind.



-war-



Luftmachen sollte sich ab und zu jeder Knacki, damit er nicht erstickt.

EIN NEUES SPIELZEUG FÜR DEN BAU

Seit einigen Wochen rumpelt ein merkwürdiges Gefährt durch das Anstaltsgelände, das wie ein zu klein geratener Caterpillar aussieht und mit einem stolzgeschwellten Werksbeamten als Chauffeur ausgerüstet ist.

Dieses Gerät heißt "Zetcats" und dient nicht etwa der Umschulung von Vollzugsbediensteten zu Baggerfahrern oder dergleichen, sondern soll zur Steigerung der Produktivität und Rentabilität des Knastbaubetriebes beitragen, was angesichts des Arbeitskräftemangels und der hohen Arbeitslöhne, einschließlich immenser Prämien, ja auch verständlich ist.

So ein Maschinchen hat natürlich auch seinen Preis, und der liegt - nach unbestätigten Meldungen zwischen 110.000 und 150.000 DM (kein Druckfehler!).

Doch dafür leistet dieser Mini-Caterpillar auch einiges. Man kann damit nicht nur Erde hin und her schieben oder Löcher graben, sondern auch Stenmarbeiten ausführen.

Zur Zeit kann ein Werkbeamter dabei beobachtet werden, wie er mithilfe des "Zetcats" den alten Wachturm vor dem Haus III stückweise abzutragen versucht, indem er rundherum fährt und Löcher in den Beton stemmt; in einem Monat dürften es beide geschafft haben, falls der große Bruder Caterpillar von der Baustelle des Hauses I kein Einsehen hat und den Wachturm innerhalb

einer halben Stunde umschmeißt und in seine Einzelteile zerlegt.

Leider hat diese Sache auch ein paar ernstere Aspekte.

Im Tegeler Knast gibt es sicherlich genügend arbeitswillige Gefangene, die die Arbeit dieses "Zetcats" billiger und schneller erledigen könnten.

Bei der Zugrundelegung eines Monatsverdienstes von 100,- DM könnten für den Preis dieses Geräts 10 Gefangene 10 - 15 Jahre lang beschäftigt und bezahlt werden, wobei die nicht unerheblichen Betriebskosten (Benzin, Reparaturen, usw.) gar nicht berücksichtigt sind.

Aber angesichts der Steuergelder, die hier für eine unsinnige Sicherheit und Ordnung und andere bürokratische Kinkerlitzchen und Fehlplanungen zum Fenster herausgeworfen werden, fällt diese Fehlinvestition schon gar nicht mehr auf.

(ein aufmerksamer Beobachter)



Das Amtsgericht Frankfurt a.M. hat mit Beschluß vom 21.4.1981 (Aktenzeichen 76 Js 27 882/80-931 Gs) den Antrag eines in U-Haft befindlichen Beschuldigten auf Aushändigung von Rollschuhen mit folgender Begründung abgelehnt:

"Die Benutzung von Rollschuhen läßt sich mit den Anforderungen, die an die Ordnung der Anstalt gestellt werden, nicht vereinbaren; außerdem kann dadurch der Haftzweck gefährdet werden. Zum einen könnte durch die Benutzung von Rollschuhen, auch den neuartigen, relativ leise rollenden Rollschuhen, ein unzumutbarer Lärm entstehen - auch

dadurch, daß sich ein ungeübter Rollschuhfahrer stets an den Gittern festhalten muß und gegebenenfalls hinfällt - zum anderen erscheint der Haftzweck deswegen gefährdet, weil ein mit Rollschuhen versehener U-Gefangener - ist er im Rollschuhfahren geübt - weit schneller sich fortbewegen kann, als die nicht mit Rollschuhen ausgestatteten Bediensteten der JVA und so größere Fluchtchancen hat. Aus diesen Gründen kann dem U-Gefangenen, sei er geübt oder nicht geübter Rollschuhfahrer, die Aushändigung von Rollschuhen nicht gestattet werden. Sollte der Antragsteller den Bau einer Rollschuhbahn in der JVA in die Wege leiten können und - auch durch tätige Mithilfe - durchführen können, kann über den Antrag neu befunden werden."



BRANDEILIG

Nachdem wir bereits jahrelang über die Installierung von elektrischen Notrufanlagen in der TA II/III reden, scheint aufgrund des tragischen Vorfalles in der Abschiebehafte zumindest bei einigen Verantwortlichen die Gefahr einer derartigen Wiederholung gedanklich aufgetaucht zu sein.

Elektrische, also akustisch/optische Signale werden zwar nicht eingebaut, aber die alten Blechfahnen, die nur noch mit Gewalt zu bedienen waren respektive sind, erfreuen sich seit ein paar Tagen der Aufmerksamkeit zweier Herren vom Bau, die sie fachkundig reparieren.

Wenigstens etwas, könnte man meinen.

Wieviel solche Fahnen wert sind, steht dagegen auf einem ganz anderen Blatt. Nicht einmal die elektrischen Notsignale bieten eine Gewähr dafür, daß auch wirklich jemand kommt, sofern man sie bedient.

Jüngster Vorfall dieser Art und als schlechtes - doch typisches - Beispiel zu benutzen, ist eine Geschichte, die sich erst vor einigen Tagen in Haus I auf der Station 9 abspielte.

Dort fiel ein Herzkranker plötzlich um, so daß Mitgefangene die Notrufanlage drückten, wobei sie den Mitgefangenen erst einmal selber versorgten und auf einem Bett einer benachbarten Zelle unterbrachten. Als nach einer halben Stunde immer noch keine Reaktion auf das Notzeichen erfolgt war, schlossen sie die Anlage per Schraubenzieher vor der Zellentür kurz, wobei jetzt ein rotes Lämpchen aufleuchtete und der Zentrale "Beamter in Gefahr" signalisieren mußte. Es geschah aber weiterhin nichts.

Genau 1 Stunde mußten sie warten, ehe per Zufall ein Beamter einer anderen Station vorbeikam, um nach dem Rechten zu sehen.

Dem Herzkranken konnte noch geholfen werden; er war den Sanitätern als herzkrank bekannt und erst vor kurzer Zeit auf eine Mannschaftszelle gelegt worden, damit im Falle eines Falles wenigstens Mitgefangene in der Lage sein würden, ihm nicht nur Erste Hilfe zu leisten, sondern auch gleichzeitig die Arztgeschäftsstelle zu benachrichtigen.

Vielleicht muß auch hier erst wieder das "Kind in den Brunnen gefallen sein", ehe es zu Einsichten kommt, die an und für sich selbstverständlich wären.

Wobei sich allerdings leider auch nicht wegleugnen läßt, daß die Notrufanlagen zweckentfremdet eingesetzt werden, nämlich von uns, und wir sie bedienen, wann immer wir etwas benötigen - und sei es ein Durchschluß zu einer anderen Station.

Der Grund dafür liegt aber darin, daß kaum ein Beamter auf den Stationen anzutreffen ist, weil er wegen der knappen Personalsituation entweder Dienst auf mehreren Stationen hat... oder er sich gerade beim Plausch, Skatspielen oder anderer Kurzweil bei und mit seinen Kollegen die Zeit vertreibt.

Wir sollten alle gemeinsam über die eventuellen Folgen einer derartigen Gleichgültigkeit nachdenken.



VORSCHLAG

Daß frühes Aufstehen nicht jedermanns Sache ist, kann bestimmt der Großteil der Leser nachvollziehen. Wer es trotzdem tut, beispielsweise um hier seinem Job in der Küche nachzukommen, wird im Regelvollzug der Häuser II/III noch zusätzlich bestraft. Das liegt an dem Umstand, daß die dort Beschäftigten natürlich auch wieder früher von der Arbeit einrücken. Leider fällt diese Zeit genau in jene Nachmittagsruhe, die den Verwahrten im Regelvollzug auferzungen wurde: Es ist allgemeiner Einschluß.

Der Frust ist riesengroß; man empfindet diese Zusatzbestrafung als äußerst ungerecht. Ungerecht vor allen Dingen auch deshalb, weil sie ja die gleichen Arbeitszeiten wie die Normalarbeiter absolvieren.

Vorschlag: Kann man diesen Zustand bei einigem guten Willen nicht ändern und die Zellen solange auflassen, bis auch die anderen Arbeiter zurück sind und eingeschlossen werden?

-war-

Zahl der Selbstmorde in der U-Haft hoch

Statistik der Justizverwaltung über Todesfälle

In den Jahren 1973 bis 1980 haben sich in den Berliner Haftanstalten 43 Menschen das Leben genommen. Insgesamt gab es in dieser Zeit 79 Todesfälle. Die Zahlen stammen aus einer Statistik, die Justizsenator Hermann Oxfort jetzt aufgrund einer Kleinen Anfrage des FDP-Abgeordneten Karl-Heinz Baetge erstellen ließ. Wie Baetge gestern sagte, soll die Statistik unter anderem in der Enquetekommission Strafvollzug ausgewertet werden.

Unter den 43 Häftlingen, die sich selbst töteten, sind drei Frauen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge macht mit 24 mehr als die Hälfte aus. 19 Strafhäftlinge setzten ihrem Leben selbst ein Ende. Von den Untersuchungshäftlingen hatten sich sieben wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten. Unter den Delikten finden sich weiter Totschlag, Hehlerei, gefährliche Körperverletzung oder Raub.

Die Gefangenen, die sich während der Strafhaft töteten, hatten fast alle langjährige Strafen zu verbüßen, acht von ihnen waren wegen Tötungsdelikten verurteilt worden. Die übrigen saßen Strafen wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, Diebstahls

oder Betruges ab. Die drei Frauen waren wegen versuchten Mordes, Totschlags und Betruges verurteilt worden. Mehrere Häftlinge hatten nur noch kurze Zeit bis zu ihrer Entlassung zu sitzen.

Justizsenator Oxfort korrigierte die Angabe Baetges, daß die Selbstmordrate in den Berliner Haftanstalten in der Zeit von 1973 bis 1980 bundesweit hinter Schleswig-Holstein die zweite Stelle eingenommen habe. Berlin habe auf dem vierten Platz gelegen und das auch nicht durchgängig während der sieben Jahre. „In Übereinstimmung mit wissenschaftlicher Erkenntnis hält der Senat wegen der geringen absoluten Zahlen einen Ursachen aufdeckenden Vergleich der Selbstmordraten in den Vollzugsanstalten der einzelnen Bundesländer nicht für möglich“, betonte Oxfort.

In diesem Jahr starben in Polizeigewahrsam vier Männer. Wie die Justizverwaltung erläuterte, habe sich einer der Festgenommenen erhängt. Die drei anderen seien durch schwere Schädelverletzung, wobei Fremdverschulden nicht festgestellt worden sei, infolge starker Herz- und Leberschäden sowie Alkoholeinflusses und durch Ersticken an Erbrochenem gestorben. v. B.

Arbeiterwohlfahrt unterstützt entlassene Gefangene

Die Arbeiterwohlfahrt hat aus gerichtlich verhängten Geldbußen in diesem Jahr etwa 33 000 DM erhalten. Wie es in einer gestern veröffentlichten Mitteilung heißt, wurden diese Mittel ausschließlich für die Hilfe für Straffällige und Haftentlassene verwendet. Vor allem betreute die Arbeiterwohlfahrt freiwillige Helfer, die an der Renovierung sozialer Einrichtungen des Landes Berlins und der Verbände mitwirkten. Der Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt Berlin, Koffke, appellierte an die Gerichte, diese Resozialisierungsarbeit durch die Zuteilung von Geldbußen zu unterstützen. (dpa)

Kiegel statt Strafgefangene bitten

Im Berliner Justizvollzug gilt wieder die Devise: Sicherheit vor alles. Ins Hintertreffen gerät dabei die Resozialisierung der Gefangenen, ihre Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung. Gerhard Schneider, Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus: „Uns erreichen andauernd Eingaben von Gefangenen. Da stellt sich oft genug auch heraus, daß diese Beschwerden völlig gerechtfertigt waren.“

Dabei werden sogar noch zahlreiche Eingaben zurückgewiesen, weil die Anstaltsleitung durchaus „juristisch korrekt“ handelte. Betroffen davon ist beispielsweise Wilfried P., wegen homosexueller Delikte in Sicherheitsverwahrung. Von dort aus arbeitet er heute für Zeitschriften und Buchverlage. In der Freiheit, in die er bereits im September hätte entlassen werden sollen, könnte er davon mittlerweile ein geregelt Leben führen.

Doch sein Fall liegt in einer juristischen Grauzone. Statt der vorgesehenen Entlassung wurden selbst die regelmäßigen Ausgänge gestrichen. Dazu beschlagnahmte man die von Verlagen geschickten Belegexemplare. Seit er sich beim Petitionsausschuß beschwerte, steht Wilfried P.s Post unter Zensur.

Der Sicherheitsverwahrte P. schreibt nämlich nicht nur für Kirchenzeitungen, sondern auch für Porno-Verlage. Das ist zwar nicht kriminell, darf aber nach Meinung der Anstaltsleitung nicht sein. Erst wenn P. sich aus „diesem Bereich“ gelöst habe, könne über seine Freilassung nachgedacht werden.

Das grundsätzliche Problem: Sicherheitsverwahrte sind keine Strafgefangenen, hätten innerhalb der Anstalt ei-

gentlich als freie. Zwar gibt es es auch zugspän, der sie heit vorbereiten s doch eingehalten freikommen, liegt dünden der Anst. Das zusätzliche P.: Er sitzt im H zugsanstalt Tegel. bekannt, daß dort bilitation und I wird. SPD-Abgeor Vorsitzender der über die Betreuu Strafvollzug: „Als nem Jahr eröffnet



Wer nicht spurt,

Antennen sollen abgebaut werden

Musik hinter Gittern kostet 300 000 Mark: Schluß damit!

Berlin, 28. Dez. Die Insassen der Berliner Gefängnisse müssen sich bald ein Radio kaufen - die Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in den Haftanstalten sollen abgebaut werden. Der Senat spart dadurch rund 300 000 Mark.

Für die 19 Gemeinschaftsanlagen mit insgesamt 3133 Lautsprechern in den Zellen müssen im nächsten Jahr rund 191 000 Mark an Rundfunkgebühren bezahlt werden.

Dazu kommen noch einmal etwa 100 000 Mark jährlich für Instandsetzung der Rundfunkanlagen.

Dies teilte Justizsenator Hermann Oxfort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Norbert Meisner (SPD) mit.

Der Senator: Wir wollen die Anlagen abschaffen, weil viele Gefangene eigene Rundfunkgeräte in den Zellen stehen haben. Außerdem müssen sie keine Rundfunkgebühren zahlen.

U-Haft oft länger als später verhängte Strafe

Bräutigam: Vorbeugende Inhaftierung genau überdenken

Kritik an einer zu langen Untersuchungshaft haben die Juristen Martin Niemöller, Richter am Bundesgerichtshof, und Hansgeorg Bräutigam, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin, geübt. Auf einer Diskussionsveranstaltung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger am Freitagabend sagte Bräutigam, in Berlin seien die Fälle, bei denen die U-Haft länger dauere als die letztlich verhängte Strafe, gegenüber dem Bundesgebiet mit mehr als acht zu fünf Prozent auffallend hoch.

Angesichts der schwerwiegenden Folgen, die die U-Haft bei dem Betroffenen hinterlasse, sei jede vorbeugende Inhaftierung genauestens zu überdenken, sagte Bräutigam. Nach den Worten von Niemöller ist nach geltendem Recht der Abbruch einer U-Haft nur bei „erheblichen Fristüberschreitungen“

zulässig. Für die Inhaftierten wirke indes jede Überschreitung erheblich. Eine Reform dieser Bestimmungen könne aber nicht vom Verfassungsrecht ausgehen. Dies sei Sache der Rechtspolitik.

Nach Angaben der Justizverwaltung wurden 1982 in Berlin mehr als 45 300 Personen rechtskräftig verurteilt, davon hätten sich über 4900 in Untersuchungshaft befunden. In 60 Prozent aller Fälle habe die Dauer der U-Haft weniger als ein Monat, in etwa 1,6 Prozent der Fälle mehr als ein Jahr betragen. In diesem Zusammenhang wies die Justizverwaltung darauf hin, daß einer Erhebung zufolge in dem Zeitraum vom 15. März bis 14. Juni 1983 für nahezu die Hälfte aller 1085 Fälle die U-Haft angeordnet worden sei, weil die Angeklagten von der Hauptverhandlung ferngeblieben seien.

DAS PARLAMENT

(Nr. 1 - 7.1.84)

Besserer Pfändungsschutz für Straftäter

Straftäter, die in psychiatrische Krankenhäuser oder Entziehungsanstalten eingewiesen sind, werden künftig besser gegen Pfändungen geschützt, um ihre Wiedereingliederung zu erleichtern. Der Bundesrat hat mehrheitlich ein vom Bundestag beschlossenes entsprechendes Gesetz gebilligt, das auf eine Initiative des Bundesrates zurückgeht.

Das Gesetz sieht aufgrund bundesrechtlicher Regelungen eine Angleichung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Forderungen und das Rechtsbehelfsverfahren für im Maßregelvollzug Untergebrachte an das für Strafgefangene geltende Recht vor. Künftig werden Überbrückungsgeld und Entlassungsbeihilfe auch derjenigen Personen unpfändbar, die aufgrund strafgerichtlicher Verurteilung im Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind. Bisher gab es eine derartige Schutzvorschrift ausschließlich zugunsten von Strafgefangenen. Eine weitere Gleichstellung der im Maßregelvollzug Untergebrachten mit den Strafgefangenen wird dadurch erreicht, daß bei Rechtsbehelfen gegen Vollzugsmaßnahmen im Maßregelvollzug nicht mehr das Oberlandesgericht anzurufen ist, sondern — wie im Strafvollzug — die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte mit anschließender Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. BR

DIE TAGESZEITUNG (vom 17.12.84)

Alternativ-Knete

Netzwerk fördert drei Projekte

Auf seiner letzten diesjährigen Sitzung hat der Netzwerk-Beirat die Förderung von drei Projekten befürwortet.

Einen Zuschuß über 5.000 DM erhält das „Komitee zur Unterstützung des alltäglichen Widerstands in den Berliner Knästen“ zur Herausgabe eines Gefangenennachrichtensblattes, der kostenlos in den Knästen verteilt werden soll. Eine weitere Förderung in Höhe von 10.000 DM wurde vom Beirat mit Hinweis auf die nur vagen Verwendungsvorstellungen allerdings abgelehnt. Der Arbeitslosenladen erhielt 500 DM Zuschuß für die Durchführung einer Tagung von Arbeitsloseninitiativen. Abschlägig beurteilt wurde der Antrag des besetzten Hauses Streitstraße 22, das knapp 4.000 DM für die Isolierverglasung einer Veranda beantragt hatte.

Eine Förderung über 11.800 DM erhielt der Anden-Buchladen für spanische Bücher. Dieses Projekt, Buchladen und Kulturtreff, hatte bereits vor einem Jahr 23.000 DM von Netzwerk erhalten. taz

DER TAGESSPIEGEL (vom 12.1.84)

Strafgefangener nahm sich in der Haftanstalt das Leben

Am Dienstag gegen 22 Uhr wurde in der Untersuchungshaftanstalt Moabit ein 50-jähriger Strafgefangener tot aufgefunden. Die sofort eingeleitete ärztliche Hilfe blieb ohne Erfolg. Wie die Justizverwaltung mitteilte, vermutet man, daß sich der Gefangene mit einer Rasierklinge die Halsschlagader aufgeschnitten hat. Ein Motiv sei nicht bekannt. Eine Obduktion ist angeordnet worden. Der Gefangene hatte in der Untersuchungshaftanstalt eine zehnmonatige Freiheitsstrafe wegen verschiedener Diebstähle verbüßt. (Tsp)

Betreuung PD-Fraktion um Hilfe

nischen zu gelten. ir sie einen Voll- ein Leben in Frei- Inwieweit der je- rd und wann sie sitgehend im Gut- eitung. slem von Wilfried V der Justizvoll- ses Haus ist dafür herheit vor Reha- züglichkeit gesetzt ter Andreas Gerl, quete-Kommission arbeit im Berliner is Haus V vor eie- rde, haben sich die

ganzen Strafgefangenen darum bewor- ben, hinüber zu ziehen. Die dachten, das sei ein neues Haus und da müßte der Vollzug viel offener sein. Nun sehen sie, daß da gar nichts läuft.“

Unter der „Sicherheit-vor-alles“-Linie leiden auch die freiwilligen Mitarbeiter der JVA Tegel. Und den Gefangenen werden neuerdings die Beurteilungen der Anstaltsleitung nur noch mündlich mitgeteilt. Gerade Gefangene mit niedrigem Bildungsniveau haben es da künftig schwerer, sich gegen mögliche Ungerechtigkeiten zu wehren, befürchtet Gerl. Immerhin hängt von der Beurteilung die vorzeitige Entlassung ab.

Detlef Fritz



Wartet länger drin: Berliner Strafvollzug Foto: Mrotzkowski

Nach persönlichem Kennenlernen des TAL IIIa Buhrmann kann die Insassenvertretung sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieser Justizbedienstete gegen inhaftierte Menschen grundsätzlich voreingenommen ist. Dennoch dürfte die Annahme nicht allzu fehl gehen, daß die im Nachfolgenden zitierte, teilanstaltsübergreifende Meinung des TAL IIIa nicht mit der veröffentlichten Meinung seiner Dienstvorgesetzten - namentlich Jürgen Halvensleben, sowie des Teilanstaltsleiters III, Herrn JV-Oberamtsrat Bernd Müller - identisch sein könne. Gesetzesauszug: "Das Leben im Vollzug soll den

Insassenvertretung der JVA Tegel
- Teilanstalt III -

An den
Senator für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25
1000 Berlin 62

Betr.: Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tegel (§ 3 i.V.m. § 84 StVollzG)

Sehr geehrter Herr Senator Oxfort!
Anlässlich einer heutigen Unterredung mit dem Vollzugsdienstleiter III, Herrn Skibba, erklärte der ebenfalls im Dienstraum anwesende TAL IIIa, Herr Buhrmann, daß jeder

drücklichen Willen jederzeit nackt, ausgezogen und in zutiefst entwürdigender und das Schamgefühl verletzender Weise zum Beschauungsobjekt für Justizbedienstete gemacht werden darf, nur weil er sich "in einer Anstalt" befindet und einige seiner Grundrechte mit gesetzlichem Vorbehalt zur Zeit der zeitigen Inhaftierung eingeschränkt sind? Ist es ferner richtig, daß dem inhaftierten Bürger kein konkreter Grund für derart gravierende "Behandlung" zur Kenntnis gegeben zu werden braucht? Wie ist der vorübergehend inhaftierte Bürger vor einer willkürlichen Anwendung solcher Maßnahmen geschützt?

Hochachtungsvoll
I.A. Piotr Stefan Grzymiski



INSASSENVERTRETUNG HAUS V

DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden"; "Der Gefangene ... (darf) durchsucht werden ... Das Schamgefühl ist zu schonen".

In diesem Zusammenhang bliebe der Wunsch zu äußern, daß der Teilanstaltsleiter III sich vor den Repräsentanten der deutschen Insassen künftig nicht mehr, wie bisher, "verstecken" möge, seine Berührungangst überwindet und endlich regelmäßige Sprechstunden (nach Möglichkeit im wöchentlichen Turnus wie im Haus I) für "seine" Insassenvertreter einrichtet, was es uns dann ermöglichen würde, etwaige Anfragen der vorliegenden Art in Zukunft mündlich zu erledigen:

inhaftierte Bürger im Geltungsbereich des StGB jederzeit gegen seinen Willen entkleidet und in seinen Körperöffnungen "befingert" werden darf, da er sich "hier in einer Anstalt" befindet. In Ergänzung dieser Einlassung führte der besagte Herr Buhrmann in seiner Eigenschaft als stellvertretender Teilanstaltsleiter aus, daß dem Betroffenen nicht einmal der Grund für derartige Maßnahmen eröffnet zu werden braucht. Die Grundrechte inhaftierter Bürger seien "eingeschränkt".

Hierzu die Frage der Insassenvertretung der Teilanstalt III an Sie, Herr Senator: Trifft es zu, daß jeder Bürger auch gegen seinen aus-

An den
Teilanstaltsleiter der TA V
- Herrn Auer -

Betr.: Tagesordnung für die Sitzung Insassenvertretung/Hausleitung am 9.12.1983

Sehr geehrter Herr Auer!

Auf der o.g. Sitzung möchten wir folgende Punkte erörtern.

- 1) Die Insassenvertretung wurde in letzter Zeit vermehrt darauf angesprochen, daß die Freistunde nicht im Sinne des § 64 StVollzG gewährt wird.
- 2) Verschiedenes
 - a. Leibwäschetausch
 - b. Tischtennis - Gruppenaktivitäten
 - c. Schreibmaschine für die Insassenvertretung
 - d. Kino im Kultursaal
 - e. Bisher keine Änderung bei den Telefongepflogenheiten
 - f. Weihnachts-Umschluß
 - g. Meeting

Hochachtungsvoll
Insassenvertretung

I.A. Michael Karakatsanis
Ralf Gräber
Michael Mix
Ralf Grützner
Karl Kickhöfer
Klaus Hewes

Klaus Materne



PROTOKOLL

Sitzung vom 9.12.1983

Insassenvertretung: Klaus Materne, Michael Karakatsanis, Ralf Gräber, Ralf Grützner, Michael Mix, Karl Kickhöfer.

Hausleitung: Frau Henning, Herr Auer, Herr Kunkel.

Gast: Frau Weiß (Anstaltsbeirätin)

zu 1) FREISTUNDENREGELUNG

Die in der TA V vollzogene Form der Freistunden-Regelung für Arbeiter rief in der letzten Zeit häufiger Unmutsäußerungen und Beschwerden gegenüber der I.V. hervor. Ein Teil unserer Mitgefangenen ist z.B. nicht damit einverstanden, daß die von der TAL praktizierte Regelung, die An- und Abmarschzeiten zur jeweiligen Arbeitsstätte und zurück, als Freizeit, also zur Freistunde zugehörig anzusehen. Auch die I.V. brachte zum Ausdruck, daß sie mit der Ansicht der TAL nicht übereinstimmt. Herr Auer teilte dazu abschließend mit, daß die in der TA V praktizierte Art der Gewährung des Aufenthaltes im Freien durchaus mit dem § 64 zu vereinbaren ist.

zu 2) VERSCHIEDENES

a) LEIBWÄSCHE-TAUSCH

Die I.V. regte an, ob es möglich wäre eine andere Form des Leibwäsche-Tausches als die der bisherigen zu finden. Die I.V. schlug als Beispiel die Art der NA Plötzensee vor, wo jeder Gefangene seine gekennzeichnete Wäsche gesammelt in einem Beutel abgibt und die gleiche Wäsche später gewaschen und vollzählig zurückerhält.

Der TAL sagte zu, sich zu informieren, ob eine solche Durchführung auch in der JVA Tegel möglich sei. In der nächsten Sitzung könne die I.V. Genaueres durch die TAL erfahren.

b) TISCHTENNIS-GRUPPE

Der Aufbau, die regelmäßige Durchführung und die Beaufsichtigung einer Tischtennis-Gruppe in der TA V ist laut Aussage des TAL nicht Sache der Hausleitung, sondern der Sozial-Pädagogischen-Abteilung der JVA und wenn überhaupt nur durch diese zu verwirklichen. Der TAL wies daraufhin, daß er wegen des Personalschlüssels keine Beamten zur Beaufsichtigung einer neuen Gruppenaktivität abstellen könne. Auch das wohlbekannte Argument der Sicherheit und Ordnung ließe nach Meinung des TAL eine stationsübergreifende Tischtennis-Gruppenaktivität im Hause nicht zu.



Die I.V. wird sich mit der Sozial-Pädagogischen-Abteilung in Verbindung setzen, um prüfen zu lassen, ob es möglich ist eine feste Tischtennis-Gruppe in der Turnhalle einzurichten.

c) SCHREIBMASCHINE FÜR DIE I.V.

Da die I.V. für ihre Arbeit weder einen Raum für Beratungen, Schreibarbeiten und sonstige Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages hat und auch keine Schreibmaschine zur Erledigung des Schriftverkehrs besitzt, baten wir den TAL um Überlassung einer Schreibmaschine aus Beständen der JVA. Der TAL sagte uns die Besorgung einer Schreibmaschine zu, zum Raumproblem kann uns die TAL keine befriedigende Lösung bieten. Ein eigener Raum für die Arbeit der I.V. kann nicht zur Verfügung gestellt werden, da es keinen freien Raum mehr in der TA V gibt. Für ihre Sitzungen bekomme die I.V. aber den Kulturraum oder ggf. den Urkundsbeamten-Raum zur Verfügung gestellt.

d.) KINO-ZEITEN

Die I.V. hat die Hinweise vieler Gefangener aufgenommen und sich für die Änderung der Kino-Zeiten eingesetzt. Der TAL verwies uns an die Sozial-Pädagogische-Abteilung. Die I.V. wird dort versuchen zumindest einen periodischen Wechsel der Anfangszeiten der Kino-Vorstellungen zu erreichen, damit die Insassen der TA V an Kino-Samstagen

auch mal mit Frühstück im Magen und ausgeschlafen die "tollen" Filme genießen können.

e) SONDER-TELEFONATE

Trotz eindringlichen Bemühens der I.V. zeigte sich der TAL nicht bereit seine Anordnung bezüglich der Gewährung von zusätzlichen Sonder-Telefonaten zu ändern. Es bleibt bei der recht strengen Regelung: ein Telefonat pro Woche und ein Sonder-Telefonat, falls es dem Gefangenen gelingt die Erforderlichkeit eines solchen dem jeweiligen Beamten glaubhaft zu machen. Da diese Regelung eindeutig die Gefangenen bevorteilt, welche über eine geschickte Argumentation verfügen und die benachteiligt, die über dieses Plus nicht verfügen, fällt es der I.V. sehr schwer den Sinn der Anordnung zu verstehen.

f) WEIHNACHTSUMSCHLUSS-FERNSEHVERLÄNGERUNG

Gegen einen Umschluß von Gefangenen auf andere Stationen während der Feiertage hat der TAL keine Einwände. Für diese Umschlüsse sind dann die jeweils zuständigen Gruppenbetreuer zuständig.

Über eine Fernsehverlängerung kann der TAL nicht eigenmächtig entscheiden, er verweist die I.V. an den Anstaltsleiter. Die I.V. wird den Gesamtanstaltsleiter schriftlich um seine Genehmigung für Fernsehverlängerungen an den Feiertagen bitten. Gerade in diesen gefühl-



schwangeren Zeiten um Weihnachten und Silvester/Neujahr wäre es ein echter humanitärer "Zug" der Anstaltsleitung, die das Fernsehen betreffenden Zeiten etwas zu lockern und sich nicht wie so oft, auf vollzugstechnische Probleme sowie auf Sicherheit und Ordnung zu berufen.

MEETING. Lage: zunächst 15 mal im Jahr, willkürlich reduziert auf 12. War früher die Anwesenheit eines



g) MEETINGTERMINE 1984

Auf Befragung durch die I.V. das Meeting-Thema betreffend, erklärte der TAL: - eine anzahlmäßige Erhöhung der Meetingtermine ist für 1984 nicht mehr möglich, u.a. aus organisatorischen Gründen und er den Gruppenleitern wohl auch nicht noch mehr zuordnen möchte.

Da fragt sich die I.V., ob es wohl doch nicht weit mehr an dem nicht vorhandenen Interesse der Gruppenleiter liegt, keine zusätzlichen Meetings zu veranstalten. Es geht ja um ihre Freizeit!

Aber ein Trost bleibt für die, die bleiben, für das Jahr 1985 wird laut TAL eine anzahlmäßige Erhöhung in Betracht gezogen.

Also verschieben wir eine Chance zur Verbesserung und Intensivierung unserer sozialen Bindungen und Kontakte einfach aufs nächste Jahr.

Insassenvertretung der TA V

I.A. Klaus Materna



INSASSENVERTRETUNG HAUS I

Nun, nachdem uns das alte Jahr so grausam verlassen hat, wir gleich am Neujahrstag so brutal in die Wirklichkeit katapultiert wurden, fassungslos vor den Ereignissen in der Abschiebehaftanstalt stehen, kommt einem eigentlich der Gedanke, was hier bei uns wohl passieren würde, sollte es einmal brennen. Da sind ja nun die Feuerlöschstellen mit Schloßern versehen, so daß im Ernstfall eben nur Schließer daran können. Das Leben Hunderter von Gefangenen ist nichts gegen einen eventuellen Mißbrauch dieser Löschstellen. Wir wetten, gehen wir diesem Problem jetzt mal nach, wird wieder gigantischer Dreck an der Oberfläche sichtbar. Auf die zynischen Äußerungen des Berliner Innensenators wollen wir an dieser Stelle lieber nicht eingehen, da es einem sonst wieder hochkommt.

Nun einiges aus der TAI: Die Hausführung, vertreten durch den TAL, Herrn von Seefranz, erinnert einen eher an eine Sekte mit so einem "Guru"-Spektakel als an einen gesetzlichen Strafvollzug. Hier einige Kostproben:

Gruppenleiters (GL) erwünscht, wird nunmehr ein Meeting von der Anwesenheit eines GL abhängig gemacht. Das heißt in der Praxis nichts anderes, als daß eine weitere Abhängigkeit geschaffen wurde, natürlich mit dem Hintergedanken, Meetings ganz abzuschaffen. Obwohl derzeit ein Musterprozeß läuft, der in der Tendenz vom Kammergericht in unseren Vorstellungen getragen wird, wird hier so getan, als gäbe es diesen Sachverhalt nicht, nach dem Motto, höchstrichterliche Rechtsprechung zu umgehen.

TELEFONVERKEHR. Bislang wurden uns zwei Gespräche pro Woche zugestanden. Nachdem nunmehr wegen völlig mangelhafter Personalplanung Gruppenleiterstellen einfach unbesetzt bleiben (Dieser Zustand ist ungesetzlich.), hatten wir versucht, zumindest für die Stationen, die keinen GL haben, ein weiteres Gespräch pauschal genehmigt zu bekommen. Das hat auch das Wohlwollen unseres TAL hervorgerufen. Ob ein drittes Gespräch auch für die Monate Januar bis März zugestanden werden kann, dieser schwerwiegende Entscheidungsprozeß ist beim Guru Seefranz noch nicht abgeschlossen. Vielmehr, man höre und staune, meinte er, wir befänden uns in einer privilegierten Lage, andere Häuser können nicht so oft telefonieren. Nun schreibt das Gesetz und die einschlägige Kommentierung, ja die Förderung solcher Kontakte ausdrücklich vor (§ 23 Satz 2, StVollzG, Calliess/Müller-Dietz). Aber wie schon gesagt, die Tendenz geht zum "Guru"-Vollzug.

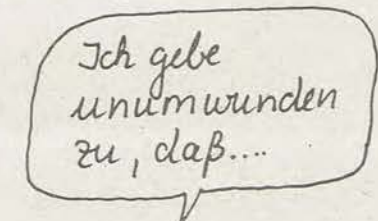
ZOGRUPPENBESICHTIGUNG. Als wichtiges Ausbildungsprinzip ist neuerdings die Besichtigung von Besuchern eingeführt worden. Der LICHTBLICK berichtete bereits. Um in den erlauchten Kreis der besonders wertvollen Mitglieder unserer Gesellschaft zu kommen, scheint bei Inaugurationsannahme einer Strafvollzugsanstalt in Berlin der Zoo-Gedanke federführend zu sein. Natürlich sieht Guru Seefranz keinerlei Bedenken. Denn was sind schon ...

GEFANGENENAKTEN/DATENSCHUTZ. Nicht nur, daß das Strafvollzugsgesetz in Berlin Tegel nicht gilt, viele andere Gesetze scheinen auch ebenso nicht zu gelten. Nachdem im Januar

Der Meister scheint Recht gut drauf zu sein



1983 diverse Gefangenenakten auf dem Müll gefunden wurden, findet Guru Seefranz es als ganz normal, daß Gefangene Gefangenenakten transportieren, wie zufällig am 5.1.1984 - 19.00 Uhr beobachtet. Die verantwortliche Sozialarbeiterin Frau Nessens scheint offensichtlich auch noch nichts vom Datenschutz gehört zu haben; es ist nur komisch, das gerade sie Urheberin der "Müllakten" war.



Tja, und dann war da ja am 14. Dezember 1983 noch die Durchsuchungsaktion der Druckerei- und Setzerei-Arbeiter. Nicht nur, daß der Anstaltsleiter in seiner Funktion als Oberguru ein Gespräch mit einer Abordnung der betroffenen Gefangenen ablehnte, auf spezifizierte Beschwerden ging er erst gar nicht ein, die Spitze hatte wieder einmal Guru Seefranz: Die Strafprozeßordnung (StPO) gilt hier im Knast nicht, so war in unserer gemeinsamen Sitzung am 5.1.1984 von ihm zu hören. Wir hatten ihm nämlich vorgehalten, daß gemäß § 106 StPO der Wegschluß in die Gruppenräume nicht statthaft war. Aber wie gesagt, die StPO soll hier nicht gelten... Aber auch diese Äußerung werden wir mal überprüfen!

VOLLZUGSHELPER. Das Evangelische Bildungswerk will eine Diskussionsrunde über Vollzugshelfer im Knast-

alltag am 17.1.1984 im Haus der Kirche führen. Hieran sollten verschiedene Personen aus dem Umfeld "Strafvollzug" teilnehmen. Der LICHTBLICK hat in seiner vorigen Ausgabe ja schon einen Hinweis darauf gebracht. Wir hatten hierzu unseren Insassenvertreter Jörg Heger vorgeschlagen, da er im Einverständnis aller Insassenvertreter hierzu der geeignetste Gefangenenvvertreter ist. Er ist in hohem Maße in der Lage, Wertvolles, wenn auch kritisch, sachlich in diese Thematik einzubringen. Tja, nur Kritisches ist unerwünscht. Einer breiten Öffentlichkeit darzutun, welche ungesetzlichen Zustände hier herrschen, war nicht drin. Flugs hinter unserem Rücken wurde ein Mitgefangener aus der TA IV benannt, den, nichts gegen seine Person, niemand kennt, keinerlei Erfahrungen mit Vollzugshelfern und in der Gruppenarbeit hat und nicht Insassenvertreter ist. Offensichtlich ist er der Anstaltsleitung genehm, weil nicht kritisch. Auf unser Protestschreiben hat Oberguru Halvensleben mündlich mitteilen lassen, daß es nicht nötig sei, einen mit demokratischem Mandat versehenen Gefangenen dorthin zu schicken. Ein Rechtsanspruch bestehe gemäß StVollzG nicht. Im übrigen sei unser Kandidat "nicht urlaubsfähig". Ja, ja, nun wird dort wieder ein Gesetz zitiert, würde es doch auch sonst angewendet.

Zum Beispiel steht im § 7 StVollzG das Recht eines Gefangenen auf Vollzugsplanung. Und in dem Vollzugsplan des Insassenvertreeters Jörg Heger steht drin:

Ausführung z.B. zur Information der Öffentlichkeit über Belange des Strafvollzugs (z.B. Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen im Haus der Kirche).

Wörtlich: "Was halten Sie denn von dieser gesetzlichen Vorschrift, Herr Halvensleben? Sind Sie auch daran nicht gebunden?"

Ob sich schon einer mal überlegt hat, was es die Gesellschaft langfristig kostet, wenn man bewußt a-sozial erzieht, wenn man bewußt Staatsfeinde erzieht, ... aber das ist ja genau so straffrei als wenn man z.B. die Mitglieder des Rechtsausschusses belügt.

Am besten, wir üben für die Zukunft das Lied "Gurus, Gurus über alles..."

Insassenvertretung Haus I
I.A. Wolfgang Romberg

INSASSENVERTRETUNG DER TA III

Bericht der Insassenvertretung der Teilanstalt III bezüglich des gegenwärtigen Sachstandes in der Arrestangelegenheit:

Gemäß unserem Bemühen um Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtsschutzes bei der Verhängung von Arrest in der JVA Tegel hat sich in der Zwischenzeit einiges getan. Der Petitionsausschuß verwies die Sache kommentarlos an den Senator für Justiz, von wo uns dann die im folgenden dokumentierte Mitteilung über die zur Zeit herrschende Rechtslage zugeleitet wurde. Da wir eine derart gleichgül-

den Begriff sensorische Deprivation sogar mit "weiße Folter"), dabei fortgesetzt unter ärztlicher Fachaufsicht zu stehen hat. Wozu aber ausgerechnet ärztliche Aufsicht? Ja, fragt sich hier eigentlich niemand, wie bedenklich die "weiße Folter" tatsächlich sein muß, wenn sie nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes herbeigeführt und nicht ohne weiterer ärztlicher Fachaufsicht vollzogen werden darf? Werden hier etwa hinter dem Rücken der Öffentlichkeit irgendwelche "Experimente" mit menschlichem Versuchsmaterial unter sachverständiger Aufsicht von Justizärzten durchgeführt? Oder wozu werden zum Freiheitsentzug (der



tige und zynische Antwort der Legislative als Betroffene nicht akzeptieren können und wollen, haben wir den Gerechtigkeits senator in Form einer Beschwerde erneut um Abhilfe ersucht (siehe weiter im Text).

Dazu bleibt ergänzend anzumerken, daß die heutigen Arrestmaßnahmen in der JVA Tegel im Vergleich zum 'gewöhnlichen' Arrest früherer Zeiten einfach barbarisch sind. Dies kann der 'Lichtblick'-Leser schon aus dem Umstand ersehen, daß der im mit modernsten Mitteln künstlich hergestellten akustischen Vakuum scheinbar sich selbst überlassene Mensch, der diese besonders grausame Variante der Resozialisierung ohne nach außen hin unsichtbarer Subtilschäden überstehen soll (die Gefangenenhilfsorganisation 'amnesty international' übersetzt

als solcher schon schlimm genug ist) verurteilte Menschen noch zusätzlich in luftdichten, schallisolierten, fensterlosen und an unterirdische Mini-Atombunker erinnernden Isolationskernern mit Sinnreizentzug gequält und dabei Tag und Nacht mittels automatischer Breitbildkameras "beobachtet"? Was geschieht wirklich in der Justizvollzugsanstalt Tegel im Orwelljahr 1984? Hier nun die Dokumentation:

Der Senator für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25

1000 Berlin 62

An die
Insassenvertretung der
Teilanstalt III der JVA Tegel
Seidelstraße 39

1000 Berlin - 27

Sehr geehrte Herren!

Der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin hat mir gemäß § 7 Abs. 2 des Petitionsgesetzes Ihre Eingaben vom 3. September



National Council for the Welfare of Prisoners Abroad

347a Upper Street, London N1 0PD 01-226 1668



1983 und vom 13. November 1983 mit der Bitte um Bescheidung überwiesen. Zu Ihrer Eingabe vom 3. September 1983 teile ich Ihnen mit, daß die Disziplinarmaßnahme Arrest entsprechend § 103 Abs. 2 StVollzG in der Justizvollzugsanstalt Tegel nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen - wie z.B. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Alkoholmißbrauch - verhängt wird.

Gemäß § 105 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 156 Abs. 3 StVollzG ist zur Verhängung von Arrest nur der Anstaltsleiter bzw. der betreffende Teilanstaltsleiter befugt. In der Teilanstalt III sind bisher in diesem Jahr 225 Disziplinarmaßnahmen angeordnet worden, wovon in 67 Fällen Arrest verhängt wurde.

Die in Ihrer Eingabe zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stammt vom 24. April 1974 und bezieht sich auf den vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes geltenden Rechtszustand.

Disziplinarmaßnahmen sind gemäß § 104 Abs. 1 StVollzG in der Regel sofort zu vollstrecken, weil nur die alsbaldige Ahndung der Verfehlung pädagogisch sinnvoll ist. Die in Ihrer Eingabe vom 13. November 1983 zitierte Literaturmeinung, wonach zwischen Anordnung und Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme eine Woche liegen soll, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar. Für die sofortige Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen spricht im übrigen, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme gemäß § 114 Abs. 1 StVollzG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat, sondern gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG diese nur auf Antrag hergestellt wird, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß kein Fall bekannt wurde, in dem die Strafvollstreckungskammer die Verhängung von Arrest wegen Ermessensfehlgebrauch beanstandet hatte.

Die Ausstattung der Arrestzellen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gemäß § 107 StVollzG ist, bevor der Arrest vollzogen wird, der

Arzt zu hören. Auch während des Arrestes steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht. Diesen Grundsätzen wird in der JVA Tegel in vollem Umfang Folge geleistet.

Schließlich bemerke ich, daß die Ausstattung der Arrestzellen ärztlicherseits noch nie beanstandet worden ist. Im übrigen ist in der JVA Tegel bisher kein Fall bekanntgeworden, daß ein Inhaftierter wegen des Vollzuges des Arrestes gesundheitliche Schäden davongetragen hat.

Soweit Sie in Ihrer Eingabe vom 13. November 1983 vortragen, daß die Stellungnahme des Senators für Justiz zu der Petition Nr. 5019/9 - D falsche Angaben enthielt, beruhten diese auf einem Mißverständnis. Der Leiter der JVA Tegel hat dies in seinem Bescheid vom 13. Oktober 1983 an Sie berichtet.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Zupke

INSASSENVERTRETUNG DER JVA
- Teilanstalt III -

An den
Senator für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25
1000 Berlin - 62

Betr.: Beschwerde gegen Ihren Bescheid vom 8. Dezember 1983
- 4514 E - V/72.83 -

Sehr geehrter Herr Senator!

In vorbezeichneter Angelegenheit wenden wir uns - im Rahmen des Artikels 17 des Grundgesetzes - mit der Bitte an Sie, unser Anliegen nochmals zu prüfen und dem beanstandeten unerträglichen Zustand abzuwehren.

In Ihrem o.a. Bescheid wird lapidar festgestellt, daß "kein Fall bekannt wurde, in dem die Strafvollstreckungskammer die Verhängung von Arrest wegen Ermessensfehlgebrauch beanstandet hätte". Dazu erlauben wir uns zu erwidern, daß doch Fälle bekannt sind, in denen die Strafvollstreckungskammer die sofortige Vollstreckung von Arrest im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesetzt hatte - nur war der ausgesetzte Arrest zur Zeit der vom Gericht angeordneten Aussetzung bereits vollständig vollstreckt gewesen (vgl. 547 StVK 176/83 Vollz). Daraus folgt, daß die sofortige Vollstreckung des Arrestes von der Vollstreckungskammer bereits für unverhältnismäßig befunden wurde und daß die trotz anderslautender Gerichtsentscheidung in concreto sofort erfolgte Vollstreckung im Sinne der zwingenden

Sätze der Logik ermessensfehlerhaft gewesen war. Damit ist bewiesen, daß die grundsätzlich sofortige Verhängung des Arrestes beanstandungswürdig ist. Denn was nutzt dem Betroffenen sein im Artikel 19 Abs. 4 GG garantierter Rechtsschutz, wenn er wegen der in § 104 Abs. 1 StVollzG vorgesehenen sofortigen Vollstreckung lediglich erreichen kann, daß über sein Rechtsmittel "in der Regel" erst nach vollständiger oder teilweiser Vollstreckung entschieden werden kann.

Wie Ihrem Bescheid ferner zu entnehmen ist, war der effektive Rechtsschutz vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 aufgrund des damals geltenden Rechtszustands gewährleistet. Heute hingegen ist dieser Rechtsschutz faktisch außer Kraft gesetzt. Nun fragen wir Sie, Herr Senator, wie



absurd ist eine Vorschrift, die einen sinnvollen verfassungsmäßigen Rechtszustand in unerträglichen Unsinn verkehrt? Und daß die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine bereits unwiderruflich vollstreckte Freiheitsbeschränkung menschlich sinnvoll sei, werden Sie wohl nicht behaupten wollen. Haben sich etwa die Rechtsschutzinteressen der Gefangenen inzwischen derart gravierend verändert, daß heute Recht sein soll, was vor 6 Jahren Verfassungsunrecht war? Schließlich sind die vor 1945 datierten Todesurteile des berüchtigten Volksgerichtshofes des Tausendjährigen Deut-

schön Reiches vom Bundesgerichtshof immer noch nicht als rechtswidrig aufgehoben worden. Warum halten Sie in Ihrem Bescheid dann einen bereits bewährten und sinnvollen Rechtsschutz, welcher vom Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1974 ausdrücklich als verfassungsmäßig bestätigt wurde, heute für rechtspolitisch unerwünscht (hierzu: § 3 StVollzG)? Bitte haben Sie Verständnis für unsere Ratlosigkeit, aber Ihre Bescheidung vom 8. Dezember 1983 verstehen wir wirklich nicht.

Des weiteren ist uns der Sinn der in Ihrem Bescheid getroffenen Feststellung, daß die sofortige Vollstreckung von Arrest "pädagogisch sinnvoll" sei, leider verborgen geblieben. Hinter dieser Feststellung verbirgt sich doch kein wissenschaftlich anerkanntes Axiom, sondern lediglich eine sogenannte erzieherische Bauernregel, wonach die Bestrafung eines heranwachsenden Zöglings nur dann wirken soll, wenn sie der Verfehlung rasch auf dem Fuß folgt. Gegen diesen Bauerngrundsatz sprechen jedoch moderne pädagogische Gesichtspunkte, die eine Bewährung nahelegen (so zum Beispiel im Fall des Gefangenen Giuseppe Dgnibene in der Teilanstalt III, in dessen Zellenraum im April 1983 ein Marmeladenglas mit fermentierten Früchten gefunden wurde). Darüberhinaus kann die vorgenannte mittelalterliche Bauernregel im 20. Jahrhundert dann keine Geltung beanspruchen, wenn dem vorübergehend inhaftierten Bürger durch die sofortige Vollstreckung der materielle Rechtsschutz faktisch entzogen oder in ein formaljuristisches Unding verwandelt wird. Und das ist bei dem § 104 Abs. 1 StVollzG ganz offensichtlich der Fall (hierzu vgl. auch unsere Eingabe vom 3. September 1983).

Ungeachtet dessen ist unsere verzweifelte, im Interesse aller heute und auch künftig inhaftierter Menschen liegende Bitte um Abhilfe in dem beanstandeten Bescheid in keiner Weise berücksichtigt oder ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt worden. Unser Anliegen betrifft nicht ausschließlich das Verwahrhaus III, sondern - und an dieser Stelle erlauben wir uns, Sie auf dem Umstand hinzuweisen, daß Koordinationstreffen der jeweiligen Insassenvertretungen zur Zeit noch nicht möglich sind - in abstracto die gesamte Justizvollzugsanstalt, d.h., es ist identisch mit dem Rechtsschutzbedürfnis aller Gefangenen in der JVA Tegel.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag: Jürgen Hauke, Sami Tanyur, Piotr Stefan Grzymalski



SCHECKHEFT sofort anfordern!

GRUPPE ENTLASSENENHILFE
C/O S E K I S
ALBRECHT-ACHILLES-STRASSE 65
1000 BERLIN - 31

SINN UND ZWECK DER GRUPPE

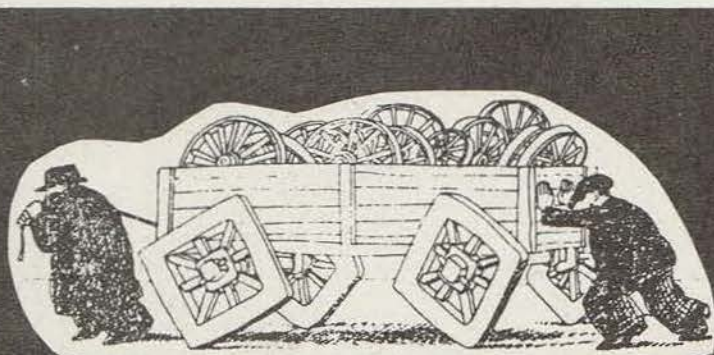
In Selbsthilfe erarbeiteten Gefangene unter externer Anleitung Integrationshilfen.

DIE GRUPPE...

- ... trägt Sorge, daß vor der Entlassung alle erforderlichen Papiere, wie: Lohnsteuerkarte, Versicherungsscheckheft, Wohnberechtigungsschein, Personalausweis etc., vorhanden sind;
- ... druckte dazu eine Broschüre mit vorgefertigten Anforderungspostkarten und Informationshilfen über: Sozialämter, Arbeitsämter und andere für den Gefangenen wichtige Anlaufstellen;
- ... unterhält Kontakte zu Berliner Grundstücksämter und zu Wohnungsbaugesellschaften, zwecks Wohnraumbeschaffung;
- ... stellt Briefkontakte mithilfe der Humanistischen Union c/o Quirin her;
- ... strebt in regelmäßigem Turnus Gruppenausgänge an, zum Zwecke der Erlernung von sinnvoller Freizeitgestaltung;
- ... unterhält einen Kontakt zur Zentralen Beratungsstelle;
- ... trifft sich jeden letzten Freitag im Monat im SEKIS, Albrecht-Achilles-Straße 65, 1000 Berlin 31, von 14.00 - 17.00 Uhr;
- ... trifft sich jeden anderen Freitag in der UHuAA-Moabit, TA III, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin - 21, von 16.00 - 19.00 Uhr. Gäste sind immer herzlich willkommen, sollten sich aber schriftlich bei uns anmelden;
- ... wird im Rahmen der Projektförderung unterstützt vom Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, Herrn Senator Ulf Fink, An der Urania 12, 1000 Berlin - 30;
- ... die Gruppe besteht seit August 1982.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Arbeit der externen Knastgruppen zwar äußerst wertvoll und nicht mehr wegzudenken ist, sie dennoch solange knastspezifisch bleiben muß, wie sich nicht breite Kreise der Öffentlichkeit daran beteiligen. Wir wollen durch die Herstellung von Kontakten einen ständigen Informationsfluß fördern. Das regelmäßige Treffen von ehemaligen Inhaftierten und Gefangenen ermöglichen einen sinnvollen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfen.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, daß Sie uns bei unseren Bemühungen in irgendeiner Form helfen können.



Es geht voran im Strafvollzug!

AUFGESCHLOSSEN WEGGESCHLOSSEN

"PLÖTZENSEE"
- UND DER JUGENDSTRAFVOLLZUG

BERICHT: DIETER L O H S E
-FREIER JOURNALIST /FOTOGRAF-



DER PFORTENBEREICH DER URALTEN JUGENDSTRAFANSTALT, DER "PLÖTZE", WIE SIE IM BERLINER JARGON GENANNT WIRD.

Das ehemalige Zentralgefängnis für Berlin, die heutige Jugendstrafanstalt Plötzensee, ist ein Uralt-Gebäudetrakt aus den Jahren 1868 - 75. Die 320 Haftplätze des düster wirkenden Ziegelsteinbaues sind mit den 10% mehr an Jugendlichen überbelegt. Überbelegung schafft zusätzliche Aggressionen. Daher soll auf dem Anstaltsgelände bis 1986 ein Neubau fertig sein, der weitere 325 Haftplätze bietet. Es ist auch geplant, das Gelände zwischen Olbricht-Damm und Hütting-Pfad ganz oder teilweise für die Erweiterung und Modernisierung der "Plötze" zu nutzen.

Die Jugendstrafanstalt umfaßt mehrere Häuser:

Haus I und II dienen dem Wohngruppenvollzug. Hier leben die Jugendlichen in kleinen Wohngruppen, die jede einen Gruppenleiter hat.

Haus III wurde im 2. Weltkrieg zerstört und nicht wiederaufgebaut.

Haus IV ist das Zugangshaus für die neu Eingewiesenen.

Haus V beherbergt die Drogenstation Stufe 2, sowie eine spezi-

elle Krankenstation für die Tbc-Kranken aller Haftanstalten Westberlins. In sämtlichen vier Häusern werden Sozialtherapien durchgeführt.

Auf dem Anstaltsgelände sind mehrere Werkstätten errichtet, die insgesamt 520 Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten.

Im Bezirk Neuköln, in der Neuwedeller Straße, wurde 1982 das "Freigängerhaus" der Anstalt Plötzensee fertiggestellt. Es sind typische Neubauräume, in denen wegen Geldmangels die Gardinen fehlen. Hier stehen z.Z. 25 Schlafplätze zur Verfügung für jene, die schon kurz vor der Haftentlassung sind, bzw. die eine kürzere Haftstrafe bis zu einem Jahr zu verbüßen haben. Die jungen Leute geben morgens beim Verlassen des Hauses ihre Freigängerausweise ab, der ihnen abends bei ihrer Rückkehr zusammen mit dem Zimmerschlüssel wieder ausgehändigt wird. Im Haus besteht Kochgelegenheit zur Bereitung eigener Mahlzeiten.

Die Lebensläufe der Jugendlichen und Heranwachsenden in der "Plötze" gleichen dem bekannten Würfelspiel "Mensch ärgere dich nicht!". Je nachdem, wieviel Augen der Würfel nach jedem Wurf zeigt, hat es diese jungen Menschen hin- und hergetrieben: Zerwürfnis mit den Eltern - Kinderheim - auf Trebe - Heim für schwererziehbare Jugendliche - endlich draußen - durch die Eltern erneut in's Heim abgeschoben - Sonderschule - anschließend keine Lehrstelle - Flucht in

Alkohol und Drogen - süchtig geworden - Straftaten - schließlich Haftverbüßung... Viele Lebensläufe sind in ihrem Grundtenor ähnlich denen, die hier berichtet sind.

Schon als Dreijähriger wurde Udo von seinen Eltern aus nicht eindeutig geklärten Gründen in ein Heim gegeben. Dort lebte er 16 Jahre, besuchte die Heimschule und später die Sonderschule. Nach dem Heimaufenthalt fand er eine Lehrstelle. Der Meister war mit ihm zufrieden. Auch Udo's Bruder war in einem Heim untergebracht. Nach seiner Entlassung zog er zu Udo. Irgendwann wurde Udo dann drogenabhängig. Um sich den teuren Stoff besorgen zu können, beging er einen bewaffneten Raubüberfall. Er wurde in die Haftanstalt Plötzensee eingewiesen. Dort beendete er seine Lehre. Udo wurde vor 2 1/2 Jahren entlassen - und ist seit 2 Jahren arbeitslos. Bei über 2 Millionen Arbeitslosen hat er als Straftatlassener kaum eine Chance...

Andi kam mit 16 Jahren in den Knast. Er stammt aus einer Familie, in der beide Eltern alkoholabhängig sind. Der Junge kannte Vater und Mutter kaum, da sie die meiste Zeit auf Zechtour waren. Eines Tages kam in Andi das Verlangen auf, seine Frustration, den Mangel an elterlicher Liebe, mit Alkohol "herunter zu spülen". Er begann zu trinken und ist - in ständiger Flucht vor der Wirklichkeit - bis heute alkoholabhängig geblieben.

Michael hatte Probleme mit der Schule und im Elternhaus. So flüchtete



SO TROSTLOS, WIE DER BAU VON AUSSEN AUSSIEHT, IST ER FÜR DIE MEISTEN IN-HAFTIERTEN AUCH VON INNEN. IM STRAFVOLLZUG GELTEN UREIGENE GESETZE.



RECHTS DIE "VERTRÄUMTE PLÖTZE", LINKS DER SICHERHEITSNEUBAU PLÖTZENSEE, DER FÜR DIE FRAUEN GEDACHT IST. DIE "EINWEIHUNG" SOLL 1986 STATTFINDEN.

er sich zunehmend in Gruppen, wo er im Begehen gemeinschaftlicher Straftaten Selbstbestätigung fand. Diese verstärkte er zusätzlich durch separate, massive Straftaten. Mit 14 Jahren kam er zur Strafverbüßung nach Plötzensee.

Schoko beging mit 9 Jahren seine ersten Straftaten. Er schwänzte die Schule und ging stattdessen auf "Trebe". In den Kaufhäusern stahl er Schokolade. Schließlich verübte er Einbrüche. Sein Verhältnis zu den Eltern bezeichnet Schoko als gestört. Er habe niemanden gehabt, der ihn gewarnt und von seinem Weg zurückgehalten hätte...

Beim Lesen solcher Berichte könnte der Eindruck entstehen, als sei nicht der junge Straftäter, sondern fast ausschließlich die "böse Umwelt" schuld an der Misere. Von den betroffenen Jugendlichen geben etliche zu, sich den "Weg in's Abseits" selbst gewählt zu haben: Keinen "Bock" auf Arbeit. Zu Hause "war auch nichts los". Man brauchte Geld, um "sich was leisten zu können", wollte "mit der Braut" ausgehen. Andere geben ihrer Umwelt eine erhebliche Mitschuld. Wieder andere sehen die Schuld nicht bei der Umwelt, sondern in den gesellschaftlichen Verhältnissen, die junge Menschen verunsichern und in ihrer Unsicherheit allein lassen.

Diese unerfreulichen Lebensgeschichten haben gemeinsame Faktoren: Probleme mit den Eltern, Probleme mit dem Heim, Probleme mit der Schule, Probleme mit der Lehr- oder Arbeitsstelle. Daher ist es für den Jugendrichter unerlässlich, sich für die Vorgeschichte des Betroffenen zu interessieren. Die Kenntnis der Vorgeschichte ermöglicht es ihm, sinnvolle Maßnahmen zu treffen. Hierbei hilft ihm die Jugendgerichtshilfe. Es helfen ihm

die Sozialarbeiter, die zuvor mit dem Jugendlichen zu tun hatten. Besonders hilfreich für den Richter ist sein persönlicher Besuch in der Familie, um die Umwelt des Straftäters, dessen Eltern und Geschwister kennen zu lernen.

Fast alle Jugendliche und Heranwachsende, die zum ersten Mal vor dem Richter stehen, kommen, wenn die üblichen Straftaten begangen wurden, ohne Haftstrafe davon. Lediglich 2 - 4 % von ihnen, die jährlich aktenkundig werden, müssen Haftstrafen antreten; sie haben wiederholt vor Gericht gestanden bzw. einen Mord begangen. Die Amtssprache bezeichnet sie als "Straftäter, die eine kriminelle Karriere hinter sich haben". "Übliche Straftaten" sind Diebstähle, Autogeschichten und Schlägereien, um einige zu nennen. Der Jugendrichter beendet solche Strafverfahren, sind sie zum ersten Mal anhängig, in der Regel durch Einstellung, ohne oder auch mit Auflagen wie z.B. Freizeitarbeit und Verkehrsunterricht. Schwierig wird es, wenn jemand immer wieder "gerichtlich in Erscheinung tritt". Zunächst werden kurze, dann längere Arreste verhängt. Schließlich wird als weitere Steigerung die Jugendstrafe ausgesprochen; sie wird zunächst zur Bewährung ausgesetzt. Der Jugendliche bekommt einen Bewährungshelfer, der sich zumeist nicht genügend um ihn kümmern kann, weil er Bewährungshelfer für mehrere Jugendliche zugleich ist. Wird der Betreute innerhalb der Bewährungszeit rückfällig, muß er mit Haftstrafe rechnen.

Trotzdem der Jugendliche/Heranwachsende die gleichen Straftaten wie ein Erwachsener verübt, gibt es (in Deutschland) kein Jugendstrafgesetz. Die Rechtssprechung erfolgt nach dem Jugendgerichtsgesetz. In ihm ist geregelt, wie auf Strafta-

ten von Jugendlichen zu reagieren ist, wer was macht, welche Möglichkeiten es gibt - von der Freizeitarbeit bis zur Jugendstrafe.

§ 91 JJG lautet: "... Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen".

Dieser gewiß hohe Anspruch ließe sich nach dem Prinzip des *Schwedischen* Strafvollzugs verwirklichen.

Für die Gegebenheiten des Deutschen Strafvollzugs melden Experten berechtigte Zweifel an. Es stellt sich aber auch die Frage, ob es überhaupt möglich ist, auf immerhin schon 18/19jährige Jugendliche, die solch eine bedrückende Lebensgeschichte haben, noch erzieherisch-umbildend einwirken zu können. Und: kann man in der Unfreiheit überhaupt zur Freiheit erziehen? Berufsausbildung und vollzugslockernde Maßnahmen sind (leider) nur wie "Tropfen auf den heißen Stein". Es sind Versuche, ein Minimum an menschlichen Kontakten, an Lebenshilfen von und nach "draußen" zu erhalten. In § 3 StVollzG heißt es: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Schädliche Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegen zu wirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern". Bedenklich stimmt da die Tatsache, daß von den haftentlassenen Jugendtätern 70 % rückfällig werden (!)

Straffällig geworden oder nicht: Der Mensch darf nicht zur Sache werden, die auf- und weggeschlossen wird. Der lebende Mensch ist ein empfindlicher Mensch! Wem ist damit gedient, daß in unseren Vollzugsanstalten Haßgefühle und Rachedgedanken gären? Ist es dem Wohl unserer Gesellschaft und ihrem Ansehen förderlich, daß Jahr für Jahr Tausende seelisch zusätzlich geschädigter, ja Zerbrochener, oder Gefühlsverrohter die Haftanstalten verlassen, sich draußen dann nicht mehr zurechtfinden? Was im Strafvollzug an den Menschen versäumt und falsch gemacht wird, ist genau so Schuld vor Gott wie die Straftat selbst.

Ein Neues ist immer Wagnis und Hoffnung zugleich. Es ist zu wünschen, daß in möglichst naher Zukunft ein Deutscher Bundestag die Notwendigkeit einsieht, den Strafvollzug von *grundauf* zu ändern. Der mutig und in christlicher Gesinnung entsprechende Gesetzesvorlagen einbringt, die dem jahrhundertalten Dünkel gesellschaftlicher Rache eindeutig absagen. Ende

Recht

Das Sammelurium

StVollzG §§ 116 I, 111 I Nr. 2, 33 III (Rechtsbeschwerde durch Anstaltsleiter; Versagung des Paketempfangs)

1. Der Anstaltsleiter ist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde befugt, wenn er in erster Instanz Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens gewesen und durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.

2. Die Versagung des Empfangs von Paketen für Gefangene auf der zur Unterbindung des Rauschgifthandels eingerichteten Abschirmstation einer JVA auf die Dauer von 6 Monaten ist grundsätzlich als rechtmäßig anzusehen.

KG, Beschluß vom 19.7.1983 - 5 Ws 248/83 Vollz -

Zum Sachverhalt: Der Gefangene befindet sich seit 1977 in Straftat. Seither hat er regelmäßig Pakete empfangen. Seit dem 23.11.1982 ist er wegen des Verdachts eines Rauschgiftvergehens auf die sog. "Dealerstation" verlegt. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Unter Hinweis darauf, daß eine Unterbringung auf der Dealerstation regelmäßig eine sechsmonatige Sperre für den Paketempfang gemäß § 33 III StVollzG nach sich ziehe, wurde dem Gefangenen die Aushändigung eines Osterpaketscheins verweigert. Auf den hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hat die StVK den mündlichen Bescheid des Leiters der JVA Tegel aufgehoben. Die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA Tegel hatte Erfolg.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz)*, Heft 12 - Dezember 1983 -

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, §§ 17 Abs. 1, 69 Abs. 1, 160 StVollzG

1. Der Gesetzgeber hat die Regelung der Gefangenenmitverantwortung in § 160 StVollzG keinen Vorrang vor dem Individualrecht des § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG eingeräumt. Er ist vielmehr vom Recht des einzelnen Strafgefangenen auf ein ausgewogenes Fernsehprogramm und einer entsprechenden Pflicht der Vollzugsbehörde ausgegangen. Eine andere Bewertung des Rangverhältnisses beider Vorschriften würde der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht gerecht werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Fernsehempfang außerhalb der Zelle während der Arbeitszeit (§§ 17 Abs. 1, 82 Abs. 1 StVollzG) besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Gefangene unverschuldeterweise nicht arbeitet.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 29.4.1983 - 3 Ws 126/83 (StrVollz) -

Entnommen der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 6 - Dezember 1983

§§ 51 Abs. 1, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG

1.a) Das Überbrückungsgeld (§ 51 Abs. 1 StVollzG) ist aus den vom Gefangenen im Vollzug erzielten Bezügen zu bilden.

b) Ist Geld für den Gefangenen in die Anstalt geschmuggelt worden, darf dieser Betrag nicht dem Überbrückungsgeldkonto gutgeschrieben werden; es gehört vielmehr zum Eigengeld.

2.a) Die Befugnis des Gefangenen, über sein Eigengeld zu verfügen, ist beschränkt, wenn und soweit er noch nicht genug Überbrückungsgeld angespart hat (§ 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Die Verfügungsbeschränkung hängt davon ab, ob der tatsächlich angesparte Betrag dem für den gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Soll-Betrag entspricht oder nicht.

b) Genügt die voraussichtliche Strafzeit, um daß Überbrückungsgeld-Soll mit Sparraten zu erreichen, sind entsprechende Raten festzusetzen. Welcher Betrag des Eigengeldes der Verfügungsbeschränkung unterliegt und welcher nicht, ergibt sich danach aus dem jeweiligen Stand des Vollzuges und dem für diesen Zeitpunkt geltenden Spar-Soll. Dieser Betrag ist variabel; er muß bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges kontinuierlich anwachsen.

c) Bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes muß der Anstaltsleiter auch denjenigen Risiken vorbeugen, die das rechtzeitige Erreichen des Überbrückungsgeld-Solls in Frage stellen können. So muß er einen möglichen Ausfall der Bezüge berücksichtigen, wenn ein konkreter Anlaß zu der Befürchtung besteht, daß für den Gefangenen zeitweilig keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist oder daß er krank wird oder die Arbeit verweigert.

3. Das Überbrückungsgeld darf ohne vernünftigen, sachlichen Grund nicht vorzeitig angespart werden, weil sonst die Befugnis des Inhabers, über diese Forderung zu verfügen - aber auch die Zugriffsmöglichkeit seiner Gläubiger im Wege der Pfändung - in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24.5.1983 - 3 Ws 185/83 (StrVollz) -

Entnommen der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 6 - Dezember 1983

Art. 3 Abs. 1 GG, § 13 Abs. 1 StVollzG

1. Aus der Tatsache, daß die Praxis der Urlaubsgewährung in einem Bundesland (hier: Nordrhein-Westfalen) von der Praxis anderer Bundesländer abweicht, ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht herzuleiten. Da der Strafvollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist es aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes unzulässig, daß eine unterschiedliche Praxis der Länder entsteht, soweit das Strafvollzugsgesetz dies zuläßt.

2. Dementsprechend ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der durch § 13 Abs. 1 StVollzG eingeräumte Ermessensspielraum hinsichtlich der Dauer des Urlaubs durch Erlaß aus sachgerechten Erwägungen im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung für einen Teil der im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen eingeschränkt wird.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (Vorprüfungsausschuß) gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG - vom 4.6.1983 - 2 BvR 18/82 -

Entnommen der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, Heft 6 - Dezember 1983

§§ 13, 102, 103 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG

1. Das StVollzG kennt eine unausgesprochene, selbstverständliche Präsenz- oder Duldungspflicht des Gefangenen nicht. Daraus folgt, daß keine rechtliche Möglichkeit besteht, die - gewaltfreie - Flucht eines Gefangenen disziplinarrechtlich zu ahnden.
2. Ein Verstoß des Gefangenen gegen die ihm auf Grund des Strafvollzugsgesetzes auferlegte Pflicht zur freiwilligen und pünktlichen Rückkehr aus einem Urlaub rechtfertigt eine disziplinarrechtliche Ahndung nach § 102 StVollzG.
3. Nach § 103 Abs. 4 StVollzG sollen "spiegelnde Maßnahmen" nur dann zum Zuge kommen, wenn ihre Anwendung möglich ist sowie vernünftig und angebracht erscheint.
4. Eine "Urlaubssperre" ist unzulässig, da die Aufzählung in § 103 Abs. 1 StVollzG abschließend ist. Eine solche Sperre liefe außerdem dem vom Gesetzgeber mit einem Urlaub verfolgten Zweck als Behandlungsmaßnahme zuwider.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9.3.1983 - 3 Ws 53/83 (StrVollz) -

Entnommen der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 6 - Dezember 1983

§§ 17, 18, 102, 109, 161 StVollzG

1. Die Verlegung in eine Einzelzelle stellt in der Regel eine vollzugsinterne Regelung dar, die als bloß innerorganisatorische Maßnahme nach § 109 StVollzG nicht angefochten werden kann. Das Gericht kann die Ausübung des Ermessens durch die Vollzugsbehörde in solchen Fällen nur nachprüfen, wenn die Grenzen der Menschenwürde überschritten oder eine schlechthin unzulässige Entscheidung getroffen worden wäre.
2. a) Gegen das in der Hausordnung geregelte Tätowierverbot, das dem Schutz der Gesundheit des Gefangenen dient, bestehen keine rechtlichen Bedenken.
b) Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann disziplinarisch geahndet werden.

Beschluß der 2. auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 20.4.1983 - 2 StVK 173/81 (1a/b) -

Entnommen der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 6 - Dezember 1983

§§ 10 Abs. 2 Satz 2, 115 Abs. 5 StVollzG

Ordnet der Anstaltsleiter nach § 10 Abs. 2 StVollzG die Rückverlegung eines Gefangenen in den geschlossenen Vollzug wegen Verstoßes gegen ein Alkoholverbot und aufgrund der beim Gefangenen bestehenden Alkoholproblematik an, so läßt dies keinen Rechtsfehler erkennen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 11.5.1983 - 3 Ws 366/83 (StVollz)

Entnommen der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 6 - Dezember 1983

Zahl der Strafgefangenen steigt

In der Bundesrepublik stieg die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in der Zeit von März 1981 bis März 1982 um 5,7 %. Ihre Zahl belief sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Frühjahr 1982 auf rund 45.000. Die Zahl der männlichen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten stieg in der genannten Zeit um 5,8 % auf 44.083, die der weiblichen um 7,4 % auf 1.501. 4.490 Ausländer und Staaten-



lose befanden sich in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung. Ihre Zahl lag damit um 23 % höher als im Vorjahr.

Etwa 45 % der Strafgefangenen waren zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, 43 % zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren und 12 % zu mehr als fünf Jahren, davon 2 % zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Rund 78 % waren bereits vorbestraft.

Entnommen der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 6 - Dezember 1983

Urlaub aus der Haft in Hessen

Nach Feststellungen des hessischen Justizministers Dr. Herbert Günther ist die Zahl der Gefangenen, die vom Sozialurlaub nicht wieder freiwillig in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sind, im Vergleich des ersten Halbjahres 1983 mit dem ersten Halbjahr 1982 zurückgegangen. Während der Anteil solcher Gefangener nach 1982 1,4 % betragen habe, habe er sich im ersten Halbjahr 1983 nur mehr auf 0,8 % belaufen.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers für Justiz vom 28.7.1983)

Urlaubspraxis im Strafvollzug hat sich bewährt

"Nur 1,07 % aller in Baden-Württemberg im Jahre 1982 ausgesprochenen Beurlaubungen aus der Strafhaft wurden von den Gefangenen dazu mißbraucht, nicht in die Anstalten zurückzukehren. Insgesamt wurden 1982 rund 21.000 Beurlaubungen ausgesprochen. Diese Zahlen machen deutlich, daß sich die Praxis der Urlaubsgewährung im Strafvollzug von Baden-Württemberg bewährt hat." Dies erklärte der Staatssekretär im Justizministerium Dr. Eugen Volz in einer Pressemitteilung. Volz wies weiter darauf hin, daß die Vollzugsanstalten des Landes bei Vollzugslockerungen und Hafturlaub stets verantwortungsbewußt gewährt und der Sicherheit der Bevölkerung große Bedeutung zugemessen haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann ein Gefangener pro Jahr 21 Tage Urlaub aus der Haft erhalten. Ausgeschlossen vom Urlaub sind u.a. Gefangene, bei denen ein Mißbrauch des Urlaubs zu befürchten ist. Hierüber entscheidet der Leiter der Vollzugsanstalt.

Auch bei der Gewährung von Ausgang (44.716 Fälle 1982) betrug die Versagerquote nur 0,48 %.

Bei der Bewilligung von Freigang (Arbeitseinsatz sowie schulische und berufliche Fortbildung außerhalb der Anstalt) betrug die Versagerquote 2,19 % bei 2.192 Freigängern.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg - Pressestelle - vom 18.7.1983)

Bekanntmachung

☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Der Leiter der JVA Tegel
- 453 LAV 2680/83 -

Betr.: Haftkostenbeitrag nach § 50
Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs.
2 Nr. 3 des StVollzG;

hier: Feststellung des Durch-
schnittsbetrages für das Kalender-
jahr 1984

Vorg.: V C 11-4515 - V/3 vom 9.12.
1983

Der Senator für Justiz hat mit o.g.
Anordnung folgendes mitgeteilt:

- Der Bundesminister der Justiz hat
für das Kalenderjahr 1984 den
Durchschnittsbetrag der gem. § 17
des 4. Buches Sozialgesetzbuch
bewerteten Sachbezüge wie folgt
festgestellt:

1. Für Gefangene bis zur Vollen-
dung des 18. Lebensjahres und
Gefangene in einer Berufsausbil-
dung, beruflichen Fortbil-
dung oder Umschulung:

a) monatlicher Durchschnitts-
betrag 388,68 DM

b) Tagesdurchschnittsbetrag
12,96 DM

2. Für alle übrigen Gefangenen:

a) monatlicher Durchschnitts-
betrag 457,27 DM

b) Tagesdurchschnittsbetrag
14,25 DM

Für nicht in Anspruch genom-
mene Anstaltsverpflegung ist der
zu entrichtende Haftkostenbetrag
in Anwendung des Nr. 8 Satz 2 der
Abbau zu § 39 StVollzG tätig, um
folgende Beträge zu kürzen:

Frühstück 1,10 DM
Mittagessen 2,65 DM
Abendessen 1,60 DM
insgesamt: 5,35 DM

Ich bitte, die Gefangenen in ge-
eigneter Weise zu unterrichten und
bei der Erhebung der Haftkostenbei-
träge entsprechend zu verfahren.
Für die hiesigen Freigänger ist
danach ein kalendertäglicher Haft-
kostensatz in Höhe von 15,24 DM zu
erheben.

Dieser Haftkostensatz ermäßigt sich
an den Tagen, an denen der Freigän-
ger nicht an der Anstaltsverpfle-
gung teilnimmt, um maximal 5,35 DM
auf 9,89 DM. Diese neuen Sätze
sind mit sofortiger Wirkung zu er-
heben und auch bei der Ausfertigung
von Zulassungsverfügungen von Frei-
gang zu verwenden.

Im Auftrag
H o c k s



Der Leiter der JVA Tegel
- 452 LAV - 2695/83 -

Betr.: Grundlohn nach § 1 Abs. 2
Strafvollzugsvergütungsordnung

Vorg.: Anordnung Sen. Just. vom
9.12.1983 V C 11 - 4523 - V/1

Die Grundlöhne nach § 1 Abs. 2 St-
VollzVergO werden gemäß § 43, Abs.
1 in Verbindung mit § 200 Abs. 1
StVollzG ab 1.1.1984 wie folgt
festgesetzt:

Vergütungsstufe I	DM 4,83
Vergütungsstufe II	DM 5,67
Vergütungsstufe III	DM 6,44
	(Eckvergütung)
Vergütungsstufe IV	DM 7,21
Vergütungsstufe V	DM 8,05

Für Arbeitstherapeutische Beschäf-
tigung (§ 3 StVollzVergO) ergibt
sich hieraus ein Arbeitsentgelt in
Höhe von 3,62 DM pro Tag.

Im Auftrag
H o c k s



INSISTERS - PREISAUSSCHREIBEN

Was lange währt, das wird gut; so
jedenfalls interpretiert es der
Volksmund.

Unsere Auswahl für die Gewinner
des Preisausschreibens nahm einige
Zeit in Anspruch, da wir auf Zu-
schriften aus den Frauenhaftanstal-
ten warteten. Wir erinnern uns: Be-
dingung der INSISTERS war, daß 50 %
der zur Verfügung gestellten Plat-
ten an die Frauen verlost bzw. ver-
geben werden.

Eine einzige Frau beteiligte sich
am Wettbewerb, so daß wir ihr die
Langspielplatte (1. Preis) zuspra-
chen. Die anderen den Frauen zu-
stehenden Platten werden wir auf
die Frauenhaftanstalten Lehrter-,
Kant- und Söthstraße verteilen.

Hier die Namen der Gewinner:

- 1. Preis = Christian Hesse, JVA
Tegel

- 2. Preise = Abel Cesar, JVA Te-
gel; Lutz Köppen, JVA
Alt-Moabit; Thomas
Wengelinski, JVA Her-
ford; Peter Feraru,
JVA Tegel; Michael
Eigenfeld, JVA Alt-
Moabit und Peter
Stricker, JVA Augs-
burg.

- 1. Preis der Frauen (und prak-
tisch der einzige) ging an
Frau Maria von Maienzell, Ber-
lin.

Auf Wunsch des externen Auswahlko-
mitees (Zaler/Keydel - zwei Frauen)
veröffentlichen wir zusätzlich das
Gedicht von Christian Hesse, wel-
ches den 1. Preis gewann.

An die Adresse der inhaftierten
Frauen gerichtet, können wir uns
nicht verneifen zu sagen, "Mädels,
ihr faulen Biester, wacht endlich
auf und begreift, daß reine 'Ein-
igelei' kein Mittel ist, um über
die -zugegeben- beschissene Zeit
des Eingesperrtseins zu kommen".

-Red-



ZÄHNEKLAPPERN

Irgendwo ein Mensch der
dreht sich vom Gitter weg und
vor ihm steht der
Leiter der Strafanstalt

Irgendwo ein Mensch der
in beherrschendem Ton erfährt daß
wir alle doch friedlich
zusammenleben sollten in
dieser Anstalt in
dieser Stadt in
diesem ganzem Lande
irgendwie friedlich



und während der Mensch diesen
beherrschenden Satz zum Frieden hört
denkt er an Bunker, Arrest und
HS-Trakt und
daß darin auch Menschen leben die
in beherrschendem Ton erfahren daß
wir alle nur friedlich
miteinander leben sollten
irgendwie
ganz friedlich

und vor seinem Auge sieht
der Mensch den Bunker
das Gitter, den Betonklotz und
dazwischen mit
gefesselten Händen einen
Gefangenen in diesem Bunker in
diesem Arrest

nun denkt der Mensch:
wenn der Anstaltsleiter erfährt
daß ich nicht bin wie er
diese Lüge nicht mitmache
nicht diese Form von
friedlichem Zusammenleben wünsche
mit Bunker, Gitter und
gefesselten Händen
und dieser Heuchelei
daß ich aus diesem Grunde
keineswegs
seine Art Friedfertigkeit wünsche
- was wird er dann mit mir machen?

Und irgendwo
beginnt ein Mensch
aus Furcht vor
diesem schrecklichen Frieden
mit den Zähnen zu klappern.

Ch. Hesse

H A F T B E F E H L

Gegen den Beschuldigten

Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm
Heubele, geboren am 14. Juli 184
in Fehmern, wohnhaft in Berlin
69, Knaxplatz 8

wird die Untersuchungshaft ange-
ordnet.

Er wird beschuldigt,

in den Monaten Juni und Juli 1983
in Berlin-Moabit fortgesetzt eine
Vereinigung unterstützt zu haben,
deren Zweck oder deren Tätigkeit
darauf gerichtet sind, Mord, Tot-
schlag oder gemeingefährliche
Straftaten zu begehen,

indem er als Verteidiger des we-
gen des Verdachts der Werbung für
eine Terroristische Vereinigung
in der Untersuchungshaftanstalt
Berlin-Moabit einsitzenden Bonifaz
Froylin diesem anlässlich von "Ver-
teidigerbesuchen" regelmäßig bei
der Ankunft einen "Guten Tag" ge-
wünscht und beim Weggehen geraten
hat: "Mach's gut".

Dem Beschuldigten ist als Rechts-
anwalt selbstverständlich bekannt,
wegen welchen Vorwurfs sein Man-
dant in Haft ist, nämlich als Her-
ausgeber der linksradikalen Publi-
kation "Kahles Radieschen" soge-
nannte "Bäckerbriefe" veröffent-
licht und sich mit deren terrori-
stischen Inhalt mangels ausreichen-
der Distanzierung identifiziert zu
haben.

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrem
Antrag zu Recht darlegt, kann für
einen Terroristen, der den gewalt-
samen Umsturz unserer freiheitli-
chen Gesellschaftsordnung betreibt,
ein Tag nur dann "gut" sein, wenn
er ihn seinen Zielen mit Hilfe sei-
ner "Mittel" ein Stück näher bringt.

Auch ein zum Abschied verlautetes
"Mach's gut" ist in diesem Zusam-
menhang nur in dem Sinne zu verste-
hen, daß sich diese Aufforderung
als Ermutigung zu seinem terrori-
stischen Treiben darstellt.

Zwar versucht der Beschuldigte die-
sen Vorwurf mit der Einlassung zu
entkräften, es handele sich bei
den von ihm gebrauchten Worten nur
um "leere Floskeln" ohne inhaltli-
che Bedeutung, zumal sein Mandant
in der Haft, wie er sich ausdrückt,
"ja nun wirklich nichts Terrori-
stisches machen" kann.

Indes kann dies nicht überzeugen.
Gerade von dem Beschuldigten ist
bekannt, daß er kein unbedachtes
Wort tut. Er pflegt seine Ausdrük-
ke zu wägen, zumal in seinen Krei-

sen gerade hohle Formen, wie ge-
richtsbekannt ist, verpönt
sind. Er nahm zumindest billigend
in Kauf, daß sein Mandant seine
Worte als psychologische Ermutigung
verstand, so daß er mindestens mit
bedingtem Vorsatz handelte. Inso-
fern ist auch bedeutungslos, ob
sein Mandant in der Haft tatsäch-
lich seine Handlungsweise fortset-
zen kann, was angesichts seiner Ge-
fangenenpost eher wahrscheinlich
ist.

entsprechenden Behandlung nicht
entgegen. § 129a StGB schützt ein
so hohes staatliches Rechtsgut, daß
derartige Formalien zurückstehen
müssen.

Vergehen, strafbar nach § 129a StGB

Der Beschuldigte ist dieser Straf-
tat aufgrund der Ermittlungen, ins-
besondere der Aussage des zustän-
digen Justizwachtmeisters, dringend
verdächtig.

MERKE:

EINE KRÄHE HACKT
DER ANDERN
KEINEN
ANGEKLAGTEN WEG!



Auch der Einwand des Beschuldigten,
sein Mandant sei noch nicht verur-
teilt und der Vorwurf damit noch
nicht rechtskräftig erwiesen, so
daß er ihn noch nicht wie einen
Terroristen zu behandeln habe, kann
aus folgenden Gründen nicht verfan-
gen:

Wenn der Beschuldigte sich formal
für seine Rechtsauffassung auch auf
Art. 6 EuMRK stützen kann, so ver-
kennt er, daß diese Vorschrift,
die die Unschuldsvermutung fest-
schreibt, nicht eng und formal aus-
gelegt werden darf, sondern viel-
mehr in ihrer wohlverstandenen
Zielsetzung. Immerhin hat ein Straf-
senat des erkennenden Gerichts be-
reits den hinreichenden Tatverdacht
bei Erlass des Haftbefehls bejaht,
so daß nur noch ein sogenanntes
"Rechtswunder" einer Verurteilung
im Wege stehen kann, was dem Be-
schuldigten, aus seiner Praxis be-
kannt sein dürfte. Die Unschulds-
vermutung steht damit zumindest in-
sofern einer bereits gegenwärtigen

(§ 112, Abs. 1, S. 1 StPO)

Es besteht Fluchtgefahr (112, Abs.
2, Nr. 2 StPO)

Der Beschuldigte muß im Falle sei-
ner Verurteilung mit einer Frei-
heitsstrafe in einer Höhe rechnen,
die nicht zur Bewährung ausgesetzt
werden kann, zumal auch ein Berufs-
verbot in Betracht kommt.

Zwar lebt der Beschuldigte nicht
in leicht löslichen, sogenannten
"Nes-Wohnverhältnissen", doch ist
gerichts bekannt, daß Personen wie
er stets die "linke Hand am linken
Griff" zum Aussteigen aus unserer
Gesellschaft haben, so daß ein
Fluchtrisiko nur durch Vollzug der
Haft ausgeschlossen werden kann.

Chappihoff

Beglaubigt
Justizangestellte

Entnommen aus: EINSPRUCH, Zeitung
für Rechtsanwälte, Nr. 25 - Dezem-
ber 1983

Kritik des Deutschen Anwaltvereins an Praxis bei Anordnung der Untersuchungshaft trifft nicht auf Berlin zu.

Im Februar 1983 hatte der Deutsche Anwaltverein die Behauptung aufgestellt, in der Bundesrepublik würde bei der Anordnung von Untersuchungshaft zu viel und zu schnell verhaftet.

Auf Anordnung des Senators für Justiz haben die Präsidenten des Landgerichts und des Amtsgerichts über einen Zeitraum von drei Monaten eine Erhebung über alle Untersuchungshaftfälle vorgenommen. Hieraus ergibt sich, daß in dem Zeitraum vom 15. März bis 14. Juni 1983 von den Berliner Strafgerichten insgesamt 1085 Haftbefehle erlassen worden sind. Hiervon erfolgte in 476 Fällen (ca. 44 %) der Erlaß des Haftbefehls wegen eigenmächtigen Ausbleibens der Angeklagten in der Hauptverhandlung. Damit steht vorläufig fest, daß in nahezu der Hälfte aller Fälle die Untersuchungshaft angeordnet worden ist, weil die Angeklagten unentschuldig von der Hauptverhandlung ferngeblieben sind.

Die ferner aufgestellte Behauptung, es gebe eine steigende Tendenz bei der Anordnung der Untersuchungshaft stimmt nicht mit Erhebungen überein, die im Land Berlin angestellt worden sind: Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik beträgt seit dem Jahr 1976 der Prozentsatz von rechtskräftig abgeurteilten Personen, gegen die Untersuchungshaft angeordnet war, konstant annähernd 10 % (eine Ausnahme besteht für das Jahr 1979 mit ca. 8,8 %).

Im Jahr 1982 sind durch Berliner Strafgerichte insgesamt 45.351 Personen rechtskräftig verurteilt worden, davon haben sich 4.938 (ca. 10,8 %) in Untersuchungshaft befunden. In ca. 60 % aller Fälle betrug die Dauer der Untersuchungshaft weniger als ein Monat, in ca. 1,6 % der Fälle mehr als ein Jahr.

Kähne

An den
Senator für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25
1000 Berlin - 62

Offene Briefe

Betr.: Ihre Pressemitteilung Nr. 49/83 vom 1.12.1983, gerichtet an den Deutschen Anwaltverein und dessen Feststellungen zur Untersuchungshaft

Veranstaltung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger vom 16.12.1983 "Verfassungsrecht und Untersuchungshaft"

Tiergarten, 20.12.1983

Sehr geehrter Herr Senator,

Ihre Presseerklärung vom 1.12.1983 ist durchgehend falsch.

1. Es muß heißen:

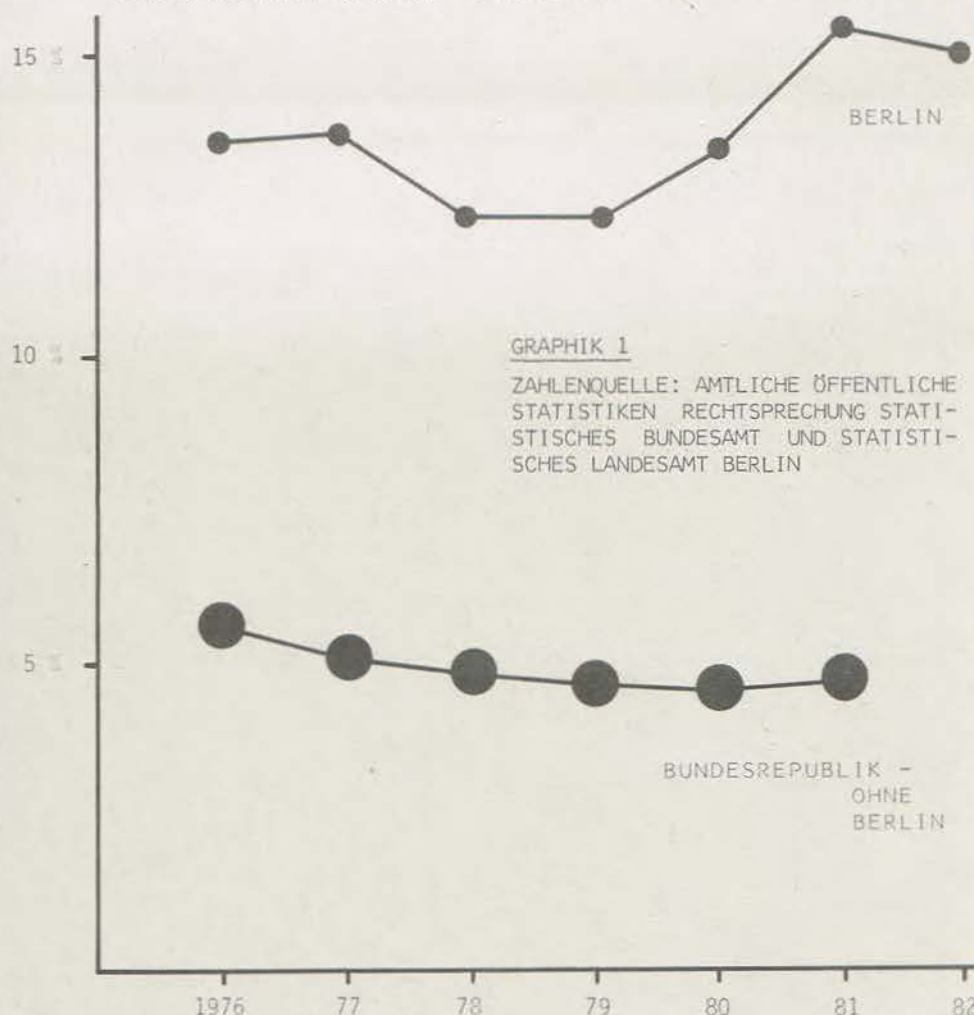
"Die Feststellung des Deutschen Anwaltvereins, daß in der Bundesrepublik zu viel und zu schnell

verhaftet werde, trifft für kein einziges Bundesland in so hohem Maße zu wie für Berlin".

2. Ihr Sprecher benutzt falsche Zahlen.

1982 gab es in Berlin nicht 45.351 rechtskräftig Verurteil-

ABGEURTEILTE UNTERSUCHUNGSHÄFTLINGE
ALS PROZENT ALLER RECHTSKRÄFTIG VERURTEILTEN
EIN VERGLEICH BERLIN - BUNDESREPUBLIK OHNE BERLIN



GRAPHIK 1

ZAHLENQUELLE: AMTLICHE ÖFFENTLICHE STATISTIKEN RECHTSPRECHUNG STATISTISCHES BUNDESAMT UND STATISTISCHES LANDESAMT BERLIN

KOMMENTAR: DURCH DIE ÜBERTRIEBENE INHAFTIERUNG IN UNTERSUCHUNGSHAFT IN BERLIN WERDEN DIE RICHTER UNTER DRUCK GESETZT, SO DASS IN BERLIN WESENTLICH MEHR KURZE UND BEWÄHRUNGSSTRAFEN VERHÄNGT WERDEN ALS IM BUNDESGBIET.

(ZUSAMMENSTELLUNG: DR. MED. A. WIEGAND, BERLIN, 18.12.1983)

Brot für die Welt

...daß alle leben
Postscheck Köln 500 500-500

VERURTEILTE -
ABGEURTEILTE UNTERSUCHUNGSGEFANGENE
GELDSTRAFE
VERFAHREN EINGESTELLT
FREISPRUCH
FÜR ABG. U-GEFANGENE

(JE MEHR SOZIAL SCHWACHE IN U-HAFT
GENOMMEN WERDEN, UM SO MEHR VERFAH-
REN WERDEN IM VERGLEICH ZU FREI-
SPRUCH EINGESTELLT)

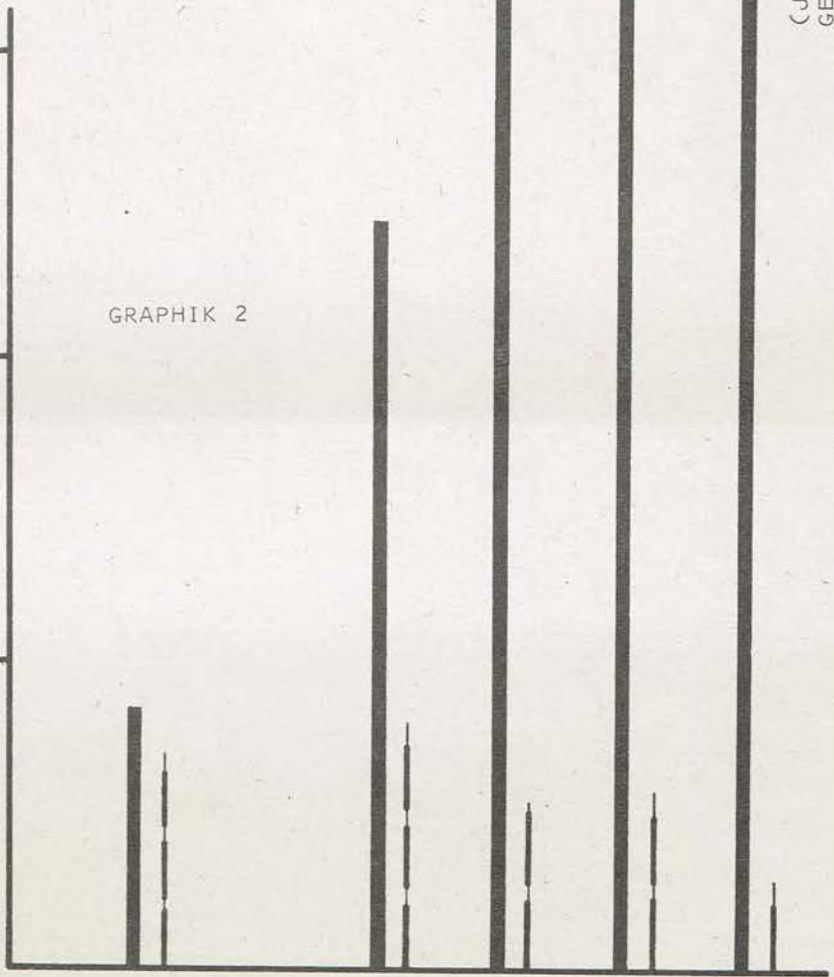
Prozent

15 %

10 %

5 %

GRAPHIK 2



VERURTEILTE ABGEURTEILTE UNTERSUCHUNGSGEFANGENE GELDSTRAFE VERFAHREN EINGESTELLT FREISPRUCH

te, sondern 33.151. Damit wurden nicht 10%, sondern ca. 15 % aller Verurteilten in Untersuchungshaft genommen, während es im Bundesdurchschnitt ca. 5,0 % waren. Das bedeutet, der Berliner Prozentsatz liegt dreifach höher als der Bundesdurchschnitt. (Hamburg z.B. 1981 = 7,7 %) (s. Graphik 1)

3. Es ist unbestritten, daß es in Berlin eine steigende Tendenz der Anordnung von Untersuchungshaft gibt. Diese erstreckt sich jedoch ausschließlich auf soziale Fälle. Demgegenüber erhalten Personen, welche schwere Verbrechen begangen haben, oft Verschonung von der Untersuchungshaft (Schenk, Abt. für Verbrechensbekämpfung, 16.12.1983). Aber: Haftbefehl für das Stehlen eines Maggiwürfels im Werte von 80 Pfennigen (Staatsanwalt Schomburg, 16.12.1983).

Während z.B. Hamburg 3,5 % und Berlin 4,2 % aller Verurteilten im Jahre 1981 für die Bundesrepublik stellten, klaffen die Zahlen für Untersuchungshaft auseinander: Untersuchungshäftlinge Hamburg = 4,0 %, Berlin = 12,1 % (s. Graphik 2). Daß in Berlin vorwiegend Sozialfälle in Untersuchungshaft genommen werden, beweist der hohe Prozentsatz von eingestellten Verfahren, nämlich 44,2 % der gesamten Bundesrepublik.

Die übertriebene Verfolgung und Inhaftierung bei kleinsten Delikten und selbst von alten wehrlosen Menschen sorgt dafür, daß die Bekämpfung wirklicher Verbrecher behindert wird - dafür sorgt auch die Überfüllung von Untersuchungshaft und Strafhaft mit Kranken und Sozialfällen.

4. Das Erstaunlichste an Ihrer Pressemitteilung ist wohl, daß sie beim Deutschen Anwaltverein in Bonn unbekannt ist.

Nachrichtlich: Herrn Büssow, Deutscher Anwaltverein, Bonn.

Zahlenquellen: amtliche öffentliche Statistiken "Rechtspflege".

Hochachtungsvoll
Dr. Annemarie Wiegand

ZUSAMMENGESTELLT VON DR. MED. A. WIEGAND, BERLIN, DEZ 83

JVA Tegel, Haus II (2. Januar 1984)

An den
Senator für Justiz
Herrn O x f o r t



Betr.: OFFENER BRIEF - zum Brandtod von sechs Gefangenen in Berlin.

Sehr geehrter Herr Senator!

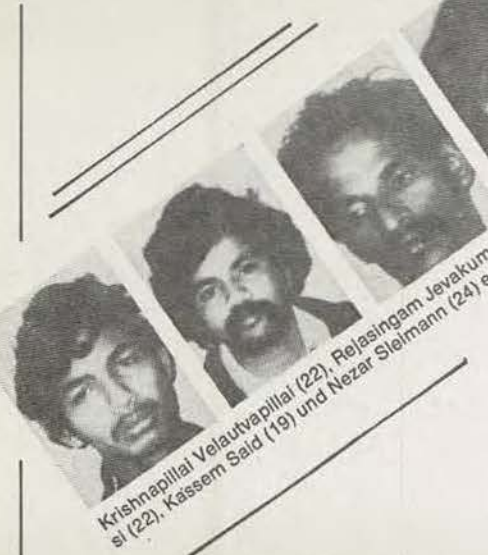
Aufgrund des Todes von sechs Häftlingen am 31.12.83 in einer Berliner Abschiebehaftanstalt, sehen wir uns - die unterzeichnenden Gefangenen der Haftanstalt Tegel - einer andauernden und sehr erheblichen Gefahr ausgesetzt, womöglich ebenfalls Opfer einer derartigen Brandkatastrophe zu werden, wie diese sechs Gefangenen.

Denn die Berliner Haftanstalten, wie auch hier die TA II in der JVA Te-

gel, sperren immer noch Häftlinge in sogenannte Gemeinschaftszellen (teilweise mit zehn - und mehr - Menschen), die in jeder Beziehung katastrophale Mängel aufweisen und, Herr Senator, überdies so vom Strafvollzugsgesetz nie und nimmer gedeckt sind.

Wie die hier angeführte Brandkatastrophe überdeutlich und grausam gezeigt hat - und es auch so wörtlich vom Innensenator Lummer bestä-

tigt wurde -, ist ein derartiges Zutodekommen in jeder Berliner Haftanstalt möglich. Um diese tödliche Möglichkeit auszuräumen, ist eine sofortige Auflösung aller sogenannten Gemeinschaftszellen in den Berliner Haftanstalten unumgänglich!



Krishnapillai Velautvapillai (22), Kässem Said (19) und Nezar Sleimann (24) ersticken in ihrer Zelle im Polizeigewahrsam.



Rejasingam Jevakumar (24), Kulamthagoopulu Thirunarukkaru (26), Hamed Djelas - (Fotos: stark-otto)

In einer Einzelszelle - wie sie auch vom Gesetz hervorgesehen ist - ist jeder Häftling in etwa für sich alleine verantwortlich; anders in den "viehisch-vollgepferchten" Gemeinschaftszellen, in denen es eben aufgrund der menschenunwürdigen Zustände jederzeit zu Amokhandlungen Dritter kommen kann.

Das bloße Vorhandensein dieser viehstallartigen Zellen muß uns Gefangenen ständig Angst machen. Denn jederzeit kann der Vollzug uns auch gegen unseren Willen auf eine derartige Gemeinschaftszelle einsperren.

Ferner hat sich unseres Erachtens durch die hier angeführte Brandkatastrophe gezeigt, daß die Aufsichtsbeamten scheinbar keinesfalls gewillt sind, derartige Katastrophen durch ein unverzügliches Eingreifen (also hier das sofortige Öffnen der Zellen!) zu verhindern oder auch nur mit den gebotenen Mitteln einzuschränken.

Es muß von uns Gefangenen mithin die (gar nicht ernst genug zu nehmende) Überlegung angestellt werden, inwieweit Sie, Herr Senator, überhaupt gewillt sind, Ihre Gefangenen im Katastrophenfall angemessene Hilfe zu gewähren (!?) - oder ob Sie nicht etwa aus einer persönlichen und dem Vollzug grundsätzlich anhaftenden Sicherheitsmanie in einer solchen Katastrophensituation Todesfälle von Gefangenen billigend in Kauf zu nehmen bereit wären?

Um diese Frage zu klären, fordern wir Sie auf, die von Ihnen für den Katastrophenfall getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die Ge-



Tod in der Zelle. In diesem Raum des Polizeigewahrsams Lichterfelle verbrannten in der Silvesternacht sechs Häftlinge. Erst der Feuerwehr gelang es, die durch die Hitze verzogene Eingangstür links aufzubrechen - zu spät. Foto: stark-otto

fangenen, diesen auch uneingeschränkt offen zu legen! Denn wir, die Gefangenen, wären die vornehmlichsten Opfer solcher Katastrophen - und nicht Sie -, Herr Senator, oder einer Ihrer schlüsselgewapneten Helfer.

In diesem Zusammenhang fordern wir auch die sofortige allgemeine Zugänglichmachung der ohnehin spärlichen Brandbekämpfungsmittel innerhalb der Haftanstalten!

Hierbei sind insbesondere die Löschschläuche und Löschwasseranschlüsse gemeint, die auf allen Stationen - zumindest hier in der TA II - vorhanden sind, aber unter Verschluss gehalten werden, und zwar in der Weise, daß sie einem Gefangenen auch im Ernstfall nicht zugänglich sind.

Im Ernstfall kann keineswegs davon ausgegangen werden, daß der jeweilige Stationsbeamte oder sonst ein schlüsselbewaffneter Bediensteter auch wirklich zugegen ist, oder, wenn ja, dieser auch noch tatsächlich in der Lage (oder auch nur willens!) ist, die betreffenden

Stahltüren zu den Löschwerkzeugen zu öffnen.

Sechs tote Menschen - sechs tote Gefangene in dieser Stadt sollten Mahnung und Warnung genug sein, um auch im Bereich der Berliner Haftanstalten allgemein übliche und notwendige feuerpolizeiliche und vor allem katastrophenvorbeugende Schutzmaßnahmen unverzüglich zu gewährleisten.

Wie sich grausam gezeigt hat, reichten die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen - und erst recht Ihre blauäugigen Beteuerungen, Herr

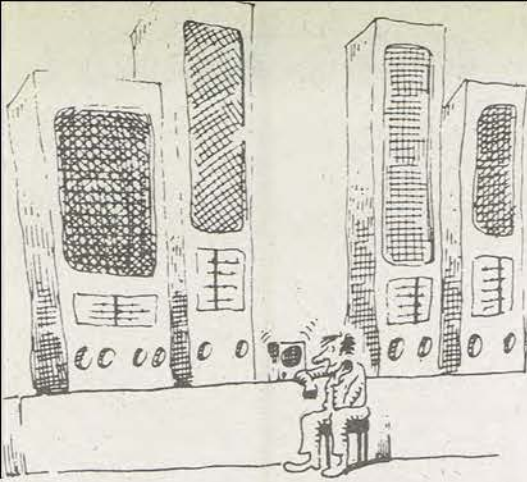
Senator, daß alles zum Besten bestellt wäre - eben nicht. Wir glauben Ihnen nicht, Herr Senator!

Wir glauben, daß es vielen unserer Mitgefangenen, wie auch uns, wirklich reicht, daß wir uns immer wieder (und das sozusagen mit fahrlässiger Beihilfe der Anstalt, wenn nicht gar mit ihrer latenten Duldung) perfide Neonazi-Propaganda mit anhören müssen: es bedarf also keinesfalls mehr "verbrannter Gefangener", damit wir angstvoll begreifen, daß der Ungeist von Gestern, Heute und gerade hier im Vollzug noch lange nicht tot ist...

Vielleicht sollten Sie sich einmal darüber Gedanken machen, Herr Senator, wie viel Gefangene verbrannten, nunal im Deutschland der letzten vierzig Jahre... und dazumal Ausländer!

Wir erwarten eine Antwort, die unsere berechtigten und notwendigen Forderungen berücksichtigt.

Günter Bär
K.H. Buchmann - und andere. Liste folgt.



OFFENER BRIEF

Hilfe für Gefangene und Entlassene e.V.

An den
Petitionsausschuß des
Berliner Abgeordnetenhauses
John F. Kennedy Platz
1000 Berlin - 62

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Leute aus unterschiedlichen Berufen und haben uns durch individuelle Gefangenbetreuung zusammengefunden. Eine unserer Aufgaben sehen wir in der sorgfältigen Beobachtung der Haftsituation in den Berliner Anstalten. Dies gilt besonders für Konsequenzen bevorstehender grundsätzlicher Entscheidungen der Justizverwaltung.

Aus folgendem Grund wenden wir uns heute an Sie:

In seiner Antwort vom 15.12.1983 auf die Kleine Anfrage Nr. 2913 des Abgeordneten Dr. Meissner (SPD) vom 29.11.1983 hat der Justizsenator seine Absicht bekräftigt, am angestrebten Abbau der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in den Berliner Haftanstalten festzuhalten (Landespressedienst, Aus dem Abgeordnetenhaus, 27.12.1983, Seite 14/15).

§ 69 StVollzG setzt nach Meinung vieler Juristen Hörfunkprogramme der Anstalt voraus. Der Justizsenator geht in Punkt 1 seiner Antwort davon aus, daß eine große Anzahl von Gefangenen eigene Rundfunkgeräte besitzt, für die Gebührenbefreiung zu gewähren ist. Er übersieht dabei die Tatsache, daß in vielen Anstalten, z.B. in den TAN I und II der UHuAA Moabit, nicht einmal die Hälfte der Inhaftierten über ein eigenes Gerät verfügt. Er läßt ferner bewußt außer acht, daß es in Berlin hunderte von Hafträumen gibt, in denen Steckdosen nicht installiert oder gar nicht erst erlaubt sind (Beispiele: UHuAA Moabit TAN I und II, JVA Tegel TA III).

Falsch ist die Ansicht des Justizsenators (a.a.O. zu Punkt 6), daß bei den absolut minimalen finanziellen Mitteln der Gefangenen Kleinsendungen "preislich erschwinglich" seien, zumal die aus den genannten Gründen auftretenden Folgekosten (Batterien etc.) völlig unbeachtet bleiben.

Einschneidende Folge der Abschaffung der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen ist daher für die Mehrheit der Insassen aller Berliner Haftanstalten eine Isolation extremen Ausmaßes, weil andere Mittel der aktuellen Information wie Zeitungen und Zeitschriften nur in absolut unzureichender Menge zur Verfügung stehen. Isolation aber bedeutet zwangsläufig wachsende Aggressivität der Gefangenen gegen sich und andere und somit Verschärfung der Situation in den An-

stalten. Das vom Gesetz geforderte Ziel der Resozialisierung wird auf diese Weise noch mehr in Frage gestellt.

Selbst wenn durch die von der Justizverwaltung geplante Maßnahme jährlich DM 300.000,- Haushaltsmittel eingespart werden sollten, rechtfertigt dies nicht einen Verstoß gegen §§ 3, 69 und 70 StVollzG.

Wir bitten alle Mitglieder des Ausschusses, ihren Einfluß gemeinsam geltend zu machen, daß der Justizsenator seinen Plan aufgibt.

Berlin, den 2. Januar 1984

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Brigitte Böer, Reinhard Manegold,
Bernd Wupper

Worte zum Steinerweichen

In der Strafsache gegen... hat der unterzeichnende Verteidiger bei Akteneinsicht nicht nur festgestellt, daß Bl. 195 fehlt, sondern auch, daß in den Akten ein unauflöslicher Widerspruch enthalten ist: Entweder der Zeuge Brockmüller ist am 21.6.1983 verstorben, wie die Sterbeurkunde Bl. 188 ausweist, oder er hat im Hauptverhandlungstermin vom 24.8.1983 im Vorraum gewartet, wie das Sitzungsprotokoll Bl. 191 ausweist. Beides ist nicht möglich.

RA Bernd Senger, Hannover, am 19. Mai 1982 vor dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen: "Bei Damen, die Kinder kriegen oder wer weiß was..."

Aus einem Vermerk des Verkehrsunfalldienstes Hannover: "Nach Aussage der Zeugin B. und des Zeugen F. war der Betroffene zum Vorfallzeitpunkt männlichen Geschlechts."

Hans Dichgand, Herausgeber und Chefredakteur des österreichischen Boulevardblattes "Kronen-Zeitung" über Axel Cäsar Springers BILD-Zeitung: "Wer bei uns bewußt eine falsche Nachricht schreibt, fliegt. Bei der BILD-Zeitung ist das eine Anstellungsvoraussetzung."

"Ein freigelassener Gefangener, der an jeder Tür und jedem Fenster Gitter zu sehen meint, ist etwas sehr Ungesundes."

Aus dem Sitzungsprotokoll der Großen Strafkammer 25 des Landesgerichts Hamburg vom 2. Januar: "Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte, da der Zeuge von der Kriminalpolizei nicht in Schutzhaft genommen worden sei, habe er sich nach Luxemburg begeben."



...und
ohne Worte

An den
"Lichtblick"

Betr.: Ohne Worte!

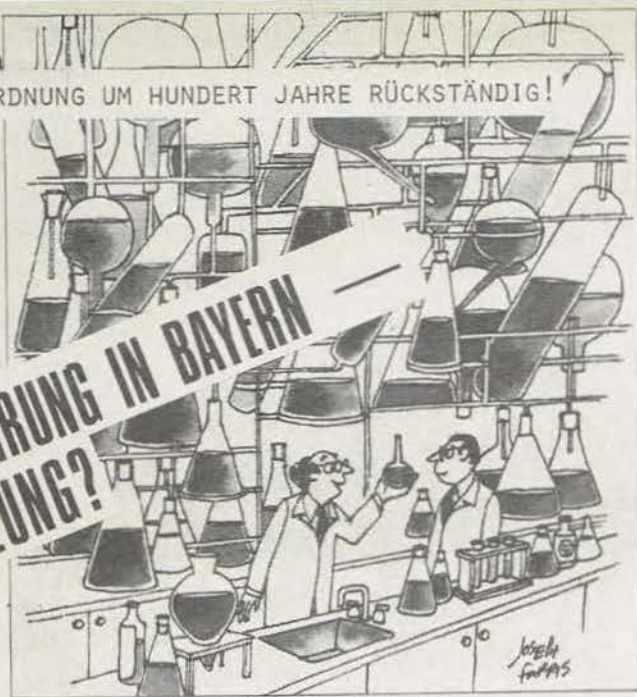
Der Schlußsatz eines Anwaltes auf die Bitte um Beratung bei einem juristischen Problem.

"... Hochachtungsvoll und mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

P.S.:

Zum Weihachtsfest wünsche ich Ihnen Gottes Segen und daß Sie erfahren, daß ER Sie nicht vergessen hat und Jesus lebendig ist und Sie wahrhaftig liebt. Versuchen Sie es mal mit Beten."



GEFANGENENERNÄHRUNG IN BAYERN KÖRPERVERLETZUNG?

„Geschäft – 100 Prozent Natur!“

Ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Nürnberg, mit dem ich in Briefwechsel stand, bemühte sich seit Mai 1982 mit einer ausführlichen gesundheitlichen und rechtlichen Argumentation darum, eine Handgetreidemühle sowie Vollgetreide auf seine Zelle beziehen zu können. Richter R i e g e, Vorsitzender Richter am Landgericht Nürnberg, lehnte ihm dies ab, unter anderem mit der fadenscheinigen Begründung, eine Getreidemühle eigne sich als "Versteck für unerlaubte Gegenstände". Die Argumentation des Gefangenen wurde ignoriert.

Immer wieder berichteten mir Gefangene aus bayerischen Gefängnissen von Zahnfleischbeschwerden und davon, daß den Gefangenen im Laufe der Zeit die Zähne ausfallen. Da dies auf Mißernährung schließen läßt, besorgte ich mir die sogenannte "Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern" (Verpf10) vom 18. November 1977 (Justizministerialblatt Bayern 1977, Seite 281 - 289). Diese Verordnung regelt die Verpflegung der Gefangenen vor allem von der buchhalterischen und verwaltungstechnischen Seite her. Ich vermutete, daß die Mißstände in der Gefangenenernährung schon in der Verpflegungsordnung vorgeformt sind. Diese Vermutung wurde voll bestätigt.

In Art. 2 der Verordnung heißt es: "Die Verpflegung der Gefangenen obliegt der Wirtschaftsverwaltung der Vollzugsanstalt", in Art. 4: "Der Anstaltsarzt berät den Anstaltsleiter und den Leiter der Wirtschaftsverwaltung in Ernährungsfragen und in den damit zusammenhängenden Fragen der Hygiene". Daß der Anstaltsarzt keine wirkliche Zuständigkeit in der Frage der Gefangenenernährung besitzt

und nur beratend tätig ist, zeigt von vornherein die Weichenstellung. Selbst eine bescheidene Kenntnis moderner Ernährungslehre bei einem - in allgemeinen konservativen und gleichzeitig überlasteten - Anstaltsarzt wird sich in der Praxis gegen vordergründige Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte der Anstaltsleitung nicht durchsetzen können. Da die ernährungsbedingten Gesundheitsschäden und ihre wirtschaftlichen Folgen nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Verwaltung eingehen können, ist schon durch diese verfehlte Zuständigkeitszuweisung die Mißernährung der Gefangenen zwingend vorprogrammiert - ganz ähnlich wie in den meisten Krankenhäusern.

Art. 22 der Verordnung fordert zwar allgemein "Die Speisen sind sorgfältig und schmackhaft zuzubereiten". Daß aber eine solche Bestimmung im Bezug auf den Gesundheitswert der Ernährung nichts besagt, ist offensichtlich.

Ein Anflug von Wissenschaftlichkeit findet sich in Art. 21. Danach ist im Wochen-Speiseplan die Energiezufuhr (in Joule) einzutragen. Basta. Kalorienlehre. Ende des vorigen Jahrhunderts. Der **Energieerhaltungssatz**, der erste Hauptsatz der Thermodynamik, ist also gerade noch berücksichtigt: "Wo Energie verloren geht, muß Energie nachgefüllt werden". Aber daß der zweite Hauptsatz der Thermodynamik, der **Entropiesatz** entscheidend ist für eine Ernährungslehre, davon haben die Verfasser der Verpflegungsordnung noch nichts gehört. Es kommt nicht allein auf den Energiegehalt an, sondern auch auf den thermodynamischen **Ordnungsgehalt der Nahrung** - und dieser muß mit jeder Behandlung und Denaturierung sinken.

Schon Anfang unseres Jahrhunderts wurde der Entropiesatz vom M. D. Bircher-Benner in die Ernährungslehre eingeführt. W. Kollaths Grundsatz "Laßt das Natürliche so natürlich wie möglich!" ist die Anwendung des Entropiesatzes auf die Ernährungslehre. Er begründet den Wert der Rohkost.

Von alledem kann man in der Verpflegungsordnung nicht das Geringste finden. Den Anhang zu dieser Verordnung bildet ein Nahrungsmittelverzeichnis. Hier wird aufgeführt: Roggenmischbrot, Margarine, Fleisch, Käse, Fisch, Magermilch oder Trockenmagermilch, Zucker, Marmelade, Nahrungsmittel, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Sauerkraut, "Frischgemüse" und "Frischobst" sind zwar aufgeführt, aber nicht im Sinn von Frischkost, sondern nur als Gegensatz zu Konserven. Selbst dies ist durch Trockengemüse bzw. -obst ersetzbar. "Mehrkosten dürfen nicht entstehen". Von Vollkorn- und Frischkostanteilen oder Naturbelassenheit findet sich nichts. Welchen Denkstand diese Nahrungsmittelliste widerspiegelt, möge der Abschnitt II, "Krankenkost" verdeutlichen, den ich als Beispiel anführe:

Kostform II siehe Kunterbunt-Teil

Einem Leser dieser Zeitschrift muß man wohl kaum näher erläutern, wie hanebüchen das ist. Als hätten Bircher-Benner oder Kollath nie gelebt. Es kann gar nicht anders sein, als daß den Gefangenen mit einer solchen Kost auf Dauer schwere Ernährungsschäden zugefügt werden.

Da aber die Verantwortlichen im Bayerischen Justizministerium die Gelegenheit hatten, sich zeitgemäß zu informieren - ich selbst habe z.B. Frau Ministerialrat H o l z b e i d weiterführende Informationsschriften zukommen lassen -, stellt sich die Frage, ob die bestehende Mißernährung in den bayerischen Gefängnissen gemäß einer um etwa 100 Jahre rückständigen Verpflegungsordnung nicht als tausendfache Körperverletzung zu werten ist.

Vielleicht schafft es doch einmal ein Gefangener, mit einem guten Anwalt und guten Naturärzten als Gutachter, einen Musterprozeß hierzu durchzuführen. Auf etwas anderes als ein rechtskräftiges Urteil höchster Instanz dürfte die Justizbürokratie nicht reagieren. Das tausendfache Leiden der Gefangenen an der Mißernährung würde jedenfalls einige Anstrengung rechtfertigen.

Wolfgang T o m á š e k
Breisacher Straße 7
8000 München 80



- Peggy Parnass -

UNTER DIE HAUT

von Peggy Parnass

Konkret Literatur Verlag, 20,- DM

Seit dreizehn Jahren schreibt sie für KONKRET. All die Jahre war sie fast täglich im Gericht. In ihrem ersten Buch "Prozesse 1970-78" (Verlag Zweitausendeins) faßte sie zusammen, was sie dort erlebte. Sogenannte 'Kleinkriminelle' werden erbarmungslos verfolgt. Massenmörder läßt man laufen. Bis heute ist kein einziger Nazi-Richter für seine Untaten zur Verantwortung gezogen worden. Die gleichen Richter, die vor 1945 Juden, Zigeuner, Homosexuelle und viele andere zum Tode verurteilten, durften auch nach 45 weiter richten.

Peggy Parnass hat immer wieder darüber geschrieben. Nie etwas verschwiegen. "Königin der Gerichtsreporter" hat sie Gerhard Mauz vom SPIEGEL genannt. Sehr zurecht. Und er fügte hinzu: "Damit wir uns nicht mißverstehen, es gibt keine Königin neben, geschweige denn über ihr."

Was Peggy Parnass schreibt, zwingt zum kritischen Nachdenken, regt auf und an, geht jedem "unter die Haut". Und so heißt dann auch ihr zweites Buch, das soeben im KONKRET LITERATURVERLAG erschienen ist.

Wer Peggy Parnass nur als Gerichtsreporterin kennt, kann jetzt erfahren, daß sie noch viel mehr Farben auf der Palette hat. Ihr Buch enthält auch diesmal erschütternde Gerichtsreportagen, aber auch Erlebnisse aus ihrer Kindheit, Texte über Frauen, Frieden, Liebe, Sexualität und viele andere Dinge, die sie intensiv berühren. Und sie

beschreibt alles mit der gleichen Heftigkeit, der gleichen Sinnlichkeit. Immer wieder die gleiche Kompromißlosigkeit, die gleiche schonungslose Offenheit, die gleiche Wachheit. Alles das, was ihre Texte so einmalig und unverwechselbar macht.

"In diesem Buch", schreibt Peggy Parnass im Vorwort, "gebe ich auch ganz intime Dinge meines eigenen Lebens preis. Hab das Gefühl, mich ausgeliefert zu haben, Hab Angst vor meiner eigenen Courage. Hab auch Angst, aus dem Zusammenhang gerissen zitiert und mißverstanden zu werden."

Warum tu ichs trotzdem? Weil ich begreife, daß private Entwicklungen, Gefühle, Gedanken, Reaktionen von der Politik außerhalb der eigenen Stube nicht zu trennen sind.

Bin gelegentlich verzweifelt bei dem Gedanken an wunderbare Vorgänger. Die sich kaputtgeschrieben haben. Ohne jemals was aufhalten zu können.

Trotzdem - aufhören werde ich auf keinen Fall. Ich will mittendrin sein, genauhinsehen, Partei ergreifen. Nicht in der Distanz erfrieren. Bild mir nicht ein, objektiv sein zu können.

Allerdings: Für die und über die ich schreibe - Schwule, Schwangere und alle anderen Benachteiligten aller Parteien und Karteien -, müssen auch selbst aufstehen, sich grad machen. Offenheit ist unsere einzige Chance."

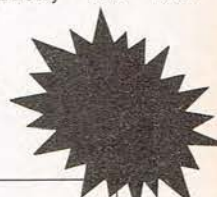


Peggy Parnass wäre nicht Peggy Parnass, würde sie jemals aufhören, Sprachrohr für die Unterprivile-

gierten zu sein, die sich nicht artikulieren können oder dürfen. Wäre nicht Peggy Parnass, würde sie jemals aufhören zu kämpfen, sich zu wehren.

Wer ihre Bücher gelesen hat, möchte sie auch verschenken. Ihr erstes Buch "Prozesse", um es allen Feinden um die Ohren zu schlagen, "Unter die Haut" allen, die man liebt.

Rudi Finkler
Glashüttenstraße 22
2000 Hamburg 6



Kurt Langbein, Hans-Peter Martin, Roland Werner, Hans Weiss

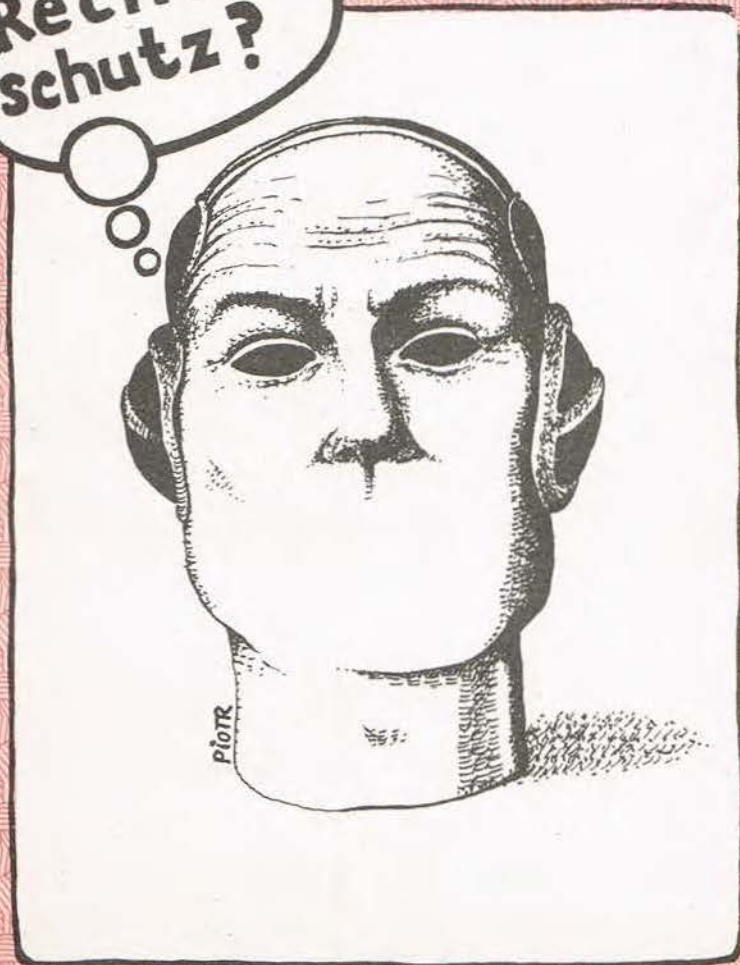
GESUNDE GESCHÄFTE
Die Praktiken der Pharma-Industrie

Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln
ISBN 3-462-01549-4, Broschur DM 9,80

"Gesunde Geschäfte" machen internationale Pharma-Konzerne und zahllose Ärzte mit ihrem Material - den Patienten. Die Autoren dieses Bestsellers recherchierten jahrelang, arbeiteten teilweise in Führungspositionen in der Industrie und werteten 40.000 interne Dokumente aus. Lückenlos belegen sie, wie bekannte Mediziner Patienten zu Versuchszwecken mißbrauchen, welche Nebenwirkungen von Medikamenten geheimgehalten werden, daß Ärzte und Apotheker zur Absatzförderung bestochen und die Arzneimittelpreise willkürlich festgelegt werden.

Nachdem *Gesunde Geschäfte* als Taschenbuch auf dem Markt war, wurde die Lieferung nach wenigen Wochen "aus innerbetrieblichen Gründen" vom Taschenbuchverlag gestoppt. K & W legt aus diesem Grund den Originaltext jetzt als KiWi-Ausgabe vor. In einem ausführlichen Nachwort setzen sich die Autoren mit den Folgen der *Gesunden Geschäfte* bei Behörden, Patienten und in den Pharma-Konzernen auseinander.

Rechts-
schutz?



**DER KNAST HAT
EIGENE GESETZE;
RECHT HABEN UND
RECHT ERHALTEN
IST ZWEIERLEI!**